

Gesetz- und Verordnungsblatt

der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche

Nr. 12

Kiel, den 15. Juni

1978

Inhalt: I. Kirchengesetze und Rechtsverordnungen

Kirchengesetz über die Finanzverteilung in der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche (S. 155)

II. Bekanntmachungen

Sammelvertrag für die Gebäude- und Inhaltsversicherung a) auf Schlesw.Holst. Staatsgebiet (S. 158) — b) auf Hamburger Staatsgebiet (S. 165) — Rohbauversicherung (S. 172) — Bauwesenversicherung (S. 172) — Glasversicherung (S. 175) — Allgemeine Haftpflicht- und Unfallversicherung (S. 175) — Sammelvertrag über a) Vermögensschaden-Haftpflicht-Versicherung (S. 184) — b) Vertrauensschaden-Versicherung (S. 186) — Hakenversicherung (S. 188) — Rahmenmitversicherungsvertrag mit der Elektra-Versicherungsgesellschaft und Tela-Versicherungs-AG (S. 189) — Kraftfahrt-Versicherungen (S. 190) — Private Versicherungen (S. 191) — Urlaub des Bischofs für Holstein-Lübeck (S. 191) — Erhöhung der Monatslöhne für Arbeiter ab 1. März 1978 (S. 191) — Informationen über die Kollekten im Monat Juli 1978 (S. 191) — Bekanntgabe neuer Kirchensiegel (S. 193) — Sprechtag der Außenstelle Hamburg des NKA (S. 193) — Studienkurs in Pullach (S. 193) — Empfehlenswerte Schriften (S. 194) — Verlust eines Dienstausweises (S. 194) — Ausschreibung von Pfarrstellen (S. 194) — Stellenausschreibungen (S. 196)

III. Personalien (S. 197)

Kirchengesetze und Rechtsverordnungen

Kirchengesetz über die Finanzverteilung in der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche

(Finanzgesetz)

Vom 28. Mai 1978

Die Synode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

I. Abschnitt

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Das Aufkommen aus der von den Kirchenkreisen erhobenen Kirchensteuer vom Einkommen und aus der Mindestkirchensteuer, soweit sie nicht örtlich erhoben wird, dient insbesondere der Erfüllung der den Kirchengemeinden, den Kirchenkreisen und der Nordelbischen Kirche obliegenden Aufgaben.

§ 2

(1) Der Finanzverteilung ist das Kirchensteueraufkommen nach dem Kirchensteuergesetz zugrunde zu legen.

(2) Das Kirchensteueraufkommen nach Absatz 1 ist im Haushalt der Nordelbischen Kirche zu veranschlagen, einschließlich der Kosten des Kirchensteuereinzugs, die aus dem Bruttoauf-

kommen zu bestreiten sind. Zum Ausgleich der Ansprüche anderer Kirchen nach dem Kirchensteuergesetz ist eine Rücklage zu bilden.

§ 3

Die Verteilung des Kirchensteueraufkommens nach § 2 Abs. 1 ist jährlich durch Beschluß der Synode, spätestens bei Verabschiedung des Haushaltsplans, für mindestens drei Jahre zu planen, indem

- a) die Höhe des Anteils der Nordelbischen Kirche nach Artikel 112 Abs. 1 der Verfassung,
- b) die Höhe der Schlüsselzuweisungen an die Kirchenkreise nach Artikel 113 der Verfassung zuzüglich der Ausgleichsleistungen nach § 15,
- c) die Höhe des Sonderfonds nach Artikel 112 Abs. 3 der Verfassung

in Vomhundertsätzen anzugeben sind.

§ 4

(1) Der Haushaltsbeschluß hat sich im Rahmen des Finanzplanungsbeschlusses zu halten. In ihm sind die jeweiligen Anteile nach § 3 in Vomhundertsätzen für das betreffende Haushaltsjahr festzulegen.

(2) Bei einem Minder- oder Mehraufkommen an Kirchensteuer sind die Anteile nach § 3 Buchst. a) bis c) nach den in Absatz 1 festgelegten Vomhundertsätzen zu berücksichtigen.

II. Abschnitt

Anteil der Nordelbischen Kirche

§ 5

(1) Die Nordelbische Kirche erhält aufgrund des Haushaltsbeschlusses nach § 4 zur Erfüllung ihrer Aufgaben einen Anteil aus dem Kirchensteueraufkommen. Die eigenen Einnahmen der Nordelbischen Kirche sind zu berücksichtigen.

(2) Versorgungsleistungen sind, unbeschadet des § 9, Bedarf der Nordelbischen Kirche; die Einnahmen sind zu berücksichtigen. Die Zahlung der Versorgungsbezüge erfolgt durch die Nordelbische Kirche.

III Abschnitt

Schlüsselzuweisungen, Einzelbedarfzuweisungen

§ 6

(1) Die Kirchenkreise erhalten zur Deckung des Bedarfs der Kirchengemeinden und zur Deckung ihres eigenen Bedarfs Schlüsselzuweisungen aus dem Kirchensteueraufkommen. Die Mittel für die zentrale Zahlung der Dienstbezüge für Pastoren der Kirchenkreise und Kirchengemeinden sind dem Bedarf der Kirchenkreise zuzurechnen. Entsprechendes gilt für die Beiträge zur Sicherung der Versorgung.

(2) Die Zahlung der Dienstbezüge erfolgt durch das Nordelbische Kirchenamt.

§ 7

(1) Grundlage der Schlüsselzuweisungen an Kirchenkreise nach § 6 ist eine Gewichtung der maßgeblichen Gemeindegliederzahl

- a) für die Gesamtheit der ganz oder teilweise auf Hamburger Staatsgebiet belegenen Kirchenkreise und die Kirchenkreise Lübeck, Eutin und Eiderstedt mit 120,
- b) für die übrigen Kirchenkreise mit 100.

(2) Für die Verteilung der nach Abs. 1 Buchst. a) errechneten Schlüsselzuweisungen für die ganz oder teilweise auf Hamburger Staatsgebiet belegenen Kirchenkreise wird die maßgebliche Gemeindegliederzahl der Kirchenkreise Alt-Hamburg, Altona, Blankenese und Harburg mit 110, für die Kirchenkreise Niendorf und Stormarn mit 95 zugrunde gelegt. Die Kirchenleitung kann durch Ausführungsverordnungen auf Vorschlag der Kirchenkreiskonferenz nach § 17 eine andere Verteilung als nach Satz 1 festlegen.

(3) Die maßgeblichen Gemeindegliederzahlen für die Kirchenkreise sind die vom Kirchlichen Rechenzentrum Nordelbien mit dem in der Ausführungsverordnung genannten Stichtag amtlich festgestellten Zahlen, die als Anlage zum Haushaltsbeschluß durch die Synode für verbindlich erklärt werden. Erfaßt werden nur die Gemeindeglieder mit erstem Wohnsitz.

(4) Von den Schlüsselzuweisungen für den jeweiligen Kirchenkreis werden die als nicht unumgänglich anerkannten Kirchensteuer-Erläufträge nach dem Kirchensteuergesetz abgesetzt.

§ 8

(1) Dienstbezüge der Pastoren im Sinne dieses Kirchengesetzes sind Grundgehalt, Ortszuschlag, Zulagen, Grundvergütungen, vermögenswirksame Leistungen, jährliches Urlaubsgeld, jährliche Sonderzuwendungen und die sonstigen Leistungen

nach § 2 Abs. 2 des Kirchenbesoldungsgesetzes vom 19. 11. 1977 (GVOBl. 1977 S. 243) in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Von den Kirchenkreisen sind die erforderlichen Mittel für die zentrale Zahlung der Dienstbezüge nach dem vom Nordelbischen Kirchenamt festzustellenden Durchschnittsbetrag je besetzter Pfarrstelle durch Umlage zu erheben. Diese ist von den Schlüsselzuweisungen in gleichen monatlichen Beträgen einzubehalten. Als unbesetzt gilt nur eine Pfarrstelle, die mindestens einen vollen Kalendermonat nicht besetzt ist. Die Erträge aus dem Pfarrvermögen werden auf die Zuweisung an die Kirchenkreise nach Artikel 113 Abs. 1 Satz 1 bis 3 der Verfassung nicht angerechnet.

(3) Das Nordelbische Kirchenamt errechnet den Durchschnittsbetrag auf der Grundlage der voraussichtlichen Ausgaben nach dem Stand der besetzten Pfarrstellen nach dem Stichtag 1. Januar. Die zweckbestimmten Einnahmen sind zu berücksichtigen.

(4) Für die zentrale Zahlung der Dienstbezüge ist eine Betriebsmittelrücklage bei der Nordelbischen Kirche zur treuhänderischen Verwaltung durch das Nordelbische Kirchenamt zu bilden. Diese soll mindestens 3%, höchstens 8% der durchschnittlichen jährlichen Aufwendungen für Dienstbezüge der Pastoren der abgelaufenen drei Jahre betragen. Die Zuführung an die Rücklage ist bei der Ermittlung des Durchschnittsbetrages zu berücksichtigen. Ist der Höchstbetrag der Rücklage erreicht, so sind die nicht verbrauchten Mittel spätestens im zweitnächsten Haushaltsjahr zur Reduzierung der Summe der Umlagen nach Absatz 2 zu verwenden.

§ 9

Die Höhe der Beiträge zur Sicherung der Versorgung der Pastoren und Kirchenbeamten setzt das Nordelbische Kirchenamt für jedes Haushaltsjahr fest. Diese Beiträge sind von den Kirchenkreisen aufzubringen.

§ 10

(1) Die Schlüsselzuweisungen können in besonderen Fällen mit Einzelbedarfzuweisungen zur Deckung des laufenden Haushaltsbedarfs verbunden werden. Die Einzelbedarfzuweisungen sind im Einzelfall betragsmäßig im Haushalt der Nordelbischen Kirche auszuweisen.

(2) Bei den Einzelbedarfzuweisungen sind das Vermögen und die Erträge des Vermögens des Kirchenkreises und seiner Kirchengemeinden in angemessenem Umfang anzurechnen.

(3) Kirchenkreise mit unterdurchschnittlicher Einwohnerzahl sind vorrangig zu berücksichtigen.

(4) Die sich aus der Wahrnehmung gesamtstädtischer Ausgaben nach Artikel 59 der Verfassung ergebenden finanziellen Belastungen können durch Einzelbedarfzuweisungen angemessen berücksichtigt werden, soweit diese nicht als Bedarf der Nordelbischen Kirche gelten.

(5) Die Synode kann Richtlinien aufstellen.

IV. Abschnitt

Deckung des Finanzbedarfs der Kirchengemeinden

§ 11

Die Schlüsselzuweisungen werden in den Kirchenkreisen nach den Bestimmungen dieses Kirchengesetzes und der von der Kirchenkreissynode zu erlassenen Satzung verteilt. Die Satzung ist dem Nordelbischen Kirchenamt zur Kenntnis zu geben.

§ 12

(1) Die Satzung muß Bestimmungen enthalten über:

- a) die Maßstäbe, nach denen die Verteilung an die Kirchengemeinden vorgenommen werden soll,
- b) die Bereitstellung der Mittel für die Aufgaben des Kirchenkreises,
- c) die Bereitstellung der Mittel für die zentrale Zahlung der Dienstbezüge der Pastoren und für die Beiträge zur Sicherung der Versorgung der Pastoren und Kirchenbeamten,
- d) die Rechtsbehelfe gegen Entscheidungen, die im Rahmen des Zuteilungsverfahrens getroffen werden.

(2) Die Satzung kann auch Grundsätze und Voraussetzungen für die Errichtung, Aufhebung und Besetzung von Stellen vorsehen.

V. Abschnitt

Sonderfonds

§ 13

(1) Der Sonderfonds dient der Unterstützung der Kirchengemeinden und Kirchenkreise für einen zeitlich begrenzten Sonderbedarf. Nicht ausgeschüttete Mittel verbleiben dem Sonderfonds und werden bei Bedarf verwendet.

(2) Als zeitlich begrenzter Sonderbedarf gelten nach Art und Höhe außergewöhnliche Belastungen durch Grunderwerb, dringliche Neubau-, Umbau- und Bauerhaltungsmaßnahmen oder Aufwendungen für den damit zusammenhängenden Schuldendienst, soweit Belastungen nach Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes entstanden sind und Aufwendungen zur Struktur- anpassung.

(3) Bei der Vergabe der Mittel sind das Vermögen und die Erträge des Vermögens der Kirchenkreise und ihrer Kirchengemeinden angemessen zu berücksichtigen.

(4) Die Kirchenkreise sind antragsberechtigt.

(5) Über die Vergabe der Mittel entscheidet der Hauptausschuß. Die Kirchenleitung kann Vorschläge machen. Die Synode kann Richtlinien aufstellen.

VI. Abschnitt

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 14

(1) Die für die Zeiträume bis 31. 12. 1978 bei der Kirchengemeinschaft Hamburg bestehenden Rückstellungen sind nach Inkrafttreten dieses Gesetzes der zweckentsprechenden Rücklage nach § 2 Abs. 2 zuzuführen.

(2) Solange das Kirchliche Rechenzentrum Nordelbien nach § 7 Abs. 3 die Gemeindegliederzahlen für die Kirchenkreise des Landes Schleswig-Holstein nicht liefern kann, sind die Gemeindegliederzahlen des Statistischen Landesamtes in Kiel zugrunde zu legen.

§ 15

Während einer Übergangszeit nach Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes können Ausgleichsleistungen an die Kirchenkreise zur Anpassung an die veränderte Verteilung des Kirchensteueraufkommens geleistet werden. Ebenso können Schlüsselzuweisungen an Kirchenkreise nach § 7, die das bisherige

Aufkommen erheblich übersteigen, zugunsten der Ausgleichsleistungen und Einzelbedarfszuweisungen teilweise gekürzt werden. Die Ausgleichsleistungen sollen insbesondere an die Kirchenkreise, die bisher Landeskirchen waren, geleistet werden, um eine wesentliche Beeinträchtigung ihrer kirchlichen Arbeit zu vermeiden.

Die Ausgleichsleistungen können zunächst bis zu fünf Jahren nach Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes gewährt werden. Sie sollen jährlich gekürzt werden.

§ 16

(1) Bis zum Inkrafttreten des Kirchensteuergesetzes gilt folgendes:

- a) Für das Kirchensteueraufkommen eines jeden Jahres sind die zwischen dem 1. Januar und dem 31. Dezember als Kirchensteuern vom Einkommen eingegangenen Beträge zugrunde zu legen.
- b) Mit dem Kirchensteueraufkommen nach Buchst. a) werden folgende Ansprüche und Verpflichtungen verrechnet:
 - aa) die durch das Erhebungsverfahren entstehenden Kosten,
 - bb) der Kirchensteuerausgleich mit den Kirchensteuerberechtigten außerhalb der Nordelbischen Kirche,
 - cc) die Rückstellung von Beträgen zum Ausgleich von Ansprüchen anderer Kirchen nach Buchst. bb),
 - dd) die von den Soldaten entrichteten Beträge,
 - ee) die Kirchensteuererstattungen im Einzelfall.

(2) Unbeschadet des § 42 Einführungsgesetz fließt das gesamte Aufkommen aus der Kircheneinkommen-(Lohn-)steuer von der staatlichen Finanzverwaltung an die Nordelbische Kirche zur treuhänderischen Verwaltung durch das Nordelbische Kirchenamt.

§ 17

Zur Ausführung dieses Kirchengesetzes kann die Kirchenleitung mit Zustimmung des Hauptausschusses Ausführungsverordnungen erlassen.

§ 18

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 1979 in Kraft. Gleichzeitig treten alle entgegenstehenden Regelungen außer Kraft. Insbesondere werden aufgehoben

- a) das Kirchengesetz über den Finanzausgleich in der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins vom 18. März 1972 (KGVOBl. 1972 S. 131) sowie die Änderungen vom 15. November 1974 (KGVOBl. 1975 S. 11) und die aufgrund dieses Kirchengesetzes erlassene Ausführungsverordnung zum Finanzausgleichsgesetz vom 29. 9. 1972 (KGVOBl. 1972 S. 163) und die Verwaltungsanordnung zur Ausführungsverordnung zum Kirchengesetz über den Finanzausgleich in der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins vom 12. Dezember 1974 (KGVOBl. 1975 S. 1),
- b) das Gesetz über gemeindliche Vermögen vom 22. Januar 1973 der evang.-luth. Kirche im Hamburgischen Staate (GVM 1973, S. 1) sowie die Änderung vom 14. Juni 1976 (GVM 1976, S. 2),
- c) und die §§ 38 bis 41, 43 und 44 Ziff. 1—12 des Einführungsgesetzes.

(2) Die §§ 6 bis 10, 15 sind nach Ablauf von fünf Jahren zu überprüfen.

Das vorstehende, von der Synode am 28. Mai 1978 beschlossene Kirchengesetz, wird hiermit verkündet.

Kiel, den 9. Juni 1978

Dr. Fr. H ü b n e r
(Bischof)

KL-Nr.: 771/78

Versicherungen

1. Sammelvertrag für die Gebäude- und Inhaltsversicherung
 - a) Versicherungen auf schlesw.-holst. Staatsgebiet
 - b) Versicherungen auf Hamburger Staatsgebiet
2. Rohbauversicherung
3. Bauwesenversicherung
4. Glasversicherung
5. Allgemeine Haftpflicht- und Unfallversicherung
6. Sammelvertrag über
 - a) Vermögensschaden-Haftpflicht-Versicherung
 - b) Vertrauensschaden-Versicherung
7. Hakenversicherung
8. Rahmenmitversicherungsvertrag mit der ELEKTRA-Versicherungsgesellschaft und TELA-Versicherungs-AG
9. Kraftfahrt-Versicherungen
10. Private Versicherungen

Allgemeines

Die Nordelbische Evang.-Luth. Kirche hat folgende Sammelversicherungsverträge abgeschlossen:

Gebäude- und Inhaltsversicherung,
Haftpflicht-, Unfall- und Gewässerschäden-Versicherung,
Vermögensschaden-Haftpflicht- und Vertrauensschaden-Versicherung.

Die Prämien für diese Sammelversicherungsverträge werden aus dem Haushalt der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche bezahlt.

Zur Beratung und Hilfe in allen Versicherungsfragen und Angelegenheiten steht den kirchlichen Gremien

die Ecclesia Versicherungsdienst GmbH
Bachstr. 45, Postfach 133
4930 Detmold
Tel. 0 52 31 / 6 69 76 — 6 69 79
Telex 9 35 895 verdi

zur Verfügung.

Der Schriftwechsel der kirchlichen Gremien ist direkt mit dem Ecclesia Versicherungsdienst unter Einhaltung des Dienstweges zu führen, sofern sich nicht aus dem Nachstehenden (z. B. Gebäude- und Inhaltsversicherung) etwas anderes ergibt.

1. Sammelvertrag für die Gebäude- und Inhaltsversicherung

a) Versicherung auf schlesw.-holst. Staatsgebiet

Die Nordelbische Kirche hat mit Wirkung vom 1. Januar 1977 über den Ecclesia Versicherungsdienst GmbH mit der Schleswig-Holsteinischen Landesbrandkasse folgende Verträge abgeschlossen:

Sammelvertrag für die Gebäudeversicherung
Sammelvertrag für die Inhaltsversicherung

Diejenigen Kirchengemeinden, Kirchengemeindeverbände und Kirchenkreise, die die Gebäude- und Inhaltsversicherung noch bei einem anderen Versicherer abgeschlossen haben, werden gebeten, diese Versicherungsverträge spätestens drei Monate vor Ablauf des Vertrages per Einschreiben zu kündigen. Bis zum Ablauf der bei anderen Versicherern bestehenden Verträge ist es Sache der Kirchengemeinden, Kirchengemeindeverbände und Kirchenkreise, die Prämien für die Gebäude- und Inhaltsversicherung selbst zu tragen. Wird der Nachweis der Kündigung oder Absicht der Kündigung erbracht, so können die Prämien aus dem Haushalt der Nordelbischen Kirche gezahlt werden.

Die Kirchengemeinden, Kirchengemeindeverbände, Kirchenkreise, Kirchenkreisverbände und die Dienste und Werke sind verpflichtet, jeden Neubau, Umbau, Anbau und Erweiterungsbau und den An- und Verkauf eines Gebäudes umgehend dem jeweils zuständigen Organ der Landesbrandkasse (Geschäftsstelle, Kommissar) zu melden. Dabei sind die Bausumme und der Zeitpunkt der Fertigstellung des Baus mitzuteilen. Auch die Anschaffung einer Orgel, Glocke mit Läutewerk und Uhr ist anzeigepflichtig. Diese Anzeigepflicht erstreckt sich auch auf die Neuanschaffung von Inventar.

Alle Schäden aus der Gebäude- und Inhaltsversicherung sind wie bisher dem zuständigen Organ der Landesbrandkasse (Geschäftsstelle, Kommissar) anzuzeigen.

Nachstehend geben wir den wesentlichen Inhalt der Sammelversicherungsverträge bekannt:

Sammelvertrag für die Gebäudeversicherung

Versicherungsnehmer

Nordelbische Evangelisch-Lutherische Kirche
vertreten durch das Nordelbische Kirchenamt
2300 Kiel 1, Dänische Straße 21/35

sowie deren

Kirchenkreise, Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände

und

sonstige kirchliche Einrichtungen

Gemeindedienst der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche, Hamburg 52

Nordelbisches Kirchenamt, Kiel

Evangelisch-Lutherische Landvolkshochschule, Koppelsberg bei Plön

Evangelische Akademie Nordelbien, Bad Segeberg

Pädagogisch-Theologisches Institut, Kiel/Hamburg

Klaus-Harms-Kolleg, Kiel

Jugendpfarramt der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche, Koppelsberg bei Plön

Frauenwerk der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche, Neumünster

Nordelbische gesamtkirchliche Pfarrstellen

Nordelbisches Zentrum für Weltmission und Kirchlichen Welt-dienst zu Breklum und Hamburg-Othmarschen (NMZ), Breklum

Theologisches Studienseminar (Predigerseminar), Preetz

Nordelbischer Kirchlicher Dienst in der Arbeitswelt, Kiel

Studentenpfarrämter, Kiel, Flensburg, Wedel und Studentengemeinde Pädagogische Hochschule Kiel mit den Fachschulen im Bereich der Stadt Kiel

Verein Evangelischer Studentenheime in Kiel e. V., Kiel

Versicherte Gefahren

Brand, Blitzschlag, Explosion
Sturm ohne Eigenbehalt
Leitungswasser

Versicherungsform

gleitende Neuwertversicherung

Versicherungsbedingungen

1 — Für alle Risiken außer Landwirtschaft

Allgemeine Bedingungen für die Neuwertversicherung von Wohngebäuden gegen Feuer-, Leitungswasser- und Sturmschäden (VGB)

Sonderbedingungen für die gleitende Neuwertversicherung von Wohngebäuden

2 Landwirtschaftliche Risiken

Allgemeine Versicherungsbedingungen für Feuerversicherung (AFB)

Allgemeine Bedingungen für die Versicherung gegen Leitungswasserschäden (AWB)

Allgemeine Bedingungen für die Versicherung gegen Sturmschäden (AStB)

Sonderbedingungen für die Neuwertversicherung landwirtschaftlicher Gebäude

Sonderbedingungen für die gleitende Neuwertversicherung von landwirtschaftlichen Gebäuden

der Landesbrandkasse

Für alle Risiken 1 und 2

Satzung der Schleswig-Holsteinischen Landesbrandkasse Kiel die auf Seite 12—16 aufgeführten „Besonderen Vereinbarungen“.

Die Versicherungsbedingungen der beteiligten Versicherer sind für ihre Anteile gültig.

Versicherte Sachen

Gebäude einschl. Glocken mit Läuteanlage, Orgeln und Uhren mit Zubehör, aber ohne Altäre, Kanzeln, Taufbecken und Gestühl.

Verwaltung

ECCLESIA Versicherungsdienst GmbH

4930 Detmold 1
Postfach 133

Besondere Vereinbarungen

1. Mitversichert sind:

- a) Aufräumungs-, Abbruchs-, Feuerlösch- und Abfuhrkosten auf Erstes Risiko in Höhe von 1% der Gesamtversicherungssumme,
- b) in der Leitungswasserversicherung:
Zuleitungsrohre der Wasserversorgung und Rohre von Warmwasser- oder Dampfheizungen,

ba) soweit diese Rohre sich auf dem Versicherungsgrundstück befinden, auch wenn sie der Versorgung unsicherer Anlagen dienen,

bb) soweit sie außerhalb des Versicherungsgrundstückes verlegt sind, wenn der Versicherungsnehmer zur Unterhaltung dieser Anlagen durch behördliche Vorschriften verpflichtet ist.

c) Gebädezubehör im Sinne von § 2 VGB sowie Sachen gemäß § 5 Abs. 3 VGB einschl. Wiederherstellungskosten für die Beseitigung der Folgeschäden an den gärtnerischen Anlagen.

2. Durch die Vorsorgeversicherung sind im Rahmen dieses Sammelvertrages mitversichert:

- a) die Mehrwerte der durch diesen Sammelvertrag oder anderweitig nicht ausreichend versicherten Sachen,
- b) die anderweitig nicht versicherten Gefahren,
- c) die irrtümlich nicht versicherten Sachen.

3. Orgeln, Uhren und Glocken mit Läuteanlagen sind jeweils für die Dauer von 8 Wochen auch außerhalb des Versicherungsortes innerhalb der Bundesrepublik Deutschland in allseits umschlossenen Gebäuden versichert; und zwar auch, wenn diese Gegenstände sich im Gewahrsam eines Transportunternehmers (Frachtführers oder Spediteurs) befinden.

4. Auf die Vorlage des Verzeichnisses über die am Schadens- tage vorhandenen Sachen gemäß § 15 Abs. (1) c VGB wird verzichtet.

5. Etwaige vorübergehende Abweichungen von Sicherheits- und Betriebsvorschriften bei Bau-, Umbau- und Reparaturarbeiten auf dem Versicherungsgrundstück gelten, soweit sie durch zwingende technische Gründe veranlaßt sind und bei ihrer Durchführung die gebotene erhöhte Sorgfalt beobachtet wird, nicht als Vertragsverletzung im Sinne des § 9 der VGB und, wenn derartige Abweichungen gleichzeitig eine Gefahrenerhöhung darstellen, auch nicht als Verstoß gegen § 8 der VGB. Abweichungen, die die Dauer von 4 Monaten überschreiten, gelten jedoch nicht mehr als vorübergehend. Die §§ 8 und 9 VGB haben vielmehr wieder uneingeschränkt Gültigkeit.

6. Bei Schäden, die durch Luftschutzübungen und durch die Einrichtung von Anlagen des Luftschutz-Hilfs-, Warn- und Alarmdienstes entstehen, verzichten die Versicherer auf den Einwand der Gefahrenerhöhung und der Verletzung der Anzeigepflicht gemäß § 8 VGB.

7. Eine Teilzahlung in Höhe des Betrages, der nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist, kann abweichend von § 19 (1) VGB schon 3 Wochen nach Anzeige des Schadens verlangt werden.

8. Soweit der Schaden von Personen, für die der VN oder ihre Einrichtungen tätig sind, verursacht wurde, sieht der Versicherer von der Anwendung des § 67 VVG (Regreß) ab. Das gilt auch für Personen, die Einrichtungen in den versicherten Gebäuden oder Baulichkeiten besuchen oder an Veranstaltungen in den Gebäuden oder Baulichkeiten teilnehmen. Diese Regelung gilt nicht für den vorsätzlich oder grobfahrlässig herbeigeführten Schaden.

9. Die Ecclesia Versicherungsdienst GmbH ist berechtigt, Erklärungen und Zahlungen des VN mit der Verpflichtung zur Weiterleitung an den Versicherer in Empfang zu nehmen.

10. Zu- und Abgänge sowie Veränderungen sind dem Versicherer von der Ecclesia bis zum 1. September eines jeden Jahres aufzugeben. Versicherungsschutz im Rahmen dieses Vertrages besteht ab Baubeginn bzw. Eigentumsübergang. Beitragslast- und -gutschriften erfolgen rückwirkend vom Beginn der Veränderung.
11. Der Versicherungsnehmer hat die schadenverhütenden Bestimmungen der VGB und der gesetzlichen, polizeilichen und vertraglichen Sicherheitsvorschriften in seinem Betriebe ordnungsgemäß bekanntzumachen und für die Innehaltung Sorge zu tragen. Für trotzdem, wider Wissen und Willen des Versicherungsnehmers, seiner gesetzlichen Vertreter oder Repräsentanten, begangene Verstöße ist der Versicherungsnehmer nicht verantwortlich. Repräsentanten sind solche Personen, die in dem Geschäftsbereich, zu dem das versicherte Wagnis gehört, aufgrund eines Vertretungs- oder ähnlichen Verhältnisses anstelle des Versicherungsnehmers stehen und für ihn die Obhut über das versicherte Interesse wahrzunehmen haben.
12. Rohbauversicherung
- Diese Versicherung ist beitragsfrei für die Bauzeit.
 - Die für die Bauzeit abgeschlossene Versicherung umfaßt auch die zum Bau bestimmten auf dem Bauplatz oder in seiner unmittelbaren Nähe im Freien lagernden Baustoffe sowie Gebäudezubehör im Sinne von § 2 VGB und Sachen gemäß § 5 Abs. 3 VGB.
 - Der Versicherungsschutz gegen Sturmschäden tritt erst in Kraft, wenn das Gebäude fertig gedeckt und Tür- und Fensteröffnungen (einschl. Notverglasung) verschlossen sind.
 - In der Leitungswasserversicherung wird für Frostschäden erst gehaftet, wenn das Gebäude bezugsfertig ist.
 - Die Bestimmungen zu a—d gelten auch für An-, Um- und Erweiterungsbauten.
13. Fundamente, Grund- und Kellermauern sind mitversichert.
14. Bei einer Kündigung aus Anlaß eines ersatzpflichtigen Versicherungsfalles endet der Vertrag abweichend von § 20 VGB drei Monate nach der Kündigung. Die Feuerversicherung kann für den Anteil der Landesbrandkasse aus Anlaß eines ersatzpflichtigen Versicherungsfalles weder von dem Versicherer noch von dem Versicherungsnehmer gekündigt werden.

15. Regreßverzicht

Die Landesbrandkasse und die beteiligten Versicherer sind dem Abkommen der Feuerversicherer über einen Regreßverzicht bei übergreifenden Feuerschäden beigetreten. Der Umfang des Regreßverzichts ergibt sich aus den Bestimmungen für einen Regreßverzicht der Feuerversicherer bei übergreifenden Schadenereignissen, die beim Bundesaufsichtsrat für das Versicherungs- und Bausparwesen in Berlin hinterlegt sind, und die der Versicherer dem Versicherungsnehmer auf Wunsch übersendet. Dort ist auch das Verzeichnis der Versicherer einzusehen, die jeweils dem Abkommen beigetreten sind.

Die beteiligten Versicherer werden im Bereich der Feuerversicherung vorbehaltlich einer späteren Aufhebung oder Kündigung Schadenersatzansprüche gegen den Versicherungsnehmer weitgehend nicht geltend machen. Der Verzicht erfaßt Regreßforderungen, soweit sie 50 000 DM

übersteigen, bis zum Betrage von 200 000 DM, bei einem Versicherungsnehmer, der mehr als 10 Personen beschäftigt, Regreßforderungen von 100 000 DM bis 400 000 DM. Auf Regreßforderungen unter 50 000 DM bzw. 100 000 DM verzichten die Abkommensunternehmen nicht, weil der Versicherungsnehmer sich gegen Regresse in dieser Höhe durch Abschluß einer Haftpflichtversicherung selbst schützen kann. Ein Regreßverzicht, der über die Grenze von 200 000 DM bzw. 400 000 DM hinausgeht, kann nur auf Antrag gegen Entrichtung eines besonderen Entgelts gewährt werden.

16. Blitzschlag- und Betriebsschäden an elektrischen Einrichtungen

- Blitzschlagschäden an versicherten elektrischen Einrichtungen sind ersatzpflichtig, wenn der Versicherungsnehmer den unmittelbaren Übergang des Blitzes auf diese Einrichtungen nachweist.
- Für Schäden, die bei einem Gewitter infolge atmosphärischer Elektrizität an versicherten elektrischen Einrichtungen durch Induktion, Influenz oder Blitzstromwanderwellen entstehen, wird kein Ersatz geleistet, es sei denn, daß Versicherung gegen Gewitter-Induktionsschäden genommen ist.
- Für Schäden an versicherten elektrischen Einrichtungen durch Wirkung des elektrischen Stromes, z. B. durch Kurzschluß, übermäßige Steigerung der Stromstärke, Bildung von Lichtbögen und andere Betriebsschäden wird ebenfalls kein Ersatz geleistet.
- Brand- und Explosionsschäden, die durch die in Ziff. 2 und 3 aufgeführten Ereignisse entstehen, sind nach den Versicherungsbedingungen zu ersetzen.

17. Für die nach den AFB, AWB und AStB versicherten Wagnisse gelten sinngemäß die entsprechenden §§ dieser Bedingungen.

18. Versehensklausel

Eine versehentliche Anzeigenunterlassung oder versehentliche unrichtige bzw. versehentlich verspätete Anzeige kann der Versicherer im Schadenfall zum Nachteil des Versicherungsnehmers oder Versicherten nicht geltend machen, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegen.

19. Führung

Die im Laufe der Versicherung dem Versicherungsnehmer vertraglich obliegenden Anzeigen sollen auch als an die mitbeteiligten Gesellschaften geschehen gelten, wenn sie an die Landesbrandkasse als führende Gesellschaft erfolgt sind.

Die Landesbrandkasse ist verpflichtet, die erhaltenen Anzeigen unverzüglich an die mitbeteiligten Gesellschaften weiterzugeben. Die beteiligten Gesellschaften werden ihre Erklärung zu dem Inhalt der Anzeigen, sofern derselbe einer Genehmigung bedarf, direkt oder durch Vermittlung der Landesbrandkasse dem Versicherungsnehmer zugehen lassen.

Anträge auf Nachversicherung fallen nicht unter vorstehende Bestimmungen.

20. Prozeßführung

Soweit die rechtlichen und tatsächlichen Voraussetzungen für die beteiligten Gesellschaften die gleichen sind, wird folgendes vereinbart:

1. Die Versicherungsnehmerin wird bei Prozessen aus Versicherungsstreitigkeiten, solange die Führung in den Händen der Landesbrandkasse liegt, nur gegen diese Gesellschaft und nur in deren Anteil klagbar werden.
2. Die an der Versicherung mitbeteiligten Gesellschaften erkennen die gegen die führende ergehende Entscheidung gegenüber der Versicherungsnehmerin als auch für sich verbindlich an.
3. Falls der Anteil der führenden die Berufungs- oder Revisionssumme nicht erreicht, ist die Versicherungsnehmerin berechtigt und auf Verlangenden der führenden oder einer mitbeteiligten Gesellschaft verpflichtet, die Klage auf diese zweite, erforderlichenfalls auch auf eine dritte und weitere Gesellschaften bis zur Erreichung dieser Summe auszudehnen. Wird diesem Verlangen nicht entsprochen, so findet die Bestimmung des Absatzes 2 keine Anwendung.

21. Der in den Bedingungen (VGB und AStB) vorgesehene Eigenbehalt in der Sturmversicherung entfällt.

22. Es erlöschen die bisherigen Versicherungen.

Sammelvertrag für die Inhaltsversicherung

Versicherungsnehmer

Nordelbische Evangelisch-Lutherische Kirche
vertreten durch das Nordelbische Kirchenamt
2700 Kiel 1, Dänische Straße 21/35

sowie deren

Kirchenkreise, Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände
und

sonstige kirchliche Einrichtungen

Gemeindedienst der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen
Kirche, Hamburg 52

Nordelbisches Kirchenamt, Kiel

Evangelisch-Lutherische Landvolkshochschule, Koppelsberg bei
Plön

Evangelische Akademie Nordelbien, Bad Segeberg

Pädagogisch-Theologisches Institut, Kiel/Hamburg

Klaus-Harms-Kolleg, Kiel

Jugendpfarramt der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen
Kirche, Koppelsberg bei Plön

Frauenwerk der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche,
Neumünster

Nordelbische gesamtkirchliche Pfarrstellen

Nordelbisches Zentrum für Weltmission und Kirchlichen Welt-
dienst zu Breklum und Hamburg-Othmarschen (NMZ), Breklum
Theologisches Studienseminar (Predigerseminar), Preetz

Nordelbischer Kirchlicher Dienst in der Arbeitswelt, Kiel

Studentenpfarrämter, Kiel, Flensburg, Wedel und Studenten-
gemeinde Pädagogische Hochschule Kiel mit den Fachschulen
im Bereich der Stadt Kiel

Verein Evangelischer Studentenheime in Kiel e. V., Kiel

Versicherungsform

Neuwertversicherung

Versicherungsbedingungen

1 — Für alle Risiken außer Landwirtschaft

Allgemeine Versicherungsbedingungen für
Feuerversicherung (AFB)

Allgemeine Versicherungsbedingungen für die
Versicherung gegen Einbruchdiebstahl (AEB)

Zusatzbedingungen für die Beraubungsversi-
cherung

Allgemeine Bedingungen für die Versicherung
gegen Leitungswasserschäden (AWB)

Sonderbedingungen für die Neuwertversiche-
rung von Industrie und Gewerbe

2 — Landwirtschaftliche Risiken

Allgemeine Versicherungsbedingungen für
Feuerversicherung (AFB)

Zusatzbedingungen für landwirtschaftliche Ver-
sicherungen (LZB)

der Landes-
brandkasse

Für alle Risiken 1 und 2

Satzung der Schleswig-Holsteinischen Landesbrandkasse Kiel
die auf Seite 15—21 aufgeführten „Besonderen Vereinbarun-
gen“.

Die Versicherungsbedingungen der beteiligten Versicherer sind
für ihre Anteile gültig.

Versicherte Sachen

- 1) Ingut (einschl. Altäre, Kanzeln, Taufbecken und Ge-
stühl, aber ohne Glocken mit Läuteanlage, Orgeln und
Uhren mit Zubehör) zum Neuwert.
- 2) Technische und kaufmännische Betriebseinrichtung mit
allem Zubehör einschl. Gebrauchsgegenstände der Be-
triebsangehörigen, Insassen und Gäste zum Neuwert.
- 3) Warenbestand für eigene und/oder fremde Rechnung
zum Neuwert.

Zu 1—3:

Nicht versichert sind:

- a) Kraftfahrzeuge, Geld, Wertpapiere, Zinsscheine, Sparbü-
cher, Marken, Urkunden sowie der in Wohnungen befind-
liche Hausrat
- b) Sachen aus Edelmetall und echten Steinen unter anderem
Verschluß oder offen in den Versicherungsräumen.
- 4 a) Geld, Wertpapiere, Zinsscheine, Sparbücher, Marken,
Urkunden auf Erstes Risiko

- 1) mindestens unter anderem Verschluß in Behältnissen,
die eine erhöhte Sicherheit, und zwar auch gegen
die Wegnahme der Behältnisse selbst, haben

je Kirchengemeinde, Kirchenkreis, Kirchengemeinde-
verband, Rentamt und Einrichtung (s. Anlagen)

Berechnungssumme: 250,00 DM

Höchsthaftsumme: 600,00 DM

Höchsthaftsumme je 1 000 DM

für Nordelbisches Zentrum für Weltmission und
Kirchlichen Weltendienst, Breklum

Frauenwerk der Nordelbischen Evangelisch-Lutheri-
schen Kirche in Neumünster und Schmalensee
(2 x je 1 000 DM)

Jugendpfarramt der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche in Neukirchen, Koppelsberg, Bistensee und Hörnum
(4 x je 1 000 DM)

Kirchenkreis Stormarn in Hoisbüttel, Hoisdorf und Wentorf b. Hamburg
(3 x je 1 000 DM)

Höchsthaftsumme je 3 000 DM

Müttergenesungsheim Bahrenhof
Kirchenkreis Eutin in Eutin
Evangelische Akademie Nordelbien in Bad Segeberg
Höchsthaftsumme 5 200 DM

Kirchenkreis Lübeck in Lübeck, Arnimstraße 56

- 2) mindestens im mehrwandigen Stahlschrank mit einem Mindestgewicht von 300 kg oder eingemauerten Stahlwandschrank mit mehrwandiger Tür

Höchsthaftsumme 3 500 DM

für Evang. Gemeindedienst des Kirchenkreises Kiel

Höchsthaftsumme je 5 000 DM

Jugendpfarramt der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche in Koppelsberg und Neukirchen
(2 x je 5 000 DM)

für 21 Kirchenkreise (s. Anlage)

für 6 Kirchengemeindeverbände

Flensburg, Rendsburg, Elmshorn, Itzehoe, Kiel, Neumünster

für 11 Rentämter

Angeln, Südtondern, Eckernförde, Husum-Bredstedt, Süderdithmarschen, Rantzau, Plön, Münsterdorf, Segeberg, Schleswig, Lauenburg,

Höchsthaftsumme 15 000 DM

für Kirchenkanzlei des Kirchenkreises Lübeck

Höchsthaftsumme 20 000 DM

für Nordelbisches Kirchenamt in Kiel

- 4 b) Sachen aus Edelmetall und echten Steinen unter anderem Verschuß oder offen in den Versicherungsräumen
je Kirchengemeinde

Berechnungssumme: 1 000,00 DM

Höchsthaftsumme: 2 000,00 DM

- 5) Aufräumungs-, Abfuhr- und Feuerlöschkosten auf Erstes Risiko in Höhe von $\frac{1}{2}\%$ der Gesamtversicherungssumme für Posten 1—3 und 10 (nur für Feuerschäden).

- 6) Verluste an Geld, Waren und anderen Werten durch Beraubung oder räuberische Erpressung auf Erstes Risiko

- a) in der Versicherungsräumlichkeit, dem dazugehörigen Gebäude und auf den im Versicherungsschein bezeichneten Grundstücken

je 20 000 DM für Nordelbisches Kirchenamt in Kiel und Kirchenkanzlei des Kirchenkreises Lübeck

- b) außerhalb der Versicherungsräumlichkeit auf Transportwegen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland einschl. des Landes Berlin

- ba) Berechnungs- und Höchsthaftsumme je Transport wie Posten 4 a

- bb) Zusätzlich für das Nordelbische Kirchenamt in Kiel

1 Transport bis zum Höchstbetrag von 15 000,00 DM.

- 7) Wiederherstellung von Archivunterlagen, Akten, Plänen, Geschäftsbüchern, Karteien und dergl. sowie von Lochkarten, Magnetbändern, Magnetplatten und sonstigen Datenträgern auf Erstes Risiko 450 000 DM.

- 8 a) Gebäudeschädigungen (ohne Orgeln mit Zubehör) und Beschädigungen an Schaukästen und Vitrinen außerhalb der Versicherungsräume auf dem Versicherungsgrundstück — ausgenommen Schaufenster-, Schaukästen- und Vitrinverglasung —, Aufräumungskosten sowie Kosten für Schloßänderungen bei Einbruchdiebstahl oder Geschäftsberaubung auf Erstes Risiko

je Kirchengemeinde und je Einrichtung sowie je Kirchenkreis, Kirchengemeindeverband und Rentamt (s. Posten 4 a)

Berechnungssumme: 1 500,00 DM

Höchsthaftsumme: 2 000,00 DM

- 8 b) Beschädigungen an Orgeln mit Zubehör bei Einbruchdiebstahl auf Erstes Risiko — 100 000 DM —

- 9) Aufwendungen bei Abhandenkommen von Schlüsseln zu Tresorräumen, Geldschränken, mehrwandigen Stahlschränken mit einem Mindestgewicht von 300 kg oder eingemauerten Stahlwandschränken mit mehrwandiger Tür auf Erstes Risiko — 36 000,00 DM —

- 10) Vorsorgeversicherung für Posten 1—3

- 11) Wiederherstellungskosten für Kunstgegenstände und -malereien (lt. Kunst-Topographie Schleswig-Holstein) auf Erstes Risiko — 1 000 000 DM —

Versicherte Gefahren

Posten 1—3, 7 und 10:

Brand, Blitzschlag
Explosion
Einbruchdiebstahl
Leitungswasser

Altäre, Kanzeln, Taufbecken und Gestühl sind prämienfrei auch gegen Sturmschäden versichert.

Posten 4 und 11:

Brand, Blitzschlag
Explosion
Einbruchdiebstahl

Posten 5:

Brand, Blitzschlag
Explosion

Posten 6, 8 und 9:

Einbruchdiebstahl
und Beraubung

Verwaltung

ECCLESIA Versicherungsdienst GmbH

4930 Detmold 1,

Postfach 133

Besondere Vereinbarungen

1. Durch die Vorsorgeversicherung sind im Rahmen dieses Sammelvertrages mitversichert:

- a) die Mehrwerte der durch diesen Sammelvertrag oder anderweitig nicht ausreichend versicherten Sachen,
b) die anderweitig nicht versicherten Gefahren,
c) die irrtümlich nicht versicherten Sachen.

2. Zu und Abgänge sowie Veränderungen sind dem Versicherer von der Ecclesia bis zum 1. September eines jeden Jahres aufzugeben. Versicherungsschutz im Rahmen dieses Vertrages besteht ab Zeitpunkt der Veränderung. Beitragslast- und -gutschriften erfolgen rückwirkend vom Beginn der Veränderung.
3. Auf die Vorlage des Verzeichnisses über die am Schadenstag vorhandenen Sachen gemäß § 13 Abs. 1 c AFB/AEB — § 12 Abs. 1 c AWB wird verzichtet.
4. Die versicherten Gegenstände sind auch außerhalb des Versicherungsortes innerhalb der Bundesrepublik Deutschland in allseits umschlossenen Gebäuden versichert, und zwar auch, wenn die Gegenstände sich im Gewahrsam eines Transportunternehmers (Frachtführers oder Speditors) befinden.
5. Etwaige vorübergehende Abweichungen von Sicherheits- und Betriebsvorschriften bei Bau-, Umbau- und Reparaturarbeiten auf dem Versicherungsgrundstück gelten, soweit sie durch zwingende technische Gründe veranlaßt sind und bei ihrer Durchführung die gebotene erhöhte Sorgfalt beobachtet wird, nicht als Vertragsverletzung im Sinne des § 7 der AFB/AEB — § 6 AWB und, wenn derartige Abweichungen gleichzeitig eine Gefahrenerhöhung darstellen, auch nicht als Verstoß gegen § 6 der AFB/AEB — § 5 AWB. Abweichungen, die die Dauer von 4 Monaten überschreiten, gelten jedoch nicht mehr als vorübergehend. Die §§ 6 und 7 der AFB/AEB und § 5 und 6 AWB haben vielmehr wieder uneingeschränkt Gültigkeit.
6. Der Versicherungsnehmer hat die schadenverhütenden Bestimmungen der AFB/AEB/AWB und der gesetzlichen, polizeilichen und vertraglichen Sicherheitsvorschriften in seinem Betriebe ordnungsgemäß bekanntzumachen und für die Innehaltung Sorge zu tragen. Für trotzdem, wider Wissen und Willen des Versicherungsnehmers, seiner gesetzlichen Vertreter oder Repräsentanten, begangene Verstöße ist der Versicherungsnehmer nicht verantwortlich. Repräsentanten sind solche Personen, die in dem Geschäftsbereich, zu dem das versicherte Wagnis gehört, aufgrund eines Vertretungs- oder ähnlichen Verhältnisses anstelle des Versicherungsnehmers stehen und für ihn die Obhut über das versicherte Interesse wahrzunehmen haben.
7. Eine Teilzahlung in Höhe des Betrages, der nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist, kann abweichend von § 17 AFB/AEB — § 16 AWB schon 3 Wochen nach Anzeige des Schadens verlangt werden.
8. Bei Schäden, die durch Luftschutzübungen und durch die Einrichtung von Anlagen des Luftschutz-Hilfs-, Warn- und Alarmdienstes entstehen, verzichten die Versicherer auf den Einwand der Gefahrenerhöhung und der Verletzung der Anzeigepflicht gemäß § 5 und 6 AFB/AEB/AWB.
9. Soweit der Schaden von Personen, für die der VN oder ihre Einrichtungen tätig sind, verursacht wurde, sieht der Versicherer von der Anwendung des § 67 VVG (Regreß) ab. Das gilt auch für Personen, die Einrichtungen in den versicherten Gebäuden oder Baulichkeiten besuchen oder an Veranstaltungen in den Gebäuden oder Baulichkeiten teilnehmen. Diese Regelung gilt nicht für den vorsätzlich oder grobfahrlässig herbeigeführten Schaden.
10. Die Ecclesia Versicherungsdienst GmbH ist berechtigt, Erklärungen und Zahlungen des VN mit der Verpflichtung zur Weiterleitung an den Versicherer in Empfang zu nehmen.
11. Bei einer Kündigung aus Anlaß eines ersatzpflichtigen Versicherungsfalles endet der Vertrag abweichend von § 18 AFB/AEB — § 17 AWB drei Monate nach der Kündigung.
12. Akten, Pläne, Geschäftsbücher, Karteien und dergl. sowie Lochkarten, Magnetbänder, Magnetplatten und sonstige Datenträger
Für den Ersatzwert sind maßgebend die Kosten der Wiederherstellung soweit diese nötig ist und binnen zwei Jahren nach Eintritt des Schadenfalles erfolgt; andernfalls ist Ersatzwert der Materialwert.
13. Fremdversicherung
Fremdes Eigentum ist für Rechnung des Eigentümers mitversichert, wenn es dem Versicherungsnehmer zur Bearbeitung, Benutzung oder Verwahrung oder zu einem sonstigen Zweck in Obhut gegeben wurde, soweit nicht der Versicherungsnehmer mit dem Eigentümer nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen hat.
14. Fremdversicherung für Gebrauchsgegenstände von Betriebsangehörigen, Insassen und Gästen
Die Entschädigung für Gebrauchsgegenstände wird nur insoweit geleistet, als keine Entschädigung aus einer anderweitigen Versicherung erlangt werden kann.
15. Regreßverzicht
Die Landesbrandkasse und die beteiligten Versicherer sind dem Abkommen der Feuerversicherer über einen Regreßverzicht bei übergreifenden Feuerschäden beigetreten. Der Umfang des Regreßverzichts ergibt sich aus den Bestimmungen für einen Regreßverzicht der Feuerversicherer bei übergreifenden Schadenereignissen, die beim Bundesaufsichtsamt für das Versicherungs- und Bausparwesen in Berlin hinterlegt sind, und die der Versicherer dem Versicherungsnehmer auf Wunsch übersendet. Dort ist auch das Verzeichnis der Versicherer einzusehen, die jeweils dem Abkommen beigetreten sind.
Die beteiligten Versicherer werden im Bereich der Feuerversicherung vorbehaltlich einer späteren Aufhebung oder Kündigung Schadenersatzansprüche gegen den Versicherungsnehmer weitgehend nicht geltend machen. Der Verzicht erfaßt Regreßforderungen, soweit sie 50 000 DM übersteigen, bis zum Betrage von 200 000 DM, bei einem Versicherungsnehmer, der mehr als 10 Personen beschäftigt, Regreßforderungen von 100 000 DM bis 400 000 DM. Auf Regreßforderungen unter 50 000 DM bzw. 100 000 DM verzichten die Abkommensunternehmen nicht, weil der Versicherungsnehmer sich gegen Regresse in dieser Höhe durch Abschluß einer Haftpflichtversicherung selbst schützen kann. Ein Regreßverzicht, der über die Grenze von 200 000 DM bzw. 400 000 DM hinausgeht, kann nur auf Antrag gegen Entrichtung eines besonderen Entgelts gewährt werden.
16. Blitzschlag- und Betriebschäden an elektrischen Einrichtungen
1. Blitzschlagschäden an versicherten elektrischen Einrichtungen sind ersatzpflichtig, wenn der Versicherungsnehmer den unmittelbaren Übergang des Blitzes auf diese Einrichtungen nachweist.

2. Für Schäden, die bei einem Gewitter infolge atmosphärischer Elektrizität an versicherten elektrischen Einrichtungen durch Induktion, Influenz oder Blitzstromwanderwellen entstehen, wird kein Ersatz geleistet, es sei denn, daß Versicherung gegen Gewitter-Induktionsschäden genommen ist.
3. Für Schäden an versicherten elektrischen Einrichtungen durch Wirkung des elektrischen Stromes, z. B. durch Kurzschluß, übermäßige Steigerung der Stromstärke, Bildung von Lichtbögen und andere Betriebschäden wird ebenfalls kein Ersatz geleistet.
4. Brand- und Explosionsschäden, die durch die in Ziff. 2 und 3 aufgeführten Ereignisse entstehen, sind nach den Versicherungsbedingungen zu ersetzen.
17. **Gefahrenerhöhung**
Eine anzeigepflichtige Gefahrenerhöhung im Sinne des § 6 AEB liegt u. a. auch vor, wenn
- Bauarbeiten im oder am Versicherungsgebäude eingeleitet oder vorgenommen werden;
 - am Versicherungsgebäude Gerüste errichtet, Seil- oder andere Aufzüge angebracht werden;
 - Räumlichkeiten, die unmittelbar an die Versicherungsräumlichkeiten oberhalb, unterhalb oder seitlich angrenzen, unbenutzt oder unbewohnt werden;
 - der Betrieb dauernd oder vorübergehend stillgelegt wird.
18. **Folgeschäden**
Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf die Beschädigung, Zerstörung oder das Abhandenkommen einer versicherten Sache, wenn dieser Schaden als Folge eines unter § 1 (2) a)—d) AEB fallenden Ereignisses eingetreten ist.
19. **Tresorraum, Geldschrank, mehrwandiger Stahlschrank oder eingemauerter Stahlwandschrank als Aufbewahrungsort im Sinne von § 2 (3) Satz 3 AEB**
(1) Die Bestimmungen im § 2 (3) Satz 3 AEB gelten auch für Sachen, die sich vereinbarungsgemäß im Tresorraum, mehrwandigen Stahlschrank oder eingemauerten Stahlwandschrank befinden müssen.
(2) Der Versicherer haftet jedoch in Erweiterung des § 2 (3) Satz 3 AEB auch bei Anwendung der richtigen Schlüssel (Original- oder Reserveschlüssel) zu Tresorräumen, Geldschränken, mehrwandigen Stahlschränken und eingemauerten Stahlwandschränken, wenn der Täter diese Schlüssel durch Beraubung oder räuberische Erpressung an sich gebracht oder wenn er sie durch Einbruch in solche Behältnisse erlangt hat, die mindestens die gleiche Sicherheit bieten wie die für die gestohlenen Sachen vereinbarten Behältnisse. Der Einbruch in diese Behältnisse muß aber durch Erbrechen oder Öffnen derselben mittels solcher Werkzeuge erfolgt sein, die zum ordnungsgemäßen Öffnen nicht bestimmt sind.
(3) Soweit die Tresorräume, Geldschränke, mehrwandigen Stahlschränke oder eingemauerten Stahlwandschränke mindestens zwei Schlüsselschlösser oder ein Zahlenkombinationsschloß und ein Schlüsselschloß besitzen und die dazugehörigen Schlüssel außerhalb des Versicherungsgrundstücks — bei zwei Schlüsseln getrennt voneinander — verwahrt werden, ist in Erweiterung des § 2 (3) Satz 3 AEB die Ersatzpflicht des Versicherers auch gegeben, wenn die Behältnisse mit den richtigen Schlüsseln geöffnet werden und der Täter diese durch Diebstahl nach den Bestimmungen des § 1 (2) a)—c) AEB an sich gebracht hat.
20. **Erweiterte Schlüsselklausel**
In Erweiterung des § 1 (2) d) AEB haftet der Versicherer auch bei Anwendung der richtigen Schlüssel zu Gebäuden oder Räumen eines Gebäudes (nicht Behältnisse und Tresore aller Art), wenn der Täter den Schlüssel durch einfachen Diebstahl an sich gebracht hat und der Versicherungsnehmer glaubhaft macht, daß weder er noch der Gewahrsamsinhaber den Diebstahl des Schlüssels durch fahrlässiges Verhalten begünstigt haben.
21. **Schloßänderungen infolge Abhandenkommens der Schlüssel zu Tresorräumen, Geldschränken, mehrwandigen Stahlschränken oder eingemauerten Stahlwandschränken**
Ist ein Schlüssel zu einem Tresorraum, Geldschrank, mehrwandigen Stahlschrank oder eingemauerten Stahlwandschrank abhanden gekommen, ist der Versicherungsnehmer ohne Rücksicht darauf, daß gemäß § 2 (3) AEB ohnedies kein Versicherungsschutz für Schäden durch Öffnen mit dem abhanden gekommenen Schlüssel besteht, — soweit nicht durch Klausel Nr. 19 etwas anderes vereinbart ist — gleichwohl verpflichtet, das Schloß unverzüglich ändern zu lassen, ohne daß hierdurch der Sicherheitsgrad des Behältnisses vermindert wird. Verstößt der Versicherungsnehmer gegen diese Bestimmung, ist der Versicherer auch über die Einschränkung aus § 2 (3) AEB hinaus von der Entschädigungspflicht für solche Sachen frei, die unter dem vereinbarten Verschuß versichert sind, es sei denn, daß der Verstoß keinen Einfluß auf den Eintritt oder den Umfang des Schadens gehabt hat.
22. **Aufwendungen infolge Abhandenkommens der Schlüssel zu Tresorräumen, Geldschränken, mehrwandigen Stahlschränken oder eingemauerten Stahlwandschränken**
(1) Sind Kosten infolge Abhandenkommens der Schlüssel zu Tresorräumen, Geldschränken, mehrwandigen Stahlschränken oder eingemauerten Stahlwandschränken mitversichert, werden die Aufwendungen für Änderung der Schlösser, Anfertigung neuer Schlüssel, unvermeidbares gewaltsames Öffnen und Wiederherstellung der vorgenannten Behältnisse ersetzt.
(2) Die Versicherung gilt auf Erstes Risiko.
23. **Gebäudebeschädigungen, Aufräumungskosten sowie Kosten für Schloßänderungen bei Einbruchdiebstahl oder Geschäftsberaubung**
(1) Soweit dies beantragt ist, umfaßt die Versicherung bei einem Einbruchdiebstahl und bei einer Beraubung in den Versicherungsräumlichkeiten die Aufwendungen:
- für die Beseitigung von Gebäudebeschädigungen der Versicherungsräumlichkeiten und von Beschädigungen von Schaukästen und Vitrinen außerhalb der Versicherungsräumlichkeiten auf dem Versicherungsgrundstück, ausgenommen Schaufenster-, Schaukasten- und Vitrinenverglasung,
 - für das Aufräumen der Versicherungsräumlichkeiten,
 - für die zur Abwendung einer Gefahrenerhöhung vorgenommenen Schloßänderungen und Beschaffung neuer

Schlüssel für die Versicherungsräumlichkeiten (ausgenommen Tresorräume), sofern die Schlüssel hierzu bei einem solchen Ereignis abhanden gekommen sind.

(2) Die unter (1) a)–c) genannten Aufwendungen werden auch dann ersetzt, wenn sie durch einen Einbruchdiebstahl- oder Beraubungsversuch erforderlich werden.

(3) Die Versicherung gilt auf Erstes Risiko.

24. Beraubungsversicherung

Die den Transport ausführenden Personen müssen älter als 18 und jünger als 65 Jahre und im Vollbesitz körperlicher und geistiger Kräfte sein.

25. Leitungswasserversicherung

Alle versicherten Gegenstände sind auch in Räumen unter Erdgleiche versichert. Warenbestände — Posten 3 — müssen mindestens 20 cm über dem Fußboden lagern.

26. Versehensklausel

Eine versehentliche Anzeigenunterlassung oder versehentliche unrichtige bzw. versehentlich verspätete Anzeige kann der Versicherer im Schadenfall zum Nachteil des Versicherungsnehmers oder Versicherten nicht geltend machen, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegen.

27. Führung

Die im Laufe der Versicherung dem Versicherungsnehmer vertraglich obliegenden Anzeigen sollen auch als an die mitbeteiligten Gesellschaften geschehen gelten, wenn sie an die Landesbrandkasse als führende Gesellschaft erfolgt sind. Die Landesbrandkasse ist verpflichtet, die erhaltenen Anzeigen unverzüglich an die mitbeteiligten Gesellschaften weiterzugeben. Die beteiligten Gesellschaften werden ihre Erklärung zu dem Inhalt der Anzeigen, sofern derselbe einer Genehmigung bedarf, direkt oder durch Vermittlung der Landesbrandkasse dem Versicherungsnehmer zugehen lassen.

Anträge auf Nachversicherung fallen nicht unter vorstehende Bestimmungen.

28. Prozeßführung

Soweit die rechtlichen und tatsächlichen Voraussetzungen für die beteiligten Gesellschaften die gleichen sind, wird folgendes vereinbart:

1. Die Versicherungsnehmerin wird bei Prozessen aus Versicherungsstreitigkeiten, solange die Führung in den Händen der Landesbrandkasse liegt, nur gegen diese Gesellschaft und nur in deren Anteil klagbar werden.
2. Die an der Versicherung mitbeteiligten Gesellschaften erkennen die gegen die führende ergehende Entscheidung gegenüber der Versicherungsnehmerin als auch für sich verbindlich an.
3. Falls der Anteil der führenden die Berufungs- oder Revisionssumme nicht erreicht, ist die Versicherungsnehmerin berechtigt und auf Verlangen der führenden oder einer mitbeteiligten Gesellschaft verpflichtet, die Klage auf diese zweite, erforderlichenfalls auch auf eine dritte und weitere Gesellschaften bis zur Erreichung dieser Summe auszudehnen. Wird diesem Verlangen nicht entsprochen, so findet die Bestimmung des Absatzes 2 keine Anwendung.

29. Es erlöschen die bisherigen Versicherungen.

b) Versicherungen auf Hamburger Staatsgebiet

In dem staatlich zu Hamburg gehörenden Teil der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche sind alle Gebäude bei der Hamburger Feuerkasse zwangsversichert.

Die Prämien werden aus dem Haushalt der Nordelbischen Kirche zentral an die Hamburger Feuerkasse gezahlt.

Die Kirchengemeinden, Kirchengemeindeverbände, Kirchenkreise, Kirchenkreisverbände und Dienste und Werke sind verpflichtet, jeden Neu-, Um-, Anbau- und Erweiterungsbau und An- und Verkauf eines Gebäudes umgehend der Hamburger Feuerkasse, 2 Hamburg 1, Kurze Mühren 20, anzuzeigen. Dabei ist die Bausumme und der Zeitpunkt der Fertigstellung des Baus mitzuteilen.

Aufgrund der Zwangsversicherung hat die Nordelbische Ev.-Luth. Kirche mit Wirkung vom 1. Januar 1978 mit der Hamburger Mobiliarfeuerkasse einen Gebäudeleitungswasservertrag abgeschlossen.

Alle Schäden aus dem Gebäudeleitungswasservertrag sind unter Einhaltung des Dienstweges der Hamburger Mobiliarfeuerkasse, 2 Hamburg 1, Raboisen 6, mitzuteilen.

Außerdem hat die Nordelbische Kirche mit der Hamburger Mobiliarfeuerkasse einen Inhaltsversicherungsvertrag abgeschlossen.

Die Neuanschaffung von Inventar ist der Hamburger Mobiliarfeuerkasse, 2 Hamburg 1, Raboisen 6, zu melden.

Alle Schäden aus dem Gebäudeleitungswasser- und Inhaltsversicherungsvertrag sind der Hamburger Mobiliarfeuerkasse anzuzeigen.

Die Schadensschätzungen werden den Kirchengemeinden direkt von der Hamburger Feuerkasse oder der Hamburger Mobiliarfeuerkasse zugeleitet.

Nachstehend geben wir den wesentlichen Inhalt der Sammelversicherungsverträge bekannt:

Gebäudeleitungswasservertrag

Zwischen der

Nordelbische Evangelisch-Lutherische Kirche,
vertreten durch das Nordelbische Kirchenamt,,
Dänische Straße 27/35, 2300 Kiel

mit ihren angeschlossenen, auf Hamburgischem Staatsgebiet liegenden Kirchenkreisen, Kirchenkreisverbänden, Kirchengemeinden, Kirchengemeindeverbänden sowie folgenden Einrichtungen:

Nordelbisches Zentrum für Weltmission und kirchlichen Weltdienst, Agathe-Lasch-Weg 16, 2000 Hamburg 52

Gemeindedienst der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche, Ebertallee 7, 2000 Hamburg 52

Amt für Öffentlichkeitsdienst der Nordelbischen Kirche, Feldbrunnenstr. 29, 2000 Hamburg 13

Pädagogisch-Theologisches Institut, Bebelallee 11, 2000 Hamburg 60

Nordelbische Kirchenbibliothek, Grindelallee 7, 2000 Hamburg 13

Studenten- und Hochschulpfarramt, Grindelallee 9, 2000 Hamburg 13

Evang. Akademie Nordelbien, Tagungsstätte Hamburg,
Esplanade 16, 2000 Hamburg 36

und der Hamburger Mobiliarfeuerkasse, 2000 Hamburg 1,
Raboisen 6

Versicherungsbedingungen:

Allgemeine Bedingungen für die Neuwertversicherung von Wohngebäuden gegen Feuer-, Leitungswasser- und Sturmschäden (VGB)

Sonderbedingungen für die gleitende Neuwertversicherung von Wohngebäuden

Salzung der Hamburger Mobiliarfeuerkasse und die „Besonderen Vereinbarungen“.

Besondere Vereinbarungen:

1. Mitversichert sind:
 - a) Aufräumungs-, Abbruch- und Abfuhrkosten auf erstes Risiko in Höhe von 1% der Gesamtversicherungssumme,
 - b) Zuleitungsrohre der Wasserversorgung und Rohre von Warmwasser- oder Dampfheizungen,
 - ba) soweit diese Rohre sich auf dem Versicherungsgrundstück befinden, auch wenn sie der Versorgung unversicherter Anlagen dienen,
 - bb) soweit sie außerhalb des Versicherungsgrundstückes verlegt sind, wenn der Versicherungsnehmer zur Unterhaltung dieser Anlagen durch behördliche Vorschriften verpflichtet ist.
 - c) Gebäudezubehör im Sinne von § 2 VGB sowie Sachen gemäß § 5 Abs. 3 VGB einschl. Wiederherstellungskosten für die Beseitigung der Folgeschäden an den gärtnerischen Anlagen.
2. Auf die Feststellung einer Unterversicherung wird verzichtet.
3. Auf die Vorlage des Verzeichnisses über die am Schadentage vorhandenen Sachen gemäß § 15 Abs. (1) c VGB wird verzichtet.
4. Etwaige vorübergehende Abweichungen von Sicherheits- und Betriebsvorschriften bei Bau-, Umbau- und Reparaturarbeiten auf dem Versicherungsgrundstück gelten, soweit sie durch zwingende technische Gründe veranlaßt sind und bei ihrer Durchführung die gebotene erhöhte Sorgfalt beobachtet wird, nicht als Vertragsverletzung im Sinne des § 9 der VGB und, wenn derartige Abweichungen gleichzeitig eine Gefahrerhöhung darstellen, auch nicht als Verstoß gegen § 8 der VGB. Abweichungen, die die Dauer von 4 Monaten überschreiten, gelten jedoch nicht mehr als vorübergehend. Die §§ 8 und 9 der VGB haben vielmehr wieder uneingeschränkt Gültigkeit.
5. Bei Schäden, die durch Luftschutzübungen und durch die Einrichtung von Anlagen des Luftschutz-Hilfs-, Warn- und Alarmdienstes entstehen, verzichten die Versicherer auf den Einwand der Gefahrerhöhung und der Verletzung der Anzeigepflicht gemäß § 8 VGB.
6. Eine Teilzahlung in Höhe des Betrages, der nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist, kann abweichend von § 19 (1) VGB schon 3 Wochen nach Anzeige des Schadens verlangt werden.
7. Soweit der Schaden von Personen, für die der VN oder ihre Einrichtungen tätig sind, verursacht wurde, sieht der Versicherer von der Anwendung des § 67 VVG (Regreß) ab. Das gilt auch für Personen, die Einrichtungen in den versicherten Gebäuden oder Baulichkeiten besuchen oder an Veranstaltungen in den Gebäuden oder Baulichkeiten teilnehmen. Diese Regelung gilt nicht für den vorsätzlich oder grobfahrlässig herbeigeführten Schaden.
8. Die Ecclesia Versicherungsdienst GmbH ist berechtigt, Erklärungen und Zahlungen des VN mit der Verpflichtung zur Weiterleitung an den Versicherer in Empfang zu nehmen.
9. Zu- und Abgänge sowie Veränderungen sind dem Versicherer von der Ecclesia bis zum 1. September eines jeden Jahres aufzugeben. Versicherungsschutz im Rahmen dieses Vertrages besteht ab Baubeginn bzw. Eigentumsübergang. Beitragslast- und -gutschriften erfolgen rückwirkend vom Beginn der Veränderung.
10. Der Versicherungsnehmer hat die schadenverhütenden Bestimmungen der VGB und der gesetzlichen, polizeilichen und vertraglichen Sicherheitsvorschriften in seinem Betriebe ordnungsgemäß bekanntzumachen und für die Innehaltung Sorge zu tragen. Für trotzdem, wider Wissen und Willen des Versicherungsnehmers, seiner gesetzlichen Vertreter oder Repräsentanten, begangene Verstöße ist der Versicherungsnehmer nicht verantwortlich. Repräsentanten sind solche Personen, die in dem Geschäftsbereich, zu dem das versicherte Wagnis gehört, auf Grund eines Vertretungs- oder ähnlichen Verhältnisses anstelle des Versicherungsnehmers stehen und für ihn die Obhut über das versicherte Interesse wahrzunehmen haben.
11. Rohbauversicherung:
 - a) Diese Versicherung ist beitragsfrei für die Bauzeit.
 - b) Die für die Bauzeit abgeschlossene Versicherung umfaßt auch die zum Bau bestimmten auf dem Bauplatz oder in seiner unmittelbaren Nähe im Freien lagernden Baustoffe, sowie Gebäudezubehör im Sinne von § 2 VGB und Sachen gemäß § 5 Abs. 3 VGB.
 - c) Die Bestimmungen zu a) — b) gelten auch für An-, Um- und Erweiterungsbauten.
12. Fundamente, Grund- und Kellermauern sind mitversichert.
13. Bei einer Kündigung aus Anlaß eines ersatzpflichtigen Versicherungsfalles endet der Vertrag abweichend von § 20 VGB drei Monate nach der Kündigung.
14. Mitversichert sind im Rahmen dieses Sammelvertrages:
 - a) die bei den Privatversicherern nicht ausreichend bzw. nicht versicherten Gebäude,
 - b) die irrtümlich nicht versicherten Gebäude,
 - c) die infolge Kündigung ab 1973 (siehe Vorvertrag) bereits auslaufenden Deckungen bei anderen Gesellschaften ab Vertragsaufhebung bei diesen Versicherern.
15. Orgeln und Uhren sind jeweils für die Dauer von 8 Wochen auch außerhalb des Versicherungsortes innerhalb der Bundesrepublik Deutschland in allseits umschlossenen Gebäuden versichert; und zwar auch, wenn diese Gegenstände sich im Gewahrsam eines Transportunternehmers (Frachtführers oder Spediteurs) befinden.

16. Die Verträge verlängern sich stillschweigend von Jahr zu Jahr, wenn sie nicht spätestens 3 Monate vor Ablauf schriftlich gekündigt werden.

Beitragssatz für alle Risiken 0,18 ‰/00.

Sammelvertrag für die Inhaltsversicherung

Versicherungsnehmer:

Nordelbische Evangelische-lutherische Kirche,
vertreten durch das Nordelbische Kirchenamt,
Kiel, Dänische Straße 27/35

mit ihren angeschlossenen, auf Hamburgischem Staatsgebiet liegenden Kirchenkreisen,, Kirchenkreisverbänden, Kirchengemeinden, Kirchengemeindeverbänden sowie folgenden Einrichtungen:

Nordelbisches Zentrum für Weltmission und kirchlichen Weltendienst, Hamburg 52, Agathe-Lasch-Weg 16,

Gemeindedienst der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche, Ebertallee 7, Hamburg 52,

Amt für Öffentlichkeitsdienst der Nordelbischen Kirche, Feldbrunnenstr. 29, Hamburg 13,

Pädagogisch-Theologisches Institut, Bebelallee 11, Hamburg 60,

Nordelbische Kirchenbibliothek, Grindelallee 7, Hamburg 13,

Studenten- und Hochschulpfarramt, Grindelallee 9, Hamburg 13,

Evang. Akademie Nordelbien, Tagungsstätte Hamburg, Esplanade 16, Hamburg 36,

Kirchlicher Dienst in der Arbeitswelt,
(Dienstgebäude des Sozialpfarramtes) Wartenau 7 a — 9,
Hamburg 76,

Nordelbisches Diakonisches Werk e.V.,
Geschäftsstelle Hamburg, Bugenhagenstr. 21, Hamburg 1,

Landesverband der Inneren Mission in Hamburg e.V.,
Bugenhagenstr. 21, 2 Hamburg 1.

Versicherte Sachen:

1. Ingut — für Feuer und Leitungswasser ohne Altäre, Kanzeln, Taufbecken, Gestühl, Glocken und Läuteanlagen, Orgeln und Uhren mit Zubehör, in der Einbruchdiebstahl-Versicherung ohne Glocken mit Läuteanlagen, Orgeln sowie Uhren mit Zubehör, jedoch einschließlich der sich im Kirchenschiff bzw. Sakristei befindlichen Zeituhrenanlagen oder sonstigen Aggregaten für Glocken und Uhren — zum Neuwert.
2. Technische und kaufmännische Betriebseinrichtung mit allem Zubehör einschließlich Gebrauchsgegenstände der Betriebsangehörigen, Insassen und Gäste — zum Neuwert.
3. Warenbestand für eigene und/oder fremde Rechnung zum Neuwert.

Zu 1—3: Nicht versichert sind:

- a) Kraftfahrzeuge, Geld, Wertpapiere, Zinsscheine, Sparbücher, Marken, Urkunden sowie der in den Wohnungen befindliche Hausrat
- b) Sachen aus Edelmetall und echten Steinen unter anderem Verschuß oder offen in den Versicherungsräumen.

- 4.a) Geld, Wertpapiere, Zinsscheine, Sparbücher, Marken, Urkunden auf erstes Risiko

- 1) mindestens unter anderem Verschuß in Behältnissen, die eine erhöhte Sicherheit, und zwar auch gegen Wegnahme der Behältnisse selbst, haben

je Kirchengemeinde und je Kirchengemeindeverband bzw. Kirchenkreisverband

Berechnungssumme: DM 700,—

Höchsthaftsumme: DM 1 000,—

Höchsthaftsumme je DM 3 000,— für

Nordelbisches Zentrum für Weltmission und kirchlicher Weltendienst, Hamburg,

Nordelbische Kirchenbibliothek, Grindelallee 7, Hamburg 13,

Evang.-luth. Kirchengemeinde Stellingen

Höchsthaftsumme je DM 4 000,— für

Evang.-luth. Kirchengemeinde Osdorfer Born,

Evang.-luth. Kirchengemeinde Lohbrügge

Höchsthaftsumme DM 29 500,— für

Evang.-luth. Kirchengemeindeverband Wandsbek

je Kirchengemeinde des Kirchenkreises Harburg:

Berechnungssumme: DM 200,—

Höchsthaftsumme: DM 500,—

Höchsthaftsumme DM 1 000,— für

Evang.-luth. Kirchengemeinde St. Pankratius und

Freizeit- und Erholungsheim Rosengarten 7,

Höchsthaftsumme DM 2 500,— für

Gesamtverband Harburg

Höchsthaftsumme DM 3 000,— für

Kirchlicher Dienst in der Arbeitswelt,

Hamburg- Wartenau 7 a—9

- 2) mindestens im mehrwandigen Stahlschrank mit einem Mindestgewicht von 300 kg oder eingemauerten Stahlschrank mit mehrwandiger Tür

Höchsthaftsumme DM 1 500,— für

Evang.-luth. Kirchengemeinde Niendorf-Markt

Höchsthaftsumme DM 2 500,— für

Gemeindedienst der Nordelbischen Evang.-Luth. Kirche, Ebertallee 7, Hamburg 52 und

Höchsthaftsumme je DM 3 000,— für

Evang.-luth. Kirchengemeindeverband Bramfeld,

Evang.-luth. Kirchengemeindeverband Lohbrügge und Kirchenkreis Niendorf

Höchsthaftsumme je DM 5 000,— für

Evang.-luth. Kirchengemeinde Nienstedten,

Evang.-luth. Kirchengemeindeverband Rahlstedt,

Kirchenkreis Altona zugleich für den

Evang.-luth. Kirchengemeindeverband Altona,

Evang.-luth. Kirchengemeinde Stellingen,

Kirchenkreis Harburg zugleich für Gesamtverband Harburg.

Höchsthaftsumme je DM 6 000,— für

Evang.-luth. Christians-Kirchengemeinde und
Kirchenkreis Stormarn

Höchsthaftsumme DM 8 000,— für

Kirchenkreisverband Blankenese, Niendorf und
Pinneberg.

Höchsthaftsumme DM 25 000,— für

Evang.-luth. Kirchengemeindeverband Wandsbek.
Nordelbisches Diakonisches Werk Hamburg, Bugen-
hagenstr. 21 / Bundesstr. 101, Haus der offenen Tür
130 000,— in Briefmarken

Berechnungssumme: DM 10 000,—

Höchsthaftsumme: DM 20 000,—

Kirchenkreis Alt-Hamburg

- a) Mindestens unter anderem Verschuß in Behältnissen, die eine erhöhte Sicherheit, und zwar auch gegen die Wegnahme der Behältnisse selbst haben, sind versichert die Kirchengemeinden St. Nikolai, Finkenwerder, Matthäus, St. Marien, Klein-Borstel, Eirene, Friedenskirche, Versöhnungskirche, Käkenflur, St. Bonifacius, Borgfelde, Dreifaltigkeit, Simeon, Wichernkirche Hamm, Dankenskirche Hamm, Martinkirche, Nathanael, St. Thomas, Veddel, Flußschiffer, Ochsenwerder, Moorburg.

Berechnungssumme: DM 1 000,—

Höchsthaftsumme: DM 1 500,—

Höchsthaftsumme DM 2 000,— für

Kirchlicher Dienst in der Arbeitswelt

Höchsthaftsumme je DM 1 000,— für

Pädagogisches und Theologisches Amt,

Evangelisches Studenten- und Hochschulpfarramt

- b) Mindestens im mehrwandigen Stahlschrank mit einem Mindestgewicht von 300 kg oder eingemauerten Stahlschrank mit mehrwandiger Tür.

Die übrigen Kirchengemeinden des Kirchenkreises Alt-Hamburg Höchsthaftsumme DM 1 500,—, soweit nicht einige Kirchengemeinden eine höhere Höchsthaftsumme haben.

St. Petri und St. Jacobi je Höchsthaftsumme

DM 3 000,—,

St. Michaelis Höchsthaftsumme DM 8 000,—.

Kirchenkreisamt des Kirchenkreises Alt-Hamburg

Berechnungssumme: DM 15 000,—

Höchsthaftsumme: DM 20 000,—

Höchsthaftsumme: DM 3 000,— für

Amt für Öffentlichkeitsdienst und
Evang. Männerwerk

Höchsthaftsumme: DM 2 000,— für

Evang. Frauenwerk,
Jugendpfarramt,
Amt für Kirchenmusik

Höchsthaftsumme: DM 5 500,— für

Evang. Studenten- und Hochschulpfarramt

Höchsthaftsumme: DM 1 500,— für

Evang. Akademie einschl. Kunstdienst

- c) Sachen (z. B. Taufgerät, Leuchter, Kruzifix etc.) aus Edelmetall und echten Steinen unter anderem Verschuß oder offen in den Versicherungsräumen je Kirchengemeinde

Berechnungssumme: DM 2 000,—

Höchsthaftsumme: DM 3 000,—

Höchsthaftsumme: DM 4 000,— für

Evang.-luth. Kirchengemeinde Eidelstedt

Höchsthaftsumme: DM 5 000,— für

Evang.-luth. Emmaus-Kirchengemeinde Hamburg-
Lurup

Evang.-luth. Christus-Kirchengemeinde

Evang.-luth. Kirchengemeindeverband Wandsbek
Friedenskirche Jenfeld

Höchsthaftsumme: DM 7 000,— für

Kirchengemeinde Poppenbüttel, Harksheider Str.
156,
Paul-Gerhardt Kirchengemeinde.

5. Aufräumungskosten, Abfuhr- und Feuerlöschkosten auf erstes Risiko in Höhe von $\frac{1}{2}\%$ der Gesamtversicherungssumme für Posten 1—3 und 10 (nur für Feuerschäden).

6. Verluste an Geld, Waren und anderen Werten durch Beraubung oder räuberische Erpressung auf erstes Risiko, außerhalb der Versicherungsräumlichkeiten auf Transportwegen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland einschließlich des Landes Berlin,

Berechnungs- und Höchsthaftsumme je Transport wie Posten 4.a) zusätzlich DM 2 000,— für

Evang.-luth. Kirchengemeinde Stellingen

- a) Verluste an Geld, Waren und anderen Werten durch Beraubung oder räuberische Erpressung auf Erstes Risiko

in der Versicherungsräumlichkeit, dem dazugehörigen Gebäude und auf dem in der Versicherungsurkunde bezeichneten, allseitig umfriedeten Grundstück

Berechnungs- und Höchsthaftsumme wie Posten 4.a).

7. Wiederherstellung von Akten, Plänen, Geschäftsbüchern, Karteien und dergl. sowie von Lochkarten, Magnetbändern, Magnetplatten und sonstige Datenträger auf Erstes Risiko DM 100 000,—.

8. Gebäudebeschädigungen und Beschädigungen an Schaukästen und Vitrinen außerhalb der Versicherungsräume auf dem Versicherungsgrundstück — ausgenommen Schaukasten, Schaukästen- und Vitrinenverglasung — Aufräumungskosten sowie Kosten für Schloßänderungen bei Einbruchdiebstahl oder Geschäftsberaubung auf Erstes Risiko.

Je Kirchenverband, Kirchenkreis, Kirchengemeindeverband, Kirchengemeinde, Nordelbisches Zentrum für Weltmission und kirchlichen Weltendienst Hamburg, Gemeindedienst der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche, Ebertallee 7, Hamburg 52, und das Amt für Öffentlichkeitsdienst, das Pädagogisch-Theologische Institut, die Nordelbische Kirchenbibliothek, das Studenten- und Hoch-

schulpfarramt, die Evang. Akademie Nordelbien, Kirchlicher Dienst in der Arbeitswelt (Dienstgebäude des Sozialpfarramtes), Wartenau 7 a—9, Hamburg 76 und Nordelbisches Diakonisches Werk e.V., Geschäftsstelle Hamburg, Bugenhagenstr. 21, Hamburg 1.

Berechnungssumme: DM 1 500,—

Höchsthaftsumme: DM 2 000,—

a) Beschädigungen an Orgeln mit Zubehör bei Einbruchdiebstahl auf Erstes Risiko DM 100 000,—.

9. Aufwendungen bei Abhandenkommen von Schlüsseln zu Tresorräumen, Geldschränken, mehrwandigen Stahlschränken mit einem Mindestgewicht von 300 kg oder eingemauerten Stahlwandschränken mit mehrwandiger Tür auf Erstes Risiko DM 12 000,—.

10. 30% Vorsorgeversicherung für Pos. 1—3.

Versicherte Gefahren:

Posten 1—3 u. 10:

Brand, Blitzschlag, Explosion, Einbruchdiebstahl, Leitungswasser

Posten 4 u. 7:

Brand, Blitzschlag, Explosion, Einbruchdiebstahl

Posten 5:

Brand, Blitzschlag, Explosion

Posten 6, 8 a+b, u. 9:

Einbruchdiebstahl und Beraubung

Versicherungsbedingungen:

Allgemeine Versicherungsbedingungen für Feuerversicherung (AFB)

Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Versicherung gegen Einbruchdiebstahl (AEB)

Allgemeine Bedingungen für die Versicherung gegen Leitungswasserschäden (AWB),

Sonderbedingungen für die Neuwertversicherung von Industrie und Gewerbe.

Satzung der Hamburger Mobiliarfeuerkasse und die „Besonderen Vereinbarungen“.

Besondere Vereinbarungen:

1. Transport-Beraubungsversicherung:

1) Die Versicherung erstreckt sich auf Schäden durch Beraubung oder räuberische Erpressung (Gewalt gegen eine Person oder Drohung mit Gefahr für Leib und Leben) des Versicherungsnehmers oder der von ihm beauftragten Personen auf dem Transportwege innerhalb der Bundesrepublik Deutschland einschließlich des Landes Berlin.

2) Der Gewaltanwendung steht die Verwendung von Mitteln zur Ausschaltung der Widerstandskraft gleich. Der Versicherer haftet auch, wenn ein Unfall oder andere, jedoch unverschuldete Ursachen, die Widerstandskraft ausschließen.

3) Die Versicherung erstreckt sich bis zur Höhe der Versicherungssumme für den einzelnen Transport, höchstens bis zu DM 25 000,— auch auf Schäden, die ohne Verschulden der mit dem Transport beauftragten Personen entstanden sind durch

a) Erpressung gemäß § 253 STGB, begangen an diesen Personen,

b) Betrug gemäß § 263 STGB, begangen an diesen Personen,

c) Diebstahl von Waren, die sich in unmittelbarer körperlicher Obhut dieser Personen befanden,

d) Verlust, wenn er dadurch verursacht wurde, daß diese Personen, abgesehen von dem Tatbestand unter Absatz 2) zur Betreuung der ihnen anvertrauten Werte nicht mehr in der Lage waren.

§ 1 (6) AEB findet keine Anwendung.

Wird dieser Versicherungsschutz auch noch durch andere Beraubungs- und/oder Vertrauensschädenversicherungsverträge gewährt, und sind auf Grund dieser Versicherungen ebenfalls Entschädigungen zu leisten, so ermäßigt sich der Anspruch auf Entschädigung aus diesem Versicherungsvertrag in der Weise, daß der Versicherungsnehmer aus den Verträgen insgesamt nicht mehr als DM 25 000,— erhält.

Die Bestimmungen zu 3) gelten nicht, wenn der Versicherungsnehmer persönlich den Transport ausführt oder ihn begleitet.

4) Der Transportweg beginnt mit dem Empfang der versicherten Sachen und endet an der Ablieferungsstelle mit der Übergabe.

5) Die mit der Ausführung der Transporte beauftragten Personen müssen im Alter von mehr als 18 und weniger als 65 Jahren und im Vollbesitz ihrer körperlichen und geistigen Kräfte sein.

6) Eine Entschädigung wird nur geleistet

a) bei Transporten über DM 50 000,— bis DM 100 000,—, wenn der Transport durch zwei Personen ausgeführt wird.

b) bei Transporten über DM 100 000,— bis DM 250 000,—, wenn der Transport durch zwei Personen und mittels Kraftwagen ausgeführt wird. Der Kraftwagenführer zählt nicht zu diesen Personen.

Eine der beiden Personen soll mit einer Schußwaffe versehen sein. § 7 AEB findet insoweit keine Anwendung.

c) bei Transporten über DM 250 000,— bis DM 500 000,—, wenn der Transport durch drei Personen und mittels Kraftwagen ausgeführt wird. Der Kraftwagenführer zählt nicht zu diesen Personen.

Zwei Personen sollen mit Schußwaffen versehen sein. § 7 AEB findet insoweit keine Anwendung.

7) Beauftragt der Versicherungsnehmer für einen bereits versicherten Transport eine Änderung der Versicherungssumme, so wird die Prämie nach der veränderten Versicherungssumme und dem hierfür in Betracht kommenden Prämienatz berechnet. Dies gilt auch, wenn der Transport bei mehreren Versicherern versichert ist.

8) Die Versicherung gilt auf Erstes Risiko.

2. Geschäfts-Beraubungsversicherung:

1) Die Versicherung erstreckt sich auf Schäden durch Beraubung oder räuberische Erpressung (Gewalt gegen eine Person oder Drohung mit Gefahr für Leib und Leben) gegen den Versicherungsnehmer oder einen seiner Angestellten in der Versicherungsräumlichkeit, dem dazugehörigen Gebäude und auf dem in der Versicherungsurkunde bezeichneten, allseitig umfriedeten Grundstück.

- 2) Der Gewaltanwendung steht die Verwendung von Mitteln zur Ausschaltung der Widerstandskraft gleich. Der Versicherer haftet auch wenn ein Unfall oder andere, jedoch unverschuldete Ursachen die Widerstandskraft ausschließen.
- 3) Die Versicherung gilt auf Erstes Risiko.
3. Auf die Feststellung einer Unterversicherung wird verzichtet.
4. Zu- und Abgänge sowie Veränderungen sind dem Versicherer von der Ecclesia bis zum 1. September eines jeden Jahres aufzugeben. Versicherungsschutz im Rahmen dieses Vertrages besteht ab Zeitpunkt der Veränderung. Beitragslast- und gutschriften erfolgen rückwirkend vom Beginn der Veränderung.
5. Auf die Vorlage des Verzeichnisses über die am Schadentage vorhandenen Sachen gemäß § 13 Abs. 1c AFB/AEB — § 12 Abs. 1c AWB wird verzichtet.
6. Die versicherten Gegenstände sind auch außerhalb des Versicherungsortes innerhalb der Bundesrepublik Deutschland in allseits umschlossenen Gebäuden versichert, und zwar auch, wenn die Gegenstände sich im Gebrauch eines Transportunternehmers (Frachtführers oder Spediteurs) befinden.
7. Etwaige vorübergehende Abweichungen von Sicherheits- und Betriebsvorschriften bei Bau-, Umbau- und Reparaturarbeiten auf dem Versicherungsgrundstück gelten, soweit sie durch zwingende technische Gründe veranlaßt sind und bei ihrer Durchführung die gebotene erhöhte Sorgfalt beobachtet wird, nicht als Vertragsverletzung im Sinne des § 7 der AFB/AEB — § 6 AWB und, wenn derartige Abweichungen gleichzeitig eine Gefahrerhöhung darstellen, auch nicht als Verstoß gegen § 6 der AFB/AEB — § 5 AWB. Abweichungen, die die Dauer von 4 Monaten überschreiten, gelten jedoch nicht mehr als vorübergehend. Die §§ 6 und 7 der AFB/AEB und § 5 AWB haben vielmehr wieder uneingeschränkt Gültigkeit.
8. Der Versicherungsnehmer hat die schadenverhütenden Bestimmungen der AFB/AEB/AWB und der gesetzlichen, polizeilichen und vertraglichen Sicherheitsvorschriften in seinem Betriebe ordnungsgemäß bekanntzumachen und für die Innehaltung Sorge zu tragen. Für trotzdem, wider Wissen und Willen des Versicherungsnehmers, seiner gesetzlichen Vertreter oder Repräsentanten, begangene Verstöße ist der Versicherungsnehmer nicht verantwortlich, Repräsentanten sind solche Personen, die in dem Geschäftsbetriebe, zu dem das versicherte Wagnis gehört, auf Grund eines Vertretungs- oder ähnlichen Verhältnissen anstelle des Versicherungsnehmers stehen und für ihn die Obhut über das versicherte Interesse wahrzunehmen haben.
9. Eine Teilzahlung in Höhe des Betrages, der nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist, kann abweichend von § 17 AFB/AEB — § 16 AWB schon 3 Wochen nach Anzeige des Schadens verlangt werden.
10. Bei Schäden, die durch Luftschutzübungen und durch die Einrichtung von Anlagen des Luftschutz-Hilfs-, Warn- und Alarmdienstes entstehen, verzichten die Versicherer auf den Einwand der Gefahrerhöhung und der Verletzung der Anzeigepflicht gemäß §§ 5 und 6 AFB/AEB/AWB.
11. Soweit der Schaden von Personen, für die der VN oder ihre Einrichtungen tätig sind, verursacht wurde, sieht der Versicherer von der Anwendung des § 67 VVG (Regreß) ab. Das gilt auch für Personen, die Einrichtungen in den versicherten Gebäuden oder Baulichkeiten besuchen oder an Veranstaltungen in den Gebäuden oder Baulichkeiten teilnehmen. Diese Regelung gilt nicht für den vorsätzlichen oder grobfahrlässig herbeigeführten Schaden.
12. Die Ecclesia Versicherungsdienst GmbH. ist berechtigt, Erklärungen und Zahlungen des VN mit der Verpflichtung zur Weiterleitung an den Versicherer in Empfang zu nehmen.
13. Bei einer Kündigung aus Anlaß eines ersatzpflichtigen Versicherungsfalles endet der Vertrag abweichend von § 18 AFB/AEB — § 17 AWB drei Monate nach der Kündigung.
14. Akten, Pläne, Geschäftsbücher, Karteien und dergl. sowie Lochkarten, Magnetbänder, Magnetplatten und sonstigen Datenträger
- Für den Ersatzwert sind maßgebend die Kosten der Wiederherstellung soweit diese nötig ist und binnen zwei Jahren nach Eintritt des Schadenfalles erfolgt; andernfalls ist Ersatzwert der Materialwert.
15. Fremdversicherung
- Fremdes Eigentum ist für Rechnung des Eigentümers mitversichert, wenn es dem Versicherungsnehmer zur Bearbeitung, Benutzung oder Verwahrung oder zu einem sonstigen Zweck in Obhut gegeben wurde, soweit nicht der Versicherungsnehmer mit dem Eigentümer nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen hat.
16. Fremdversicherung für Gebrauchsgegenstände von Betriebsangehörigen, Insassen und Gästen.
- Die Entschädigung für Gebrauchsgegenstände wird insoweit geleistet, als keine Entschädigung aus einer anderweitigen Versicherung erlangt werden kann.
17. Regreßverzicht
- Die Hamburger Mobiliarfeuerkasse ist dem Abkommen der Feuerversicherung über einen Regreßverzicht bei übergreifenden Feuerschäden beigetreten. Der Umfang des Regreßverzichtes ergibt sich aus den Bestimmungen für einen Regreßverzicht der Feuerversicherer bei übergreifenden Schadenereignissen, die beim Bundesaufsichtsamt für das Versicherungs- und Bausparwesen in Berlin hinterlegt sind und die der Versicherer dem Versicherungsnehmer auf Wunsch übersendet. Dort ist auch das Verzeichnis der Versicherer einzusehen, die jeweils dem Abkommen beigetreten sind.
- Die beteiligten Versicherer werden im Bereich der Feuerversicherung vorbehaltlich einer späteren Aufhebung oder Kündigung Schadenersatzansprüche gegen den Versicherungsnehmer weitgehend nicht geltend machen. Der Verzicht erfaßt Regreßforderungen soweit sie DM 50 000,— übersteigen, bis zum Betrag von DM 200 000,—, bei einem Versicherungsnehmer, der mehr als 10 Personen beschäftigt, Regreßforderungen von DM 100 000,— bis DM 400 000,—. Auf Regreßforderungen unter DM 50 000,— bzw. DM 100 000,— verzichten die Abkommenunternehmen nicht, weil der Versicherungsnehmer sich gegen Regresse in dieser Höhe durch Abschluß einer Haftpflichtversicherung selbst schützen kann. Ein Regreßverzicht, der über die Grenze von DM 200 000,— bzw. DM 400 000,— hinausgeht, kann nur auf Antrag gegen Entrichtung eines besonderen Entgelts gewährt werden.

18. **Blitzschlag- und Betriebsschäden an elektrischen Einrichtungen**
- 1) Blitzschlagsschäden an versicherten elektrischen Einrichtungen sind ersatzpflichtig, wenn der Versicherungsnehmer den unmittelbaren Übergang des Blitzes auf diese Einrichtungen nachweist.
 - 2) Für Schäden, die bei einem Gewitter infolge atmosphärischer Elektrizität an versicherten elektrischen Einrichtungen durch Induktion, Influenz oder Blitzstromwanderwellen entstehen, wird kein Ersatz geleistet, es sei denn, daß Versicherung gegen Gewitter-Induktionsschäden genommen ist.
 - 3) Für Schäden an versicherten elektrischen Einrichtungen durch Wirkung des elektrischen Stromes, z. B. durch Kurzschluß, übermäßige Steigerung der Stromstärke, Bildung von Lichtbögen und andere Betriebsschäden wird ebenfalls kein Ersatz geleistet.
 - 4) Brand- und Explosionsschäden, die durch die in Ziffer 2 und 3 aufgeführten Ereignisse entstehen, sind nach den Versicherungsbedingungen zu ersetzen.
19. **Gefahrerhöhung**
Eine anzeigepflichtige Gefahrerhöhung im Sinne des § 6 AEB liegt u. a. auch vor, wenn
- a) Bauarbeiten im oder am Versicherungsgebäude eingeleitet oder vorgenommen werden;
 - b) am Versicherungsgebäude Gerüste errichtet, Seil- oder andere Aufzüge angebracht werden;
 - c) Räumlichkeiten, die unmittelbar an die Versicherungsräumlichkeiten oberhalb, unterhalb oder seitlich angrenzen, unbenutzt oder unbewohnt werden;
 - d) der Betrieb dauernd oder vorübergehend stillgelegt wird.
Der Versicherer verzichtet zu Punkt 19 auf die Rechtsfolge einer Obliegenheitsverletzung.
20. **Folgeschäden**
Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf die Beschädigung, Zerstörung oder das Abhandenkommen einer versicherten Sache, wenn dieser Schaden als Folge eines unter § 1 (2) a)—d) AEB fallende Ereignis eingetreten ist.
21. **Tresorraum, Geldschrank, mehrwandiger Stahlschrank oder eingemauerter Stahlwandschrank als Aufbewahrungsort im Sinne von § 2 (3) Satz 3 AEB**
- 1) Die Bestimmungen im § 2 (3) Satz 3 AEB gelten auch für Sachen, die sich vereinbarungsgemäß im Tresorraum, mehrwandigen Stahlschrank oder eingemauerten Stahlwandschrank befinden müssen.
 - 2) Der Versicherer haftet jedoch in Erweiterung des § 2 (3) Satz 3 AEB auch bei Anwendung der richtigen Schlüssel (Original- oder Reserveschlüssel) zu Tresorräumen, Geldschränken, mehrwandigen Stahlwandschränken und eingemauerten Stahlwandschränken, wenn der Täter diese Schlüssel durch Beraubung oder räuberische Erpressung an sich gebracht oder wenn er sie durch Einbruch in solche Behältnisse erlangt hat, die mindestens die gleiche Sicherheit bieten wie die für die gestohlenen Sachen vereinbarten Behältnisse. Der Einbruch in diese Behältnisse muß aber durch Erbrechen oder Öffnen derselben mittels solcher Werkzeuge erfolgt sein, die zum ordnungsgemäßen Öffnen nicht bestimmt sind.
22. **Erweiterte Schlüsselklausel**
In Erweiterung des § 1 (2) d) AEB haftet der Versicherer auch bei Anwendung der richtigen Schlüssel zu Gebäuden oder Räumen eines Gebäudes (nicht Behältnisse und Tresore aller Art), wenn der Täter den Schlüssel durch einfachen Diebstahl an sich gebracht hat und der Versicherungsnehmer glaubhaft macht, daß weder er noch der Gewahrsaminhaber den Diebstahl des Schlüssels durch fahrlässiges Verhalten begünstigt haben.
23. **Schloßänderungen infolge Abhandenkommens der Schlüssel zu Tresorräumen, Geldschränken, mehrwandigen Stahlwandschränken oder eingemauerten Stahlwandschränken**
Ist der Schlüssel zu einem Tresorraum, Geldschrank, mehrwandigen Stahlschrank oder eingemauerten Stahlwandschrank abhanden gekommen, ist der Versicherungsnehmer ohne Rücksicht darauf, daß gemäß § 2 (3) AEB ohnedies kein Versicherungsschutz für Schäden durch Öffnen mit dem abhanden gekommenen Schlüssel besteht, —soweit nicht durch Klausel Nr. 21 etwas anderes vereinbart ist — gleichwohl verpflichtet, das Schloß unverzüglich ändern zu lassen, ohne daß hierdurch der Sicherheitsgrad des Behältnisses vermindert wird. Verstößt der Versicherungsnehmer gegen diese Bestimmung, ist der Versicherer auch über die Einschränkung aus § 2 (3) AEB hinaus von der Entschädigungspflicht für solche Sachen frei, die nur unter dem vereinbarten Verschuß versichert sind, es sei denn, daß der Verstoß keinen Einfluß auf den Eintritt der den Umfang des Schadens gehabt hat.
24. **Aufwendungen infolge Abhandenkommens der Schlüssel zu Tresorräumen, Geldschränken, mehrwandigen Stahlwandschränken oder eingemauerten Stahlwandschränken**
- 1) Sind Kosten infolge Abhandenkommens der Schlüssel zu Tresorräumen, Geldschränken, mehrwandigen Stahlwandschränken oder eingemauerten Stahlwandschränken mitversichert, werden die Aufwendungen für Änderung der Schlösser, Anfertigung neuer Schlüssel, unvermeidbares gewaltsames Öffnen und Wiederherstellung der vorgenannten Behältnisse ersetzt.
 - 2) Die Versicherung gilt auf Erstes Risiko.
25. **Gebäudebeschädigungen, Aufräumungskosten sowie Kosten für Schloßänderungen bei Einbruchdiebstahl oder Geschäftsberaubung**
- 1) Soweit dies beantragt ist, umfaßt die Versicherung bei einem Einbruchdiebstahl und bei einer Beraubung in den Versicherungsräumlichkeiten die Aufwendungen:
- 3) Soweit die Tresorräume, Geldschränke, mehrwandigen Stahlwandschränke oder eingemauerten Stahlwandschränke mindestens zwei Schlüsselschlösser oder ein Zahlenkombinationsschloß und ein Schlüsselschloß besitzen und die dazugehörigen Schlüssel außerhalb des Versicherungsgrundstücks — bei zwei Schlüsseln getrennt von einander — verwahrt werden, ist die Erweiterung des § 2 (3) Satz 3 AEB die Ersatzpflicht des Versicherers auch gegeben, wenn die Behältnisse mit den richtigen Schlüsseln geöffnet und der Täter diese durch Diebstahl nach den Bestimmungen des § 1 (2) a)—c) AEB an sich gebracht hat.

- a) für die Beseitigung von Gebäudebeschädigungen der Versicherungsräumlichkeiten und von Beschädigungen von Schaukästen und Vitrinen außerhalb der Versicherungsräumlichkeiten auf dem Versicherungsgrundstück, ausgenommen Schaufenster-, Schaukasten- und Vitrinenverglasung,
 - b) das Aufräumen der Versicherungsräumlichkeiten,
 - c) für die zur Aufwendung einer Gefahrerhöhung vorgenommenen Schloßänderungen und Beschaffung neuer Schlüssel für die Versicherungsräumlichkeiten (ausgenommen Tresorräume), sofern die Schlüssel hierzu bei einem solchen Ereignis abhanden gekommen sind.
- 2) Die unter 1) — a) — c) genannten Aufwendungen werden auch dann ersetzt, wenn sie durch einen Einbruchdiebstahl- oder Beraubungsversuch erforderlich werden.
- 3) Die Versicherung gilt auf Erstes Risiko.

26. Leitungswasserversicherung

Alle versicherten Gegenstände sind auch in Räumen unter Erdgleiche versichert und müssen mindestens 20 cm über dem Fußboden lagern.

Die Versicherer verzichten auf die Rechtsfolgen einer Obliegenheitsverletzung.

27. Mitversichert sind im Rahmen dieses Sammelvertrages:

- a) die bei den Privatversicherern nicht ausreichend versicherten Sachen bzw. nicht versicherten Gefahren.
- b) die irrtümlich nicht versicherten Sachen.
- c) die infolge Kündigung ab 1973 (siehe Vorvertrag) bereits auslaufenden Deckungen bei anderen Gesellschaften ab Vertragsaufhebung bei diesen Versicherern.

28. Die bisherigen Versicherungen erlöschen.

29. Die Verträge verlängern sich stillschweigend von Jahr zu Jahr, wenn sie nicht spätestens 3 Monate vor Ablauf schriftlich gekündigt werden.

30. Mitversichert gelten im Rahmen der getroffenen Vereinbarungen auch Verwahrgelder.

Eine Entschädigung für die Verwahrgelder wird nur geleistet, wenn diese Gelder dem Einrichtungsträger zur Aufbewahrung übergeben wurden.

31. Der führende Versicherer ist bevollmächtigt, Anzeigen und Willenserklärungen des Versicherungsnehmers für alle beteiligten Versicherer in Empfang zu nehmen.

32. Mitversichert werden auch Archive, soweit sie nicht unter die Position „Wiederherstellungskosten etc.“ fallen und soweit die beschädigten oder vernichteten Archivunterlagen nicht zum laufenden Geschäftsbetrieb der mitversicherten Einrichtung benötigt werden. Als Versicherungsort gilt die Klausel VII, Position 4.

Der Versicherungsschutz gilt für Wiederherstellung, Reproduktion und Restauration auf „Erstes Risiko“ gegen die Gefahren Feuer, Einbruchdiebstahl und Leitungswasser.

Als Versicherungssumme gilt DM 150 000,—.

Beitragsverrechnung erfolgt bei nächster Prämienfälligkeit.

2. Rohbauversicherung

Diese Versicherung ist beitragsfrei für den Bauzeitpunkt. Die für die Bauzeit abgeschlossene Versicherung umfaßt auch die zum Bau bestimmten, auf dem Bauplatz oder in seiner unmittelbaren Nähe im Freien lagernden Baustoffe sowie Gebäudezubehör im Sinne von § 2 VGB und Sachen gem. § 5 Abs. 3 VGB.

Der Versicherungsschutz gegen Sturmschäden tritt erst in Kraft, wenn das Gebäude fertigggedeckt und Tür- und Fensteröffnungen (einschl. Notverglasung) verschlossen sind.

In der Leitungswasserversicherung wird für Frostschäden erst gehaftet, wenn das Gebäude bezugsfertig ist. Diese Bestimmungen gelten auch für An-, Umbau- und Erweiterungsbauten.

(vgl. Seite 160)

3. Bauwesenversicherung

Hinweise über den Abschluß von Bauwesenversicherungen für Gebäude-Neubauten im Bereiche der Evangelischen Kirche in Deutschland und ihren Diakonischen Einrichtungen

I. Allgemeines

Die Kirchenkanzlei der Evangelischen Kirche in Deutschland hat auf Empfehlung der Versicherungskommission der EKD durch Vermittlung der ECCLESIA Versicherungsdienst GmbH, 4930 Detmold, mit einer Gruppe von Bauwesenversicherern ein Rahmenabkommen für die Bauwesenversicherung abgeschlossen. Hiernach können Bauherren (Auftraggeber), die den Landeskirchen und deren diakonischen Einrichtungen angehören, Bauwesen-Versicherungen zu günstigen Bedingungen abschließen. Den einzelnen Bauherren (Auftraggebern) wird dadurch erspart, die verschiedenartigen Angebote der Versicherungs-Gesellschaften zu prüfen und abzuwägen. Das Rahmenabkommen sieht einheitliche Prämien und Bedingungen vor.

In welchem Umfang Versicherungsschutz benötigt wird, hat der Bauherr nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden (s. Ziff. V).

II. Notwendigkeit des Bauwesen-Versicherungsschutzes

Jedes Bauvorhaben birgt Gefahren in sich. Diese liegen z. B. in Elementarereignissen, Witterungseinflüssen, Diebstahl mit böswilligen Beschädigungen, in menschlichen Unzulänglichkeiten oder Böswilligkeiten sowie in unbekanntem Eigenschaften des Baugrundes trotz vorheriger Baugrunduntersuchung.

Irrtümlich wird häufig die Meinung vertreten, daß allein die Unternehmer und Handwerker (Auftragnehmer) diese Gefahren zu tragen haben. Nach der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB/B), die den Bauverträgen allgemein zugrunde liegt, müssen die Unternehmer jedoch nur die Schäden auf eigene Rechnung beseitigen lassen, die sie mit wirtschaftlich vertretbaren Mitteln hätten verhüten können. Bei Schäden durch „höhere Gewalt“ oder „unabwendbare Umstände“ behalten sie ihren Vergütungsanspruch gegen den Bauherrn. Auch muß der Bauherr (Auftraggeber) zwangsläufig dann Schäden tragen, wenn der Auftragnehmer, der den Schaden zu vertreten hätte, aus wirtschaftlichem Unvermögen zur Schadenbeseitigung nicht in der Lage ist. Darüber hinaus geht auf den Bauherrn die Gefahr für alle von ihm abgenommenen oder evtl. als abgenommen geltenden Teilleistungen über (z. B. Rohbau, überbaute Isolierungen, Installationen, Heizung, Glaser- und Malerarbeiten u. a.), so daß sein Risiko mit dem Baufortschritt ständig wächst.

Das Bestreben, eingesetztes Baukapital zu schützen, gleichgültig, ob der Bauherr (Auftraggeber), der Bauunternehmer oder der Architekt für die Zerstörungen oder Beschädigungen der Bauleistungen aufzukommen haben und die Fortführung der Bauarbeiten ohne Verzögerung und ohne zeitraubende Suche nach dem für den Schaden Verantwortlichen zu ermöglichen, hat den Vertragspartner bewogen, sich insbesondere mit der Bauwesenversicherung zu befassen.

Diese Versicherung ist wie keine andere geeignet, eine wirtschaftliche Sicherung des Vermögens beim Einsatz für die vielseitigen Bauvorhaben zu gewährleisten, ohne daß Mehrkosten hierdurch entstehen, so daß die Bauaufwendungen ihrer wirklichen Zweckbestimmung zugeführt werden und der Vermögensmehrung dienen können.

III. Verteilung der Gefahr

Jeder Bauherr schließt für die Erstellung eines Bauwerkes Verträge mit Architekten, Bauunternehmern und Bauhandwerkern ab. Grundlage ist ein Werkvertrag, der durch die „Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (VOB Teil B DIN 1961)“ ausgefüllt ist.

Bei Schäden (§ 2 ABN), die der Architekt oder der Bauleiter verschuldet haben, verzichtet der Versicherer insoweit auf einen Regreß, als der Schaden die Haftpflicht-Deckungssumme für sonstige Schäden der Architekten-Haftpflichtversicherung übersteigt (Sach- und Vermögensschäden). Voraussetzung ist, daß eine Architekten-Haftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme für sonstige Schäden von 150 000,— DM besteht.

Der § 7 der VOB Teil B regelt die Verteilung der Gefahr auf Bauherrnrisiko und Unternehmerrisiko. Darin umfaßt das Bauherrnrisiko Beschädigungen und Zerstörungen der Bauleistung durch höhere Gewalt und unabwendbare vom Auftragnehmer nicht zu vertretende Umstände.

„Höhere Gewalt“ liegt vor, wenn ein durch elementare Naturkräfte (z. B. außergewöhnlicher Sturm) oder durch Handlungen dritter Personen einwirkendes außergewöhnliches Ereignis eintritt.

Unter „unabwendbare Umstände“ werden solche Ereignisse verstanden, die nicht verschuldet sind und mit Mitteln, die innerhalb des Rahmens wirtschaftlicher Vernunft liegen, nicht abgewendet werden können.

Außerdem umfaßt das Bauherrnrisiko aber auch die Gefahr für eine Beschädigung oder Zerstörung der Bauleistungen nach der Teilabnahme bis zur schlüsselfertigen Herstellung.

Die Abgrenzung der Risiken des Bauherrn (= Auftraggeber) und des Unternehmers (= Auftragnehmer) bis zur Abnahme der jeweiligen Bauleistungen ist schwierig. Sie kann zu langwierigen Rechtsstreitigkeiten führen, die die rechtzeitige Fertigstellung des Bauvorhabens gefährden. Deshalb wurde durch Abschluß des Rahmenabkommens eine Vertragsform geschaffen, die allen am Bau Beteiligten Bauwesen-Versicherungsschutz bietet.

Vor Baubeginn wird das Bauvorhaben ausgeschrieben. Da durch die Bauwesenversicherung die am Bauvorhaben Beteiligten, der Bauherr, die Bauunternehmer und die Bauhandwerker, mitversichert sind, können diese zur Prämienzahlung mit herangezogen werden. Der Ausschreibende muß, um den Bauherrn und die am Bau Beteiligten vor finanziellen Nachteilen zu bewahren, in die Ausschreibung zusätzlich etwa folgenden Text aufnehmen:

„Der Bauherr hat für das ausgeschriebene Bauvorhaben eine Bauwesenversicherung abgeschlossen, in der alle am Bau Beteiligten mitversichert sind. Deshalb wird die Prämie in Höhe

von ‰/100 anteilmäßig auf alle Auftragnehmer entsprechend ihrer Auftragssumme umgelegt und bei der Endabrechnung einbehalten. Da die Bauwesenversicherung den Auftragnehmern einen wesentlichen Teil ihres Risikos abnimmt — die Selbstbeteiligung beträgt nur 300,— DM — ist der Wagniszuschlag bei der Kalkulation entsprechend zu ermäßigen.“

IV. Gemeinschaftlicher Versicherungsschutz der am Bau Beteiligten

1. Was ist eine Bauwesenversicherung?

Die Praxis zeigt immer wieder, daß die herkömmlichen Versicherungsformen, wie Haftpflichtversicherung, Brand-/Blitz-/Explosions-, Sturm- und Leitungswasserversicherungen, für die Sicherung eines Bauwerkes während der Bauzeit nicht ausreichen.

Die Haftpflichtversicherung befaßt sich nur mit fremden Entschädigungsansprüchen und schließt Eigenschäden an den erstellten Leistungen der am Bau Beteiligten von der Ersatzpflicht aus.

Der Beginn der herkömmlichen Gebäudeversicherungen wie Gebäude-Feuer-, (Brand-/Blitzschlag-/Explosion-), Sturm- und Leitungswasserversicherung ist im allgemeinen nicht gleichbedeutend mit dem Baubeginn; einige dieser Versicherungen treten materiell erst dann in Kraft, wenn das Bauwerk bezugsfertig ist.

Die Bauwesenversicherung ist eine reine Sachversicherung, mit der Bauleistungen während der Bauzeit, und zwar ab Baubeginn oder ab Eingang des Versicherungsantrages bis zur vollständigen Ingebrauchnahme des Gesamtgebäudes, durch einen umfassenden Versicherungsschutz gegen unvorhergesehene Beschädigungen oder Zerstörungen versichert werden können, gleichgültig, ob diese Schäden der Bauherr, der Bauunternehmer oder einer der beauftragten Handwerker zu tragen hat. Die Bauwesenversicherung wird daher mit Recht auch als Helferin der Bauwirtschaft bei der Kalkulation und als Hüterin des Baukapitals bezeichnet.

2. Vertragsgrundlage

Vertragliche Grundlage des Versicherungsschutzes bildet das vom Bundesaufsichtsamt genehmigte Bedingungsmerkblatt:

„Allgemeine Bedingungen für die Bauwesenversicherung von Gebäudeneubauten durch Auftraggeber (ABN)“ mit seinen Klauseln für Spezialfälle und den im Rahmenabkommen festgelegten „Besonderen Vereinbarungen“.

Dieses Merkblatt gibt dazu einen allgemeinen Überblick.

3. Gegenstand der Versicherung und Höhe der Versicherungssumme

3.1 Gegenstand der Versicherung

Es werden Gebäudeneubauten während der Bauzeit versichert.

Auf besonderen Antrag können bestehende Gebäude (Altbauten) gegen Einsturzschäden auf „Erstes Risiko“ mitversichert werden, wenn bei Um- oder Anbauten in die tragende Konstruktion dieser Gebäude eingegriffen wird, oder wenn Unterfangungsarbeiten (auch Unterfangungsarbeiten) durchgeführt werden. Auf jeden Fall muß eine unmittelbare bauliche Tätigkeit an diesen Gebäuden stattfinden.

3.2 Höhe der Versicherungssumme

Die Versicherungssumme ist zu bilden aus der vertraglichen Bausumme aller Bauleistungen und dem Wert aller Lieferungen von Baustoffen und Bauteilen und den Kosten der als wesentliche Bestandteile einzubauenden Einrichtungsgegenstände einschließlich der Eigenleistungen und Lieferungen des Bauherrn.

Die Kosten für gärtnerische Anlagen und alle Gebühren für Behörden- und Maklerleistungen, Grundstückskosten, Zinsen u. a. sowie Architekten- und Ingenieurhonorare gehören nicht in die Versicherungssumme.

Bei Krankenhäusern, Sanatorien, Schulen, Altenheimen oder ähnlichen Bauvorhaben werden optische Geräte und Laboreinrichtungen sowie Stromerzeugungs-, Daten- und sonstige elektronische Anlagen bis zum einem Wert von 1 % der Gesamtversicherungssumme des Bauvorhabens zum gleichen Prämienatz wie die Gebäude versichert (eine Unterversicherung wird im Schadenfall nicht angerechnet), sofern die gesamten Kosten dieser Anlage in der Versicherungssumme enthalten sind.

Gegen Zahlung einer Mehrprämie kann eine höhere Versicherungssumme vereinbart werden.

Bei Versicherung bestehender Gebäude (Altbauten) wird eine Versicherungssumme auf „Erstes Risiko“ von Fall zu Fall vereinbart. Diese „Erst-Risiko-Versicherung“ ersetzt Schäden bis zu der angegebenen Versicherungssumme (Haftungsbegrenzung).

4. Welche Risiken werden versichert?

4.1 Die im Versicherungsschein bezeichneten Bauleistungen werden während der Bauzeit gegen unvorhergesehen eintretende Beschädigungen oder Zersörungen versichert.

Unvorhergesehen sind Schäden, die weder der Auftraggeber noch der Unternehmer vorhergesehen haben, noch mit dem jeweils erforderlichen Fachwissen hätten vorhersehen können.

Mögliche Schadenursachen können z. B. sein:

- a) Elementarereignisse sowie Witterungseinflüsse, z. B. Regengüsse, Überflutung, Grundwasser, Sturm, Orkan, Sturmflut, Überschwemmung, Hagel, Temperaturstürze in ungewöhnlichem oder außergewöhnlichem Ausmaß;
- b) Konstruktions- und Materialfehler, Fehler in der statischen Berechnung;
- c) Fehler bei der Bauausführung;
- d) mangelnde Bauaufsicht;
- e) Handlungen unbefugter oder unbekannter Personen;
- f) Ungeschicklichkeit, Fahrlässigkeit oder Böswilligkeit;
- g) Diebstahl und Einbruchdiebstahl von mit dem Gebäude festverbundener versicherter Bestandteile.

Eine detaillierte Aufzählung der versicherten und nicht versicherten Sachen, Gefahren und Interessen ist in den §§ 1—3 der ABN zu finden.

4.2 Die Bauwesenversicherung entbindet den Bauunternehmer nicht von seiner Sorgfaltspflicht. Daher werden durch die Bauwesenversicherung nicht erfaßt:

- a) Schäden durch normale Witterungseinflüsse, mit denen nach der Jahreszeit und den örtlichen Verhältnissen gerechnet werden muß. Für die Einstufung des Ereignisses werden in Zweifelsfällen Auskünfte der Wetterämter ausgewertet.
- b) Frostschäden, die dadurch entstanden sind, daß die vom Rationalisierungskuratorium der deutschen Wirtschaft herausgegebenen „Hinweise für das Bauen im Winter“ nicht beachtet worden sind;

- c) Schäden aus Grund und Boden sowie aus Grundwasser, die auf einen Verstoß gegen die anerkannten Regeln der Technik beruhen;
- d) Leistungsmängel;
- e) Bauleistungen nach Verfahren, die bei der Erprobung durch die zuständige Materialprüfstelle oder die Baupolizei beanstandet worden sind;
- f) Gewährleistungsschäden (VOB/B DIN 1961 § 13);
- g) Vertragsstrafen und mittelbare Schäden (Vermögensschäden, Personenschäden).

4.3 Ferner sind nicht versichert:

- a) Schäden durch Atomenergie, Kriegsereignisse, Streik, Aufruhr oder Verfügung von hoher Hand;
- b) Schäden an Glas-, Metall- oder Kunststoffoberflächen sowie an Oberflächen vorgehängter Fassaden durch eine Tätigkeit an diesen Sachen;
- c) Brand-, Blitz- und Explosionsschäden (falls nicht besonders vereinbart s. 7.3);
- d) Schäden durch Ausfall der Wasserhaltung sind nur dann ersatzpflichtig, wenn nach den Regeln der Technik ein von der Stromzuführung bzw. Kraftquelle des ausfallenden Maschinensatzes unabhängiges und einsatzbereites Aggregat zur Verfügung stand;
- e) Baustelleneinrichtungen, eigene oder geliehene Gerüste, Baugeräte, Baumaschinen, Werkzeuge, Baubuden, Akten, Zeichnungen und Pläne;
- f) gärtnerische Anlagen und Pflanzungen.

5. Ersatzleistung

5.1 Die Ersatzleistung umfaßt die Kosten, die zur Beseitigung des Schadens und zur Aufräumung der Schadenstelle erforderlich sind. Ersetzt werden die notwendigen Aufwendungen, um den Zustand wiederherzustellen, der z. Z. des Eintritts des Schadens bestanden hat. Mehrkosten, die durch Änderung der Bauweise oder dadurch entstehen, daß gegenüber dem Zustand unmittelbar vor dem Schadenfall Verbesserungen vorgenommen werden, sind nicht Gegenstand der Ersatzleistung.

Die Ersatzleistung wird entsprechend den der Versicherungssumme zugrundeliegenden Angebotspreisen errechnet. Ist ein Schaden von einem Auftragnehmer zu vertreten und wird die Behebung des Schadens durch diesen Auftragnehmer vorgenommen, so wird ein Zuschlag für versicherbares Wagnis, Gewinn und Mehrwertsteuer nicht ersetzt. Die Versicherungssumme bildet die Grenze der Ersatzleistung.

5.2 Überstundenzuschläge werden ersetzt, wenn sie besonders mitversichert sind.

6. Selbstbeteiligung (SB) und Mindestselbstbehalt (MSB)

Die prozentuale Selbstbeteiligung der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Bauwesenversicherung ist abgelöst. Der Mindestselbstbehalt je Schadenereignis beträgt nur 300,— DM.

7. Prämie

7.1 Für Gebäude-Neubauten (Krankenhäuser, Heime, Ausbildungsstätten, Kindergärten, Gemeindezentren, Kirchen und Wohnhäuser) in normaler Bauweise auf normalem Baugrund gilt der im Rahmenabkommen vereinbarte Prämienatz (z. Z. 1,25 %^{0/00}) der Gesamtherstellungskosten.

7.2 Für Umbaumaßnahmen, die Mitversicherung von Überstundenzuschlägen und die Höherversicherung von elektromedizinischen Geräten wird ein Zuschlagsprämie berechnet.

- 7.3 Die Mitversicherung von Brand-, Blitz- und Explosionschäden sowie der Bauherrn-Haftpflichtversicherung ist besonders zu beantragen.
- 7.4 Werden bei einem Bauvorhaben Pfahlgründungen und Baugrundverbesserungen, eine Baugrubenumschließung (Spundwände, Berliner Verbau oder Schlitzwand), eine Wasserhaltung, eine geklebte oder geschweißte wasserdruckhaltende Dichtung erforderlich, so werden die im Vertrag dafür festgelegten Prämienzuschläge berechnet.
- 7.5 Befindet sich das Bauvorhaben im Gefahren- oder Einflußbereich von Gewässern oder sollen bei einem Bauvorhaben Altbauten gegen Einsturz mitversichert werden, so sind hierfür vor Baubeginn gesonderte Prämienvereinbarungen mit dem führenden Versicherer zu treffen.
- 7.6 Eine Prämienermäßigung ist möglich bei
- Ausschluß der Diebstahlschäden;
 - Ausschluß der Glasbruchschäden nach fertigem Einsatz (von diesem Zeitpunkt an kann eine spezielle Glasbruchversicherung eintreten);
 - Erhöhung des Mindestselbstbehaltes auf 500,— DM.

V. Der Bauwesenversicherungs-Antrag

1. Anmeldung

Der Versicherungsschutz ist rechtzeitig, möglichst vor Beginn der Bauarbeiten mit dem Antrag auf Bauwesenversicherung (Anlage) anzumelden, und zwar über

- ECCLESIA Versicherungsdienst GmbH
Bachstraße 45 (Postfach 133)
4930 Detmold
Telefon: (0 52 31) 6 69 76 - 78

oder

- die beteiligten Versicherer.

2. Versicherungsanfang und -ende

Die Versicherung beginnt mit dem Eingang des Antrages bei der ECCLESIA Versicherungsdienst GmbH oder einem der beteiligten Versicherer; die Haftung beginnt jedoch frühestens mit dem Baubeginn.

Der Versicherungsschutz endet automatisch 12 Tage nach erfolgter vollständiger Ingebrauchnahme des Gesamtgebäudes, spätestens 12 Tage nach Stellung des Bauabnahmeantrages.

Falls ein teilweiser Bezug schon vor den genannten Zeitpunkten stattfindet, gilt der Versicherungsschutz nicht mehr für Schäden, die ursächlich mit der Benutzung zusammenhängen.

Mit der Auskunfterteilung und Abwicklung des Rahmenabkommens ist die ECCLESIA Versicherungsdienst GmbH betraut, die allen Bauherren auch weitere Auskünfte zu Fragen der Bauwesenversicherung erteilt.

3. Probeantrag

Anträge sind ausdrücklich als „Probeantrag“ zu kennzeichnen, wenn sie der besonderen Prämienfestsetzung und der Festsetzung des Selbstbehaltes bedürfen (s. 7.2), und, wenn hierfür zunächst ein Prämienangebot gewünscht wird.

In diesem Fall beginnt die Versicherung erst, wenn der Versicherer ein Angebot abgegeben und der Versicherungsnehmer die Annahme des Prämienangebotes schriftlich bestätigt hat.

4. Glasversicherung

Der Abschluß von Glasversicherungen obliegt den kirchlichen Gremien. Die Nordelbische Kirche prüft zur Zeit, inwieweit auch hier das Risiko durch einen Sammelversicherungsvertrag abgedeckt werden kann. Beim Abschluß von Glasversicherungsverträgen ist äußerste Zurückhaltung zu üben.

Jeder Dienstwohnungsinhaber haftet grundsätzlich für alle von ihm bzw. von seinen Familienangehörigen in der Dienstwohnung verursachten Glasschäden. Werden Glasschäden von Dritten herbeigeführt, hat deren Beseitigung auf Kosten der kirchlichen Körperschaften zu erfolgen, die ihrerseits Ersatzansprüche gegen den Verursacher geltend zu machen haben. Der Abschluß einer Glasversicherung ist grundsätzlich Sache des Dienstwohnungsinhabers, zumal dadurch in der Regel auch alle Glasschäden an dem eigenen Mobiliar mitgedeckt werden.

Hinsichtlich der Glasversicherung von Kirchenfenstern bitten wir, den Ecclesia Versicherungsdienst um Beratung einzuschalten.

Die Versicherung von persönlichem Hausrat der kirchlichen Mitarbeiter einschl. der Dienstwohnungsinhaber ist deren Sache und kann nicht mit kirchlichen Versicherungen gekoppelt werden. Dies gilt auch für die Glasversicherung mit Ausnahme der Diensträume.

5. Allgemeine Haftpflicht- und Unfallversicherung

1. Allgemeine Bemerkungen:

- Das allgemeine Haftpflicht- und Unfallrisiko ist von der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche durch Sammelvertrag mit der Provinzial Leben-, Unfall- u. Haftpflichtversicherungsanstalt Schleswig-Holstein in Kiel gedeckt, so daß damit der Abschluß von Einzelverträgen entfällt. Zur Vermeidung von Doppelversicherungen sind daher alle von den Kirchengemeinden pp. unmittelbar abgeschlossenen Haftpflicht- u. Unfallversicherungen — soweit dies noch nicht geschehen ist — unverzüglich, d. h. zum nächsten zulässigen Termin, zu kündigen
- Der Versicherungsnehmer bzw. die versicherte Kirchengemeinde pp. ist nicht berechtigt, ohne vorherige Zustimmung des Versicherers einen Schadenersatzanspruch ganz oder zum Teil oder vergleichsweise anzuerkennen oder zu befriedigen. Bei Zuwiderhandlung ist der Versicherer von seiner Leistungspflicht frei, es sei denn, daß der Versicherungsnehmer bzw. die versicherte Kirchengemeinde pp. nach den Umständen die Befriedigung oder Anerkennung nicht ohne offenbare Unbilligkeit verweigern konnte. Jeder Versicherer gilt als bevollmächtigt, alle zur Beilegung oder Abwehr des Anspruchs ihm zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Namen des Versicherungsnehmers und der versicherten Kirchengemeinden pp. abzugeben.
- Der Haftpflicht- und Unfallschutz erstreckt sich auch auf das europäische Ausland. Sonderversicherungen brauchen daher nicht mehr abgeschlossen zu werden. Die Teilnehmer sind somit ohne besondere Meldung gegen Haftpflicht und Unfall mitversichert.

Wird darüber hinaus noch der Abschluß von Kranken-, Reisegepäck- und privaten Haftpflicht- und Rechtsschutzversicherungen gewünscht, wird empfohlen, sich von der Ecclesia beraten zu lassen. Die Prämien können jedoch nicht auf kirchliche Mittel übernommen werden.

2. Allgemeine Haftpflichtversicherung:

Ein Haftpflichtfall liegt vor, wenn ein kirchlicher Rechtsträger wegen eines eingetretenen Ereignisses, das den Tod, die Verletzung oder Gesundheitsschädigung von Menschen (Personenschaden) oder die Beschädigung oder Vernichtung von Sachen (Sachschaden) oder lediglich einen Vermögensschaden zur Folge hatte, auf Grund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts auf Schadensersatz in Anspruch genommen wird.

Die Haftpflichtversicherung tritt daher für die kirchlichen Rechtsträger und die in ihrem Auftrag handelnden Geistlichen und Mitarbeiter ein, wenn durch deren Verschulden ein Dritter einen Schaden erleidet und von ihnen dafür Ersatz verlangt. Sie befaßt sich also mit Ersatzansprüchen Dritter gegen die Kirche und ihre Amtsträger und Mitarbeiter.

3. Allgemeine Unfallversicherung:

Bei der Vielgestaltigkeit der kirchlichen Arbeit sind mit ihr für die Teilnehmer mancherlei Unfallgefahren verbunden, die sich vor allem auch im Hinblick auf den ständig zunehmenden Straßenverkehr vermutlich künftig noch erhöhen werden. Mit dem von der Landeskirche abgeschlossenen Sammel-Unfallversicherungsvertrag wird deshalb allen am kirchlichen Leben teilnehmenden Gemeindegliedern insbesondere allen freiwilligen Mitarbeitern und Helfern ein — wenn auch begrenzter — Unfallschutz gewährt, durch den bei Unglücksfällen wenigstens die materiellen Folgen etwas gemildert werden können.

- a) Der Unfall-Versicherungsschutz unterscheidet sich von dem Haftpflicht-Versicherungsschutz u. a. dadurch, daß Leistungen auch dann erbracht werden, wenn ein Verschulden der Kirchengemeinde pp. an dem Unfall nicht vorliegt. Der Versicherungsschutz ist eine freiwillige Sonderleistung, zu der die Kirche rechtlich nicht verpflichtet ist. Sie beschränkt sich auf solche Gemeindeglieder und Mitarbeiter, die bei ihrer Teilnahme am kirchlichen Leben und ihrer gemeindlichen Tätigkeit durch einen Unfall einen Personenschaden erleiden. Auch Teilnehmer, die nicht der Kirche angehören, sind mitversichert.
- b) Ein Unfall liegt vor, wenn der Versicherte plötzlich durch ein von außen auf seinen Körper wirkendes Ereignis unfreiwillig eine Gesundheitsschädigung erleidet.
- c) Versicherungsleistungen nach diesem Verträge werden jedoch nur in den Fällen gewährt, in denen der Versicherte Leistungen nach der RVO, den beamteten- und tarifrechtlichen Unfallfürsorgebestimmungen oder sonstigen Versicherungen durch die Kirche nicht erhält. Das gilt auch für Heilkosten, die nur insoweit ersetzt werden, als sie nicht von einer Sozial-, einer privaten Kranken- oder Unfall-Versicherung getragen werden oder für die kein Schadensersatz aus einer Haftpflichtversicherung zu leisten ist.
- d) Anzeigepflicht bei Unfällen:

Außer der Meldung des Unfalles ist auch der weitere Schriftverkehr bis zum Abschluß der Regulierung mit der Ecclesia zu führen.

Das Nordelbische Kirchenamt glaubt, mit dem Abschluß des Sammel-Haftpflicht- u. Unfallvertrages den Kirchengemeinden, Verbänden und Kirchenkreisen einen ausreichenden Versicherungsschutz vermittelt zu haben. Trotz des bestehenden Versicherungsschutzes bleibt es aber Aufgabe und Pflicht der kirchlichen Körperschaften, ihrerseits alles zu tun, um den Ein-

tritt von Schäden, insbesondere solcher, die eine Gefährdung der Mitmenschen mit sich bringen, nach Möglichkeit zu vermeiden.

Alle kirchlichen Grundstücke sind daher in einem verkehrssicheren Zustand zu halten. Grundstücke und vor allem Wege sind bei Nacht entweder für den Verkehr zu sperren oder ausreichend zu beleuchten. Bei Glätte muß gestreut werden. Unebenheiten sind zu beseitigen, abschüssige Grundstücke entsprechend zu sichern. Hierzu wird im einzelnen auf die Merkblätter zur Schadensverhütung (Vgl. Kirchl. Ges. u. V.-Bl. Schleswig-Holstein 1972, S. 43 ff.) verwiesen.

4. Unfallversicherung für Kinder in Kindergärten:

Mit Wirkung vom 1. April 1971 tritt das „Gesetz über Unfallversicherung für Schüler und Studenten sowie Kinder in Kindergärten“ vom 18. März 1971 (BGBI. I Seite 237) in Kraft.

Nach diesem Gesetz, das insoweit Bestimmungen der Reichsversicherungsordnung ändert bzw. ergänzt, wird nunmehr auch den Kindern in Kindergärten (einschl. der kirchlichen Kindergärten) vom 3. Lebensjahr bis zur Einschulung mit Ausnahme der Kinderstuben Versicherungsschutz bei Unfällen gewährt.

- a) Während des Besuchs der Kindergärten (einschl. beim Spiel und auf Spaziergängen) und
- b) auf dem unmittelbaren Weg zwischen Wohnung und Kindergarten.

Träger der Versicherung ist das Land Schleswig-Holstein bzw. für die im Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg gelegenen kirchlichen Kindergärten die Freie und Hansestadt Hamburg. Sie bedienen sich dabei folgender Ausführungsbehörden:

Schleswig-Holstein

Gemeindeunfallversicherungsverband Schleswig-Holstein
23 Kiel-Gaarden (14), Schulstraße 29

Hamburg

Freie und Hansestadt Hamburg — Arbeits- und Sozialbehörde — Eigenunfallversicherung —, 2 Hamburg 76, Hamburger Straße 47.

Alle Personen, die durch das neue, oben erwähnte Gesetz erfaßt sind, genießen keinen Versicherungsschutz im Rahmen des Sammel-Unfallversicherungsvertrages der Landeskirche, d. h. diese Unfälle sind der zuständigen Ausführungsbehörde zu melden.

Beiträge zur Unfallversicherung sind weder vom Rechtsträger (Kirchengemeinde pp.) noch von den Eltern zu entrichten.

Der Versicherungsschutz gegen Haftpflichtschäden, der nach dem Sammelhaftpflichtversicherungsvertrag für die Landeskirche Schleswig-Holstein besteht, bleibt von dieser Neuregelung unberührt.

Der Gemeindeunfallversicherungsverband des Landes Schleswig-Holstein bzw. die Eigenunfallversicherung der Freien und Hansestadt Hamburg haben über das Diakonische Werk in Rendsburg bzw. in Hamburg (Amt für Gemeindedienst) an die Träger kirchlicher Kindergärten Merkblätter über die gesetzliche Unfallversicherung für Kinder, Schüler und Studenten und Unfallanzeigevordrucke versandt. Sofern die Träger kirchlicher Kindergärten noch nicht im Besitz dieser Merkblätter bzw. dieser Unfallanzeigevordrucke sind, bitten wir, sich mit dem Diakonischen Werk in Rendsburg bzw. dem Amt für Gemeindedienst in Hamburg in Verbindung zu setzen und diese anzufordern.

Für die Unfallanzeige sind nur die hellblauen Unfallanzeigevordrucke zu verwenden.

In Zweifelsfällen bitten wir die Träger kirchlicher Kindergärten, sich an das Nordelbische Kirchenamt zu wenden.

Die Kinderstuben fallen nicht unter das „Gesetz über Unfallversicherung für Schüler und Studenten sowie Kinder in Kindergärten“. Die Kinder in den Kinderstuben sind nach wie vor durch die Sammelunfallversicherung der Landeskirche gegen Unfallschäden versichert.

Gewässerschäden-Haftpflichtversicherung

1. Nach § 22 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 27. Juli 1957 (Bundesgesetzblatt I S. 1110 ff.) haftet jeder Inhaber eines Heizölbehälters für Schäden, die anderen durch aus- oder einlaufendes Heizöl und die damit verbundene Veränderung bzw. Verunreinigung ober- und unterirdischer, natürlicher oder künstlicher Gewässer einschließlich des Grundwassers entstehen. Die Haftung setzt ein Verschulden nicht voraus und ist der Höhe nach unbegrenzt. Der Grad der Gefährdung richtet sich nicht nur nach Art und Umfang der Anlage, nach ihrer Überwachung und den vorhandenen Schutzvorrichtungen, sondern auch nach der örtlichen Lage (z. B. Nähe eines Brunnens oder einer Wasserversorgungsanlage) und den Bodenverhältnissen.
2. Das Risiko wird nicht von der allgemeinen Sammelhaftpflicht-Versicherung gedeckt. Die Nordelbische Ev.-Luth. Kirche hat daher für alle Anlagen, in denen Mineralöle jeder Art ober- und unterirdisch gelagert werden und die der Raumbeheizung dienen, durch Vermittlung des Ecclesia-Versicherungsdienstes in Detmold mit der Provinzial Lebens-, Unfall- und Haftpflicht-Versicherungsanstalt Schleswig-Holstein in Kiel eine Sammel-Gewässerschaden-Haftpflicht-Versicherung abgeschlossen, deren Besondere Bestimmungen als Anlage 1 dieser Bekanntmachung beigelegt sind.
3. Der im Laufe des Jahres durch Neu- und Einbau hinzukommende Tankraum ist dem Nordelbischen Kirchenamt spätestens bis zum 1. Dezember jeden Jahres zu melden. Formulare können gegebenenfalls beim Nordelbischen Kirchenamt angefordert werden.
4. Bei der Installation von Tankanlagen sind die baupolizeilichen Vorschriften sorgfältig zu beachten.

Nachstehend geben wir den wesentlichen Inhalt der Sammelversicherungsverträge bekannt:

Unfall- und Haftpflichtversicherungsvertrag

zwischen der

Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche,
vertreten durch das Nordelbische Kirchenamt,
Kiel, Dänische Straße 21—35

zugleich und im Namen für die Dienste und Werke der Nordelbischen Kirche und der Kirchenkreise und für:

- A) Evangelische Akademie Nordelbien, Bad Segeberg
Nordelbisches Zentrum für Weltmission und kirchlichen Weltdienst in Breklum und Hamburg-Othmarschen, Breklum-Hamburg
Schleswig-Holsteinische Posaunen-Mission e. V.
Christliche Pfadfinderschaft Landmark Schleswig-Holstein und Landmark, Hamburg

Das Hilfswerk der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche als Sondervermögen in der Trägerschaft der Kirchenkreise und Kirchengemeinden
Landesverband der Jugendbünde für Entschiedenes Christentum Nordbund
Träger kirchlicher Gemeinschaftsveranstaltungen

B) Dom-Kirchengemeinde Ratzeburg, 2418 Ratzeburg

C) Kirchengemeinde Ziethen, 2419 Ziethen über Ratzeburg
als Versicherungsnehmer

und der

PROVINZIAL Lebens-, Unfall- und Haftpflichtversicherungsanstalt Schleswig-Holstein, 2300 Kiel, Sophienblatt 13/17
als Versicherer.

Inhaltsverzeichnis

Teil A — Allgemeines

Teil B — Unfallversicherung

Teil C — Haftpflicht-Versicherung

Teil D — Haftpflichtversicherung für Schäden durch Tankanlagen an fremden Gewässern

Anlage 1 — Gedruckte Allgemeine Unfall-Versicherungsbedingungen (AUB)

Anlage 2 — Gedruckte Allgemeine Kinder-Unfallversicherungsbedingungen (AKiUB)

Anlage 3 — Änderungen zu den AUB/AKiUB

Anlage 4 — Gedruckte Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB)

Anlage 5 — Änderungen zu den AHB

Anlage 6 — Haftpflicht-Versicherungsschutz für in Schulinternaten wohnende Schüler

Teil A

Allgemeines

I.

Vertragswährung ist auch dann die Deutsche Mark der Deutschen Bundesbank, wenn der Versicherungsnehmer oder die Versicherten verpflichtet sind oder gewesen sind (z. B. bei Heilkosten im Ausland), in fremder Währung zu zahlen

II. Dokumentierungen

1. Sollten vereinbarungsgemäß Änderungen des Vertragsumfanges (z. B. hinsichtlich der Leistung, des Geltungsbereiches oder des Beitrages) vorgenommen werden, so geschieht die Dokumentierung durch Neuausfertigung der Vertragsseite, auf der die betreffende Änderung vorzunehmen ist.
2. Bei bloßen Abrechnungen werden arabisch nummerierte Nachträge ausgefertigt.

III. Versehensklausel

Versehen des Versicherungsnehmers bei der Erfüllung seiner Anzeige- und Aufklärungspflicht beeinträchtigen die Leistungspflicht des Versicherers nicht, wenn die Berichtigung unverzüglich nach Feststellung erfolgt.

IV. Vertragsdauer

Der Vertrag ist für die Zeit vom 1. Januar 1978, mittags 12.00 Uhr, bis 1. Januar 1979, mittags 12.00 Uhr, geschlossen mit der Maßgabe, daß er sich automatisch von Jahr zu Jahr stillschweigend verlängert, wenn er nicht spätestens drei Monate vor Ablauf schriftlich gekündigt wird.

V. Außerordentliche Kündigung und Aufhebung

Die seitens des Versicherers im Falle einer außerordentlichen Vertragskündigung (siehe § 7 AUB und § 9 AHB) einzuhaltende Frist beträgt drei Monate.

Im Falle einer Aufhebung — gleich aus welchem Grunde — gilt der gesamte Vertrag als aufgehoben.

VI. Verjährung der Ansprüche

Abweichend von § 12, Absatz 1, Satz 1 VVG verjähren die Ansprüche aus diesem Vertrag erst in drei Jahren.

VII. Anrechnungs- und Subsidiaritätsklausel

Die Vertragspartner sind sich darüber einig, daß Leistungen zur Unfall-Versicherung auf evtl. Haftpflichtansprüche angerechnet werden. Desgleichen besteht Einstimmigkeit darüber, daß dieser Vertrag nur subsidiäre Deckung vorsieht, d. h., daß der Versicherer nur dann und insoweit eintritt, als nicht ein anderer Versicherer zur Ersatzleistung verpflichtet ist oder herangezogen werden kann.

Das bezieht sich jedoch nicht auf Leistungen einer persönlichen Unfall-Versicherung der unter diesem Vertrag mitversicherten Personen.

Diese Bestimmung gilt nicht für den Versicherungsschutz nach Teil D dieses Vertrages.

VIII. Bevollmächtigung der ECCLESIA

Die ECCLESIA Versicherungsdienst GmbH ist berechtigt, sämtliche Erklärungen und Zahlungen des Versicherungsnehmers rechtsverbindlich für den Versicherer entgegenzunehmen mit der Verpflichtung zur unverzüglichen Weiterleitung an den Versicherer.

Die Schadenmeldepflicht gilt als erfüllt, wenn der Schaden der ECCLESIA gemeldet worden ist.

Teil B

Unfall-Versicherung U 7 425 000

Versicherungsbedingungen:

Allgemeine Unfall-Versicherungsbedingungen einschließlich der Zusatzbedingungen für die Gruppen-Unfallversicherung (AUB) — Anlage 1

Allgemeine Kinder-Unfallversicherungsbedingungen (AKiUB) — Anlage 2

Änderungen zu den AUB/AKiUB — Anlage 3

Besondere Vereinbarungen und Bedingungen (BVB) — Seiten 7—10 dieses Vertrages.

Versicherte Leistungen:

- DM 20 000,— für den Fall dauernder Beeinträchtigung der Arbeitsfähigkeit (Invalidität)
DM 4 000,— für den Todesfall
oder bis zu

DM 4 000,— Bestattungskosten

DM 2 000,— für Heilkosten.

- Für Studenten, Schüler an allgemein bildenden Schulen und Kinder in Kindergärten, die ab 1. 4. 1971 der gesetzlichen Unfall-Versicherung unterliegen, außerdem für ehrenamtlich und auf Veranlassung des Versicherungsnehmers zu außerhalb des Gebietes der Nordelbischen Kirche stattfindenden Veranstaltungen teilnehmende Personen, soweit sie für das gleiche Ereignis der gesetzlichen Unfallversicherung unterliegen, gelten folgende Leistungen:

DM 40 000,— für den Fall dauernder Beeinträchtigung der Arbeitsfähigkeit (Invalidität)

DM 8 000,— für den Todesfall
oder bis zu

DM 8 000,— Bestattungskosten.

- Bis zu DM 80,— für Ersatz oder Reparatur von bei einem Unfall beschädigten Brillen.

Besondere Vereinbarungen und Bedingungen (BVB)

Versicherter Personenkreis:

Die Versicherung erstreckt sich nach Maßgabe der dem Vertrag zugrunde liegenden Bedingungen auf Unfälle im kichlichen Bereich:

- a) aller Personen, welche im Gebiet der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche, Gemeindehäuser und sonstige Gebäude oder Räume zur Teilnahme an Gottesdiensten, zur Verrichtung ihrer Andacht und zu sonstigen kirchlichen Veranstaltungen oder zur Erledigung persönlicher Anliegen besuchen;
 - b) aller Personen, welche die im Eigentum, im Besitz oder in der Benutzung und Verwaltung der Kirche stehenden und für kichliche Zwecke verwendeten Grundstücke, auch Friedhöfe, betreten;
- aller Kinder in Kindergärten, -heimen, -horten und Tagesstätten sowie in Vorschulklassen;
- aller Schüler und Studenten der kirchlichen Schulen, Fachschulen, Fachhochschulen und Hochschulen, Eingeschlossen sind die Tätigkeiten, die sich für die Schülermitverwaltung und aus der studentischen Selbstverwaltung sowie aus den durchzuführenden Silentien ergeben.
Für Schülerlotsen gilt das jedoch nur insoweit, als kein anderer Versicherungsschutz durch Behörden etc. besteht;
- aller Kinder, die an Gottesdiensten, Kinderspielkreisen, Kinderstuben und am Religionsunterricht, einschließlich kirchlicher Veranstaltungen teilnehmen — sowie aller Kinder bei der Kinderverwahrmöglichkeit während solcher Veranstaltungen. Ausgenommen sind für am Religionsunterricht Teilnehmende jedoch rein schulische Veranstaltungen.
Kinder auf kirchlichen Spielplätzen (unbeaufsichtigt) sind in gleicher Weise mitversichert;
Teilnehmer an der Christenlehre während des Unterrichts und der jeweiligen Zusammenkünfte;
- aller Teilnehmer an der kirchlichen Jugendarbeit, an Zusammenkünften, Sport und Spielen, mit Ausnahme von solchen, die wettkampffartigen Charakter haben (organisierter Sport), es sei denn innerhalb des versicherten Personenkreises;
- aller Vorkatechumenen, Katechumenen, Konfirmanden und

7. aller Personen, die in Schüler-, Studentenwohnheimen, Akademien, Prediger- und sonstigen Seminaren, bei Lehrgängen, in Erholungs-, Freizeit- und Altersheimen des Versicherungsnehmers und der mitversicherten Gliederungen oder in von diesen gepachteten oder gemieteten Räumen, Gebäuden und auf Grundstücken untergebracht sind;

Ausgenommen sind solche Personen, die sich als Pfleger oder Patienten in Krankenhäusern, Heil- und Pflegeanstalten für Geisteskranke, in Pflegestationen von Altersheimen oder in Alterspflegeheimen und Krüppelheimen befinden;

8. aller Teilnehmer an Veranstaltungen der Frauen- oder Männerarbeit, der evangelischen Akademien, der Freizeit- und Erholungsheime und an Lehrgängen, mit Einschluß der jeweiligen Zusammenkünfte;

9. aller Mitglieder von Chören, kirchlichen Vereinen und sonstigen Gruppen.

Konzerte der Chöre sind auch dann mitversichert, wenn sie zwar nicht im rein kirchlichen Interesse durchgeführt, aber vom jeweiligen Chorleiter oder seinem Vertreter geleitet werden;

10. aller ehrenamtlich beim Versicherungsnehmer oder seinen mitversicherten Gliederungen tätigen Personen in Ausübung der dienstlichen Verrichtung;

11. aller Personen, die auf ausdrückliche Veranlassung der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche, ihrer Gliederungen oder der mitversicherten Bereiche an kirchlichen Veranstaltungen innerhalb und außerhalb des Gebietes der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche teilnehmen.

Klarstellung:

Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht nur auf die der Kirche gehörigen oder von ihr benutzten Gebäude, sondern auch auf die zu ihnen führenden, von der Kirche zu unterhaltenden Wege und Treppen.

Ausschlüsse:

Nicht unter den versicherten Personenkreis fallen diejenigen Personen, die

- a) infolge des Unfalles Leistungen wegen eines Dienst-, Anstellungs- oder Arbeitsverhältnisses zur Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche nach der Reichsversicherungsordnung oder den Beamtenrechtlichen und entsprechenden Unfallfürsorgebestimmungen zu erhalten haben;
- b) anderen rechtlich selbständigen Vereinen oder Gruppen angehören mit Ausnahme der mitversicherten Bereiche. Gruppen und Vereinigungen mit kirchentypischer und unter kirchlicher Aufsicht geleiteter Betätigung, die rechtlich selbständig sind, gelten mitversichert.
- c) an Veranstaltungen anderer rechtlich selbständiger Vereinigungen oder Gruppen teilnehmen.

Dekungsumfang:

- 1.) Der Versicherungsschutz gilt auch für Unfälle, die auf dem direkten Wege von und zu Stätten der Betätigung, Veranstaltung etc. eintreten, soweit es sich um Personen handelt, die unter die Ziffern 2—11 fallen. Er beginnt mit dem Verlassen der Wohnung und endet mit Wiedereintreffen dort.

Der Versicherungsschutz entfällt, wenn die normale Dauer des Weges verlängert oder der Weg selbst durch rein private und eigenwirtschaftliche Maßnahmen, z. B. Einkauf, Besuch von Wirtschaften zu Privatzwecken, unterbrochen wird.

- 2.) Für nicht schulpflichtige Kinder besteht Versicherungsschutz auf den vorgenannten Wegen nur dann, wenn sie sich in Begleitung von mindestens einer schulpflichtigen Person befinden.

Diese Einschränkung gilt nicht für die Versicherten gemäß Ziffer 2.) des versicherten Personenkreises.

- 3.) Die Einschränkung gemäß Ziffer 1.) Absatz 2 Deckungsumfang gilt sinngemäß auch für eigenwirtschaftliche Maßnahme der unter Ziffer 7 und 11 des versicherten Personenkreises fallenden Personen.

- 4.) Für die unter Ziffern 2.), 3.), 10.) und 11.) des versicherten Personenkreises genannten Personen besteht der Versicherungsschutz mit der Maßgabe, daß bei Eintritt eines durch die RVO versicherten Ereignisses aus diesem Vertrag nur Todesfall- und Invaliditätsfall-Leistungen erbracht werden.

Teil C

Haftpflicht-Versicherung H 6 785 000

Versicherungs-Bedingungen:

Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) — Anlage 4

Änderungen zu den AHB — Anlage 5

Besondere Vereinbarungen und Bedingungen (BVB) Seiten 12—17 dieses Vertrages

Versicherte Leistungen:

I. Freihaltung von berechtigten Ansprüchen

1. wegen Personenschäden bis zu DM 2 000 000,— (i. W. zwei Millionen DM) je Ereignis;
2. wegen Sachschäden bis zu DM 100 000,— (i. W. einhunderttausend DM) je Ereignis;
3. wegen Vermögensschäden, die nicht durch Personen- oder Sachschaden entstanden sind, bis zu DM 12 000,— (i. W. zwölftausend DM) je Verstoß.

II. Abwehr unberechtigter Ansprüche

Besondere Vereinbarungen und Bedingungen (BVB)

Generalklausel:

I. Versichertes Risiko:

- 1) Versicherungsschutz besteht für die gesetzliche Haftpflicht
 - a) des Versicherungsnehmers, seiner angeschlossenen Kirchenkreise, Kirchenkreisverbände, Kirchengemeinden, Kirchengemeindeverbänden, Gliederungen, Dienste, Werke, Schulen, Fachschulen, Fachhochschulen und Hochschulen und Einrichtungen einschließlich von wirtschaftlich unselbständigen Betrieben oder Stiftungen jeder Art, die der kirchlichen Aufsicht unterstehen.

- b) anderer rechtlich selbständiger Vereine und Gruppen mit kirchentypischen und unter kirchlicher Aufsicht geleiteter Betätigungen.

Erläuterungen:

- 2) Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf die gesetzliche Haftpflicht des unter 1) erwähnten Bereichs, insbesondere
- a) aus Eigentum, Miete, Pacht, Nutznießung von Grundstücken, Friedhöfen, Gebäuden, Baulichkeiten, Sälen oder Räumen, auch wenn sie teils oder ausschließlich an Dritte vermietet, zur Verfügung gestellt oder verpachtet werden; die Haftpflicht der Mieter oder Pächter ist in keinem Falle mitversichert;
 - b) aus den auf den mitversicherten Grundstücken befindlichen Garagen und Fahrzeugabstellplätzen, wobei Beschädigung der untergestellten fremden Fahrzeuge nur dann mitversichert ist, wenn und soweit keine Fahrzeug-Versicherung besteht;
 - c) aus § 836, Absatz 2 BGB als früherer Besitzer, wenn die Versicherung bis zum Besitzwechsel bestand;
 - d) als Bauherr, Planer oder Unternehmer von Bauarbeiten (Neubauten, Umbauten, Reparaturen, Abbruch- und Grabarbeiten) auf den versicherten Grundstücken;
 - e) aus den Benzin- und Tankanlagen bzw. Vorräten, die für eigene Zwecke vorhanden sind bzw. eingerichtet werden;
 - f) aus Besitz und Betrieb und der Benutzung medizinischer Apparate; die Verabfolgung von Injektionen durch alle Pflegepersonen ist ebenfalls eingeschlossen, soweit sie auf ärztliche Anweisung vorgenommen wird (siehe aber Anlage 5 (11) c);
 - g) aus der Beschäftigung und Zuweisung von Pflegerinnen im Rahmen der Alten-, Familien-, Gemeinde- und Dorfhilfe, Diakonie- und Sozialstationen gemäß Anlage 5 (7) b);
 - h) aus dem Betrieb von Kranken-, Gemeinde-, Pflege-, Diakonie- oder Sozialstationen und Beratungsstellen, die kein ärztliches Personal unterhalten;
 - i) aus dem Besitz und dem Gebrauch von Fahrzeugen aller Art (siehe aber Anlage 5 (11) f);
 - j) aus dem Besitz und der Verwendung von Starkstromleitungen, Sammelheizungen, Berieselungsanlagen und Fahrstühlen;
 - k) aus dem Halten und Hüten von Haustieren im Sinne des BGB;
 - l) aus der Abhaltung von Kindergottesdiensten, der Durchführung von Konfirmanden-, Katechumenen- und Christenlehreunterricht, aus der Betätigung der Jugend bei Spiel und nicht organisiertem Sport; Freizeiten, gesellige Zusammenkünfte, Veranstaltungen und Wanderungen sind eingeschlossen;
 - m) aus dem Betrieb der kirchlichen Schulen, Fachschulen, Fachhochschulen und Hochschulen; eingeschlossen sind die Tätigkeiten, die sich für die Schülermitverwaltung und aus der studentischen Selbstverwaltung sowie aus den durchzuführenden Silentien ergeben. Für Schüler- und Lotsendienste gilt das jedoch nur insoweit, als kein anderweitiger Versicherungsschutz besteht;
 - n) aus dem Betrieb von Schüler- und Studentenheimen, Akademien, Prediger- und sonstigen Seminaren, der Durchführung von Lehrgängen, der Erholungs-, Freizeit- und Altersheime, einschließlich der Betätigung der Jugend bei Spiel und nicht organisiertem Sport;

- o) aus dem Betrieb von Kindergärten, -heimen, -horten, Tagesstätten und Vorschulklassen;
- p) aus der Ausübung von Gruppentätigkeit der den Kirchengemeinden und kirchlichen Einrichtungen angeschlossenen Gruppen;

- q) aus der Durchführung von Ausstellungen, von Laienspielen, Theateraufführungen, kirchenmusikalischen Darbietungen, Lichtbild- und Filmvorführungen und dergleichen, gleichgültig, ob eigene oder gemietete Apparate verwendet werden;

- r) aus der gelegentlichen Benutzung fremder Gegenstände, und zwar im gleichen Umfang wie bei der Benutzung eigener Sachen gemäß Anlage 5 (6) und unter der Voraussetzung, daß durch eine Versicherung des Eigenbesitzers Versicherungsschutz auch zu Gunsten der unter diesem Vertrag Versicherten nicht besteht;

- s) aus Beschädigung, Vernichtung oder Abhandenkommen der von beherbergten Gästen eingebrachten Sachen (ausgenommen Tiere, Kraftfahrzeuge aller Art mit Zubehör und Inhalt) der Evangelischen Akademie Nordelbien, 2360 Bad Segeberg, Marienstraße 3.

Die Versicherungssumme je Bett beträgt DM 1 000,—. Die versicherte Summe stellt den Höchstbetrag für alle Schäden dar, die einem Gast an einem Tage zustoßen. Die Höchstersatzleistung für alle Schäden eines Versicherungsjahres beträgt das 100-fache des für ein Bett vereinbarten Höchstbetrages;

- t) Mitversichert sind Ansprüche aus § 670 BGB, die von Personen erhoben werden, die für den Versicherungsnehmer mit ihren privateigenen — nicht angemieteten PKW oder Kombi — Fahrzeugen eine Dienstreise ausführen, soweit diese Ansprüche gestützt werden auf Beschädigung, Zerstörung oder Verlust des Fahrzeugs und/oder seiner unter Verschluss verwahrten oder in ihnen befindlichen Teile während einer Dienstreise.

Die Haftung ist für den Einzelfall begrenzt auf DM 10 000,— und für das Versicherungsjahr auf DM 250 000,—. Der Geschädigte hat von jedem Schaden DM 300,— selbst zu tragen. Der Versicherer ersetzt bei Totalverlust den Zeitwert und bei Beschädigung die notwendigen Reparaturkosten, soweit diese nicht den Zeitwert übersteigen.

Nicht versichert sind Schäden, die durch Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit entstehen, sowie Sachfolgeschäden, wie z. B. Wertminderung, Nutzungsausfall etc.

Der Versicherungsschutz soll nur subsidiär geboten werden, bestehende Kasko-Versicherungen sind vorrangig in Anspruch zu nehmen; eventuelle Haftpflichtansprüche gegen Dritte sind im Rahmen des wirtschaftlich vertretbaren Maßes auszuschöpfen.

- u) Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus Beschädigung, Vernichtung und Abhandenkommen von Sachen (einschl. Fahrrädern mit Zubehör und einschl. Mopeds, ausschließlich sonstiger Kraftfahrzeuge) der Betriebsangehörigen. Nicht unter den Versicherungsschutz fallen Geld, Wertpapiere, Sparbücher, Urkunden, Schmucksachen und Kostbarkeiten.

Die Ersatzleistung beträgt höchstens:

für Bekleidung je Person	DM 200,—
für jedes Fahrrad	DM 200,—
für jedes Moped	DM 700,—

Die Ersatzleistung für alle Schäden eines Versicherungsjahres beträgt höchstens DM 50 000,—.

Im Rahmen dieser Versicherungssummen wird der unmittelbare Schaden ersetzt, und zwar bei Abhandenkommen und Vernichtung der Zeitwert, bei Beschädigung die Kosten der Wiederinstandsetzung, höchstens aber der Zeitwert.

- v) Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus dem Besitz und Betrieb von Friedhöfen, einschließlich der durch Senkungen von Grabsteinen infolge Durchführung von Erdarbeiten oder Erdbeben entstehenden Schäden. Eingeschlossen sind Schäden infolge Umfallens von Grabsteinen, gleich welcher Ursache, soweit kirchlicherseits eine Verantwortung besteht.

II. Mitversicherung der persönlichen Haftpflicht gegen Dritte und untereinander

Im gleichen Umfange wie für den unter I. 1 umschriebenen Bereich besteht Versicherungsschutz auch hinsichtlich der persönlichen gesetzlichen Haftpflicht für:

1. dessen gesetzliche Vertreter oder solche Personen, die leitend für ihn tätig sind oder zur Leitung oder Beaufsichtigung der mitversicherten Einrichtungen und Betriebe oder eines Teiles davon angestellt sind, in dieser Eigenschaft;
2. sämtliche übrige Beschäftigte und ehrenamtlich tätige Personen für Schäden, die sie in Ausübung ihrer dienstlichen Verrichtungen verursachen; ausgenommen sind Schadenfälle, bei denen es sich um Arbeitsunfälle im versicherten Bereich gemäß der Reichsversicherungsordnung handelt; diesen stehen Dienstunfälle im Beamtenrecht gleich; eingeschlossen ist jedoch die Haftpflicht wegen Personenschäden aus Arbeitsunfällen von Kindern, Schülern, Lernenden und Studierenden;
3. sämtlicher Zivildienstleistender für Schäden, die sie in Ausübung ihrer dienstlichen Verrichtungen verursachen und zur Erstattung des vom Bund dafür verauslagten Betrages gesetzlich verpflichtet sind;
4. die durch Arbeitsvertrag mit der Verwaltung, Reinigung, Beleuchtung und sonstigen Betreuung beauftragten Personen — nicht Reinigungsinstitute — für Ansprüche, die gegen sie aus Anlaß dieser Arbeiten erhoben werden; ausgenommen sind Schadenfälle, bei denen es sich um Arbeitsunfälle im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß der Reichsversicherungsordnung handelt;
5. diejenigen Personen, die anstelle des Versicherungsnehmers das Nießbrauchrecht oder die Zwangs- oder Konkursverwaltung ausüben, in dieser Eigenschaft;
6. alle an Veranstaltungen des Versicherungsnehmers Teilnehmenden gegenüber Dritten und untereinander für Personenschäden mit Ausnahme immaterieller Schäden; ausgenommen sind Schadenfälle, bei denen es sich um Arbeitsunfälle im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß der Reichsversicherungsordnung handelt; diesen stehen Dienstunfälle im Beamtenrecht gleich (siehe auch Anlage 6).
7. Praktikantentätigkeit in Betrieben der Privatwirtschaft, Der Versicherungsschutz wird subsidiär gewährt, das heißt, wenn keine Deckung bzw. keine ausreichende Deckung durch eine Betriebs-Haftpflicht-Versicherung gegeben ist.

Teil D

Haftpflichtversicherung für Schäden durch Tankanlagen an fremden Gewässern

I. Deckungssummen:

Die Einheitsdeckungssumme beträgt je Schadenereignis DM 1 000 000,—, gleichgültig, ob es sich um Personen-, Sach- oder Vermögensschäden handelt.

Die Gesamtleistung des Versicherers für alle Schadenereignisse des einzelnen Versicherungsjahres beträgt das Dreifache der Einheitsdeckungssumme.

II. Versicherungsobjekte:

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf alle vorhandenen Risiken des gemäß Teil C I mitversicherten Bereichs.

III. Versicherungsumfang:

Die Versicherung umfaßt im Rahmen der AHB die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers oder jedes gemäß Teil C, II, Ziffern 1—4 Mitversicherten aus dem Tankanlagenwagnis für mittelbare oder unmittelbare Folgen von Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit eines Gewässers, auch Grundwassers (Gewässerschaden).

IV. Besondere Bedingungen:

1. Aufwendungen zur Abwendung und Minderung des Schadens im Sinne der §§ 62 und 63 VVG (Rettungskosten sowie Gutachterkosten) werden vom Versicherer nur insoweit übernommen, als sie zusammen mit der Entschädigungsleistung die Versicherungssumme nicht übersteigen. Gerichts- und Anwaltskosten werden hiervon nicht berührt.
2. Von jedem Schaden hat der Versicherungsnehmer 20% selbst zu tragen, höchstens jedoch DM 500,—.
3. Nicht gedeckt sind Haftpflichtansprüche gegen versicherte Personen, die den Schaden durch vorsätzliches Abweichen von dem Gewässerschutz dienenden Gesetzen, Verordnungen, an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen herbeigeführt haben.
4. Der Versicherungsschutz bezieht sich nicht auf Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die unmittelbar oder mittelbar auf Kriegereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik (in der Bundesrepublik oder in einem Bundesland) oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen. Das gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.
5. In teilweiser Abweichung von § 4 I Ziffer 5 der AHB ist allmähliches Einwirken von Mineralölen jeder Art auf Gewässer mitversichert. Schäden durch Abwässer bleiben ausgeschlossen. Gelangt jedoch Mineralöl zusammen mit Abwässern ungewollt in ein Gewässer, ist der Gewässerschaden gedeckt, soweit er durch das Mineralöl verursacht worden ist.
6. Das Schadenereignis im Sinne von § 1 der AHB gilt als in dem Zeitpunkt eingetreten, in dem der Gewässerschaden erkannt worden ist.
7. Die Bestimmungen unter (11) und (12) der Anlage 5 finden sinngemäß Anwendung.

Anlage 1

Änderungen zu den AUB/AKiUB

Anlage zum Teil B des Versicherungsvertrages

(1) Zu § 1:

Der Versicherer gewährt Unfall-Versicherungsschutz für den Personenkreis, der unter Ziffer 1—11 der BVB des Teiles B als versicherter Personenkreis aufgeführt ist. Hierbei gelten für Personen bis zum vollendeten 14. Lebensjahr die AKiUB — Anlage 2 — und für ältere Personen die AUB — Anlage 1 —

(2) Zu § 2:

Es wird Absatz (4) eingefügt mit folgendem Wortlaut:

„Für Personen, die Erste-Hilfe-Leistungen vollbringen, gelten in Ergänzung der Absätze (2) und (3) als Unfälle auch solche bei dieser Ausübung entstandene Infektionen, bei denen aus der Krankheitsgeschichte, dem Befund oder der Natur der Erkrankung hervorgeht, daß die Krankheitserreger durch irgendeine Beschädigung der Haut, wobei aber mindestens die äußere Hautschicht durchtrennt sein muß, oder durch Einspritzen infektiöser Massen in Auge, Mund oder Nase in den Körper gelangt sind. Anhauchen, Anniesen oder Anhusten erfüllen den Tatbestand des Einspritzens nicht; Anhusten nur dann, wenn durch einen Hustenstoß eines Diphtheriekranken infektiöse Massen in Auge, Mund oder Nase geschleudert werden“.

(3) Zu § 4:

- a) Nicht unter den Versicherungsschutz fallen Unfälle, die die versicherten Personen als Fluggast in Privat- oder privat gecharterten Flugzeugen erleiden.
- b) Bei Flugunfällen bleiben die Leistungen für Todesfälle oder für Bestattungskosten auf DM 1 000,— beschränkt.

(4) Zu § 5:

- a) Entgegen den Bestimmungen der AUB/AKiUB sind blinde und solche Personen mitversichert, die nach den Bemessungsgrundsätzen des § 8, II der AUB mehr als 70% dauernd arbeitsunfähig sind.

Ursächliche Unfallfolgen des Grundleidens, Komplikationen von Unfallfolgen durch das Grundleiden, sowie Unfälle als ursächliche Folge einer Geistesstörung fallen jedoch nicht unter den Versicherungsschutz.

- b) Es wird Absatz (3) eingefügt mit folgendem Wortlaut:

„Versicherbar sind Personen vom vollendeten 2. Lebensjahr an — bei Kinderverwahrmöglichkeiten vom 6. Monat an — bis zum vollendeten 85. Lebensjahr. Für jüngere oder ältere Personen besteht in keinem Falle Versicherungsschutz“.

(5) Zu § 8:

- a) Für Personen, die allein aufgrund der vorstehenden Ziffer (4) a) versicherungsfähig sind wird keine Invaliditätsleistung gewährt. Dies gilt jedoch nicht für blinde Personen.
- b) Die Todesfallentschädigung nach § 8 I der AUB wird für Personen, die noch nicht das 14. Lebensjahr oder die bereits das 70. Lebensjahr vollendet hatten nur dann gewährt, wenn diese Personen z. Zt. des Unfalles ein Arbeitsentgelt für berufliche Tätigkeit bezogen.
- c) Soweit hiernach keine Todesfallentschädigung zu gewähren ist, so werden jedoch die nachweislich aufgewendeten Bestattungskosten einschließlich der Kosten für den Grabstein bis zur Höhe der hierfür versicherten Summe ersetzt. Nicht ersatzfähig sind Kosten für Trauerkleidung, Leichenschmaus, Danksagungen und Grabbepflanzungen.

- d) Für Heilkosten besteht für Personen im Alter zwischen 70 und 85 Jahren nur dann Versicherungsschutz, wenn sie während der Teilnahme an kirchlichen Veranstaltungen oder bei der Erledigung persönlicher Anliegen, beim Besuch von Kirchen und kirchlichen Gebäuden einen Unfall erleiden und mangels Bestehens einer Sozialversicherung keinen Heilkostenersatz erhalten.

(6) Zu § 8 VI AUB / § 8 III AKiUB

Heilkosten werden nur insoweit ersetzt, als sie nicht von einem Sozial-, einem privaten Kranken- oder Unfallversicherer zu tragen sind oder für sie Leistungen des Dienstherrn gewährt werden und kein Schadenersatz durch einen anderen Haftpflichtversicherer zu leisten ist.

(7) Zu § 9:

Entgegen den Bestimmungen übernimmt der Versicherer sämtliche in § 9 erwähnten Kosten ohne Beschränkung, jedoch mit der Maßgabe, daß sie für den Versicherungsnehmer notwendig gewesen sind.

Anlage 2

Änderungen zu den AHB

Anlage zum Teil C des Versicherungsvertrages

(1) Zu § 2:

Entgegen den Bestimmungen der AHB gelten die vertraglichen Deckungssummen auch für die Vorsorgeversicherung.

(2) Zu § 3 II:

- a) Personen- und Sachschäden bis zu DM 10,— fallen nicht unter die Ersatzpflicht des Versicherers.
- b) Von jedem Vermögensschaden hat der Versicherungsnehmer 20 v. H, mindestens DM 50,—, höchstens DM 1 000,— selbst zu tragen.

(3) Zu § 4, I, Ziffer 1:

- a) Soweit für den versicherten Bereich eine vertragliche Verpflichtung zur Beleuchtung, Reinigung, zum Streuen und Schneefegen und zur Wegeunterhaltung besteht, gilt auch diese Haftung als mitversichert.
- b) Unter den Versicherungsschutz fällt auch die gegenüber Grundstückseigentümern übernommene vertragliche Haftung aus der Anbringung und Unterhaltung von Gottesdiensthinweisschildern.
- c) Im Rahmen des Vertrages bezieht sich der Versicherungsschutz auch auf die vertraglich übernommene Freistellung von gesetzlichen Haftpflichtansprüchen gemäß den von den Kirchengemeinden zu schließenden Schwestern-Gestellungsverträgen.

(4) Zu § 4, I, Ziffer 3:

Abweichend von den Bestimmungen der AHB ist die gesetzliche Haftpflicht aus im Ausland vorkommenden Schadenereignissen eingeschlossen. Der Versicherungsschutz bezieht sich jedoch nicht auf die außereuropäischen Ostblockstaaten und auf die sich im Kriegszustand befindlichen Länder. Die Verpflichtung des Versicherers gilt mit dem Zeitpunkt als erfüllt, an dem er den Gegenwert (lt. Umrechnungstabelle) an eine Außenhandelsbank abführt.

(5) Zu § 4, I, Ziffer 5:

Abweichend von den Bestimmungen der AHB bezieht sich der Versicherungsschutz bei unter diesen Vertrag fallenden Bauarbeiten auch auf Haftpflichtansprüche, die darauf zurückzuführen sind, daß durch Senkungen eines Grundstückes (auch eines darauf errichteten Werkes oder eines Teiles eines

solchen), Erschütterungen infolge Rammarbeiten oder Erderschütterungen Sachschäden an einem Grundstück und/oder den darauf befindlichen Gebäuden oder Anlagen entstehen, soweit es sich hierbei nicht um das Baugrundstück selbst handelt.

Ferner sind Schäden durch Unterfangungen und Unterfahrungen mitversichert, wenn sie nicht an den zu unterfangenden oder unterfahrenden Grundstücken etc. entstehen.

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, vor Eintritt des Schadenfalles hinreichende Beweissicherung des Zustandes vor und während der Bauarbeiten durchzuführen.

Die Leistung des Versicherers ist begrenzt auf DM 100 000,— je Schadenfall, höchstens DM 300 000,— pro Versicherungsjahr.

(6) Zu § 4, I, Ziffer 6 a:

Abweichend von den Bestimmungen der AHB sind mitversichert:

- a) bis zu einem Höchstbetrag von DM 50 000,— je Schadenfall und einer Gesamthaftung des Versicherers in einem Versicherungsjahr von DM 100 000,— Schäden an gemieteten unbeweglichen Sachen;
- b) bis zu einem Höchstbetrag von DM 2 000,— je Schadenfall und einer Gesamthaftung des Versicherers in einem Versicherungsjahr von DM 30 000,— Schäden an solchen beweglichen Sachen — mit Ausnahme von Kraftfahrzeugen aller Art und Fahrrädern, die dem versicherten Bereich oder dessen Beauftragten zur Ausübung ihrer kirchlichen Aufgabe überlassen worden sind. Voraussetzung für diesen erweiterten Versicherungsschutz ist, daß die mit diesen Sachen umgehenden Personen über deren Gebrauch und ordnungsgemäße Bedienung eingehend unterwiesen worden sind. Es wird eine Selbstbeteiligung von DM 50,— an jedem derartigen Schadenfall vereinbart.

(7) Zu § 4, I, Ziffer 6 b:

Abweichend von den Bestimmungen der AHB sind mitversichert:

- a) Schäden an Fahrzeugen aller Art und deren Zubehör (ausgeschlossen Inhalt und Ladung) anlässlich ihrer Be- und Entladung. Von jedem derartigen Schaden trägt der Versicherungsnehmer jedoch 10%, mindestens DM 50,—, höchstens DM 1 000,—, selbst.
- b) Schäden an Gegenständen in fremden Haushaltungen, die durch zur Alten-, Familien-, Gemeinde- und Dorfhilfe beauftragte Personen verursacht werden. Die Höchstentschädigung beläuft sich dafür auf DM 1 000,— je Ereignis. Die Selbstbeteiligung beträgt 10%, mindestens DM 10,—.

(8) Zu § 4, I, Ziffer 7:

Abweichend von den Bestimmungen der AHB gelten die Gefahren mitversichert, die mit dem Besitz und der Verwendung von Röntgenapparaten zu Untersuchungszwecken verbunden sind. Desgleichen besteht Versicherungsschutz für Besitz und Verwendung von nicht genehmigungspflichtigen radioaktiven Strahlern in kirchlichen Schulen.

Nicht mitversichert werden genetische Schäden.

(9) Zu § 4, II, Ziffer 2:

Abweichend von den Bestimmungen der AHB gelten gesetzliche Ansprüche der Geistlichen, der haupt-, neben- und ehrenamtlich für den versicherten Bereich tätigen Personen, sowie Ansprüche von deren Angehörigen gegen den Versicherungsnehmer als mitversichert mit der Maßgabe, daß der Anspruchsteller die zum Schaden führende Handlung oder Unterlassung weder verfassungsgemäß noch satzungsgemäß zu vertreten hat.

(10) Zu § 4, II, Ziffer 6:

Die Ziffer 6 wird durch die nachfolgenden Bestimmungen ersetzt:

Ausgeschlossen von der Versicherung sind, und zwar auch im Hinblick auf neu hinzutretende Risiken, Haftpflichtansprüche die entstehen aus Vermögensschäden:

1. die auf einen im Ausland eingetretenen Schaden oder eine im Ausland vorgenommene Tätigkeit oder Unterlassung zurückzuführen sind, ferner solche, die vor ausländischen Gerichten geltend gemacht werden. Dieses gilt auch im Falle eines inländischen Vollstreckungsurteiles (§ 722 ZPO);
2. aus der Überschreitung von Voranschlägen und Krediten, aus Kauf- und Lieferungsverträgen — insbesondere wegen Nichteinhaltung vereinbarter Lieferungsfristen — sowie aus Garantiezusagen; aus der entgeltlichen oder unentgeltlichen Vermittlung oder Empfehlung von Geld-, Grundstücks- und anderen wirtschaftlichen Geschäften;
3. wegen Schäden, die durch Fehlbeträge bei der Kassenführung, durch Verstöße beim Zahlungsakt, sowie Veruntreuung des Personals des Versicherungsnehmers entstehen;
4. wegen Schadenstiftung durch wissentliches Abweichen von Gesetz, Vorschrift, Anweisung oder Bedingung des Machtgebers (Berechtigten) oder durch sonstige wissentliche Pflichtverletzung;
5. aus Taxationen (wegen unrichtiger Taxen) usw.;
6. aus Schäden, welche darauf zurückzuführen sind, daß der Versicherungsnehmer oder seine Angestellten Fehler übersehen, die in Rechnungen, Aufstellungen, Kostenanschlägen oder Maßen in Zeichnungen enthalten sind, deren Prüfung dem Versicherungsnehmer übertragen war;
7. wegen Abhandenkommens von Sachen, also auch wegen Abhandenkommens von Prothesen, Geld-, Wertpapieren und Wertsachen;
siehe aber Ziffer (6) dieser Anlage.

(11) Ergänzungen zu § 4, II:

Es wird folgende Ziffer 7 eingefügt:

Ausgeschlossen von der Versicherung sind ferner, und zwar auch im Hinblick auf neu hinzutretende Risiken, Haftpflichtansprüche, die entstehen aus:

- a) der Einrichtung und Unterhaltung von Krankenhäusern mit hauptamtlichen Ärzten, von sonstigen wirtschaftlich selbständigen Betrieben, die keinen steuerbegünstigten Zwecken im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24. Dezember 1953 — BGBl. I S. 1592 dienen, von Einrichtungen, Betrieben und Vereinen, die selbständige Rechtspersonen sind (z. B. „Das Nordelbische Diakonische Werk e. V.“);
- b) Tätigkeiten, die weder dem versicherten Objekt eigen, noch sonst dem versicherten Wagnis zuzurechnen sind;
- c) dem Besitz und dem Betrieb von Röntgenapparaten zur Heilbehandlung, sowie Elektroschock- und Ultra-Schallgeräten;
- d) dem Abbrennen von Feuerwerken;
- e) der Überlassung von selbstfahrenden Arbeitsmaschinen und der Abgabe von Energie an betriebsfremde Personen und Einrichtungen;
- f) dem Gebrauch, Halten und Führen und Besitz von Luft- und Wasserfahrzeugen (außer Ruderbooten), Kraftfahrzeugen und Anhängern, soweit und solange sie dem gesetzlichen Haftpflichtversicherungszwang unterliegen;

g) Schäden, welche durch Explosionen oder Brand solcher Stoffe entstehen mit denen der Versicherungsnehmer oder die Mitversicherten nicht gemäß behördlicher Vorschrift umgegangen sind. Für den Versicherungsnehmer selbst besteht jedoch Versicherungsschutz, wenn der zum Schaden führende Verstoß von seinen Beauftragten ohne Wissen oder gegen den Willen des Versicherungsnehmers begangen wurde.

(12) **Zu § 8 III:**

Die Bestimmungen des § 8 III finden keine Anwendung.

Anlage 3

Haftpflicht-Versicherungsschutz für in Schulinternaten wohnende Schüler

In Ergänzung von II, Ziffer 5 der BVB des Teiles C bezieht sich die Haftpflicht-Versicherung im Rahmen der sonstigen Bestimmungen auch auf die gesetzliche Haftpflicht aller in Schulinternaten des versicherten Bereichs wohnenden Schüler während der Dauer der Zugehörigkeit zu diesen Schülerheimen.

Der Versicherungsschutz beginnt mit der Abreise zum Schülerwohnheim und endet mit der Ankunft zu Hause unter Einhaltung des üblichen Weges; er erstreckt sich in Abänderung der Bestimmungen des § 4, II, Ziffer 2 in Verbindung mit § 7, Ziffer 1 der AHB auch auf die gegenseitigen Ansprüche zwischen den Versicherten und in Abänderung des § 7, Ziffer 2 der AHB auf die Haftpflichtansprüche der Schülerheime gegen die Schüler.

6. Sammelvertrag

über

- a) Vermögensschaden-Haftpflicht-Versicherung
- b) Vertrauensschaden-Versicherung

Der Inhalt der Vermögensschaden-Versicherung ergibt sich nach dem nachstehend abgedruckten Merkblatt, das von der Versicherungskommission erarbeitet wurde.

Mit dem Abschluß der Vermögensschaden-Haftpflicht-Versicherung und der Vertrauensschaden-Versicherung soll das Vermögen der Nordelbischen Kirche geschützt werden. Entscheidend ist, daß sich die Vermögensschaden-Haftpflicht-Versicherung auch auf die ehrenamtlich und unentgeltlich tätigen Personen bezieht. Versicherungssumme 50 000,— DM pro Versicherungsfall.

Nachstehend geben wir einige Erläuterungen aus dem Merkblatt der Versicherungskommission, die sie zu den von der Evangelischen Kirche in Deutschland abgeschlossenen Rahmenverträgen herausgegeben hat, bekannt:

Haftung und Ersatzpflicht bei Vermögensschäden

Für Schäden, die dem kirchlichen Vermögen zugefügt werden, hat nach allgemeinem und besonderem Recht grundsätzlich derjenige einzustehen, der den Schaden schuldhaft verursacht hat. Hierbei ist zwischen Dritt- und Eigenschäden zu unterscheiden.

1. Drittschäden sind solche Schäden, die dritten Personen durch die Tätigkeit oder Unterlassung kirchlicher haupt-, neben- oder ehrenamtlicher Mitarbeiter in Erfüllung der diesen obliegenden Aufgaben schuldhaft zugefügt werden. Für diese Schäden haftet nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen außer der kirchlichen Körperschaft, der

diese Mitarbeiter angehören und in deren Auftrag sie tätig geworden sind, der Mitarbeiter selbst, es sei denn, daß der Schaden in Ausübung hoheitlicher Gewalt und nicht grobfahrlässig verursacht worden ist (sog. Amtshaftung). Jeder ersatzpflichtige Schaden, den ein Dritter an seinem Vermögen erleidet, geht daher entweder zu Lasten des kirchlichen Vermögens oder zu Lasten des Privatvermögens des betreffenden kirchlichen Mitarbeiters.

2. Eigenschäden sind solche Schäden, die der kirchliche Mitarbeiter der eigenen kirchlichen Körperschaft, in deren Diensten er steht, unmittelbar schuldhaft zufügt, ohne daß ein Dritter geschädigt wurde. Hier haftet der Mitarbeiter seiner Behörde gegenüber in der Regel aus Vertrag, Auftrag oder unerlaubter Handlung und u. U. aus kirchlichem Dienstrecht. Auch diese Schäden gehen daher entweder zu Lasten des kirchlichen Vermögens oder zu Lasten des Privatvermögens des kirchlichen Mitarbeiters.
3. Daneben kann das kirchliche Vermögen auch durch unerlaubte Handlungen Dritter gegenüber kirchlichen Mitarbeitern Schaden erleiden, ohne daß diese ein eigenes Verschulden trifft (z. B. durch Erpressung und Raub). Hier hat zwar die geschädigte kirchliche Körperschaft gegen den Schadenstifter einen Haftungs- und Ersatzanspruch. Der Schaden geht aber auch in diesen Fällen zu Lasten des kirchlichen Vermögens, wenn der Schadenstifter nicht zu ermitteln oder von ihm kein Ersatz zu erlangen ist.

Ein solcher Versicherungsschutz ist durch den Abschluß eines Sammelvertrages über

- a) eine Vermögensschaden-Haftpflicht-Versicherung (VHV) — Anlage 1 — und
- b) eine Vertrauensschaden-Versicherung (VSV) erreicht worden.

Beide Versicherungsarten wollen das Vermögen der Versicherungsnehmer, d. h. der Kirche, schützen. Sie decken sich nicht, sondern ergänzen sich sinnvoll. Bei der Vertrauensschaden-Versicherung steht das Interesse des Versicherungsnehmers, also der kirchlichen Körperschaft, im Vordergrund. Sie will mit der Versicherung ihr Vermögen vor Schäden schützen, die ihr durch Mitarbeiter, denen sie ihr Vertrauen geschenkt hat, zugefügt werden. Die Folge dieser Sicht ist, daß die Vertrauensschaden-Versicherung Vorsatzschäden, Fahrlässigkeitschäden, für die ein Schuldanerkennnis des Schädigers vorliegen muß, und sogar unverschuldete Verluste (wie durch Raub, Erpressung) deckt und dann natürlich für den Versicherer der Rückgriff gegen den Schadenstifter, soweit Vorsatz oder Fahrlässigkeit vorliegt, möglich ist.

Die Vermögensschaden-Haftpflicht-Versicherung schützt dagegen nicht nur das Vermögen der kirchlichen Körperschaft, sondern auch das ihres Mitarbeiters, soweit der Schaden durch diesen fahrlässig verursacht ist. Sie deckt also keine Vorsatzschäden und keine unverschuldeten Verluste, gewährt aber für die letzteren im Rahmen der Bedingungen Abwehrschutz, d. h., daß der Versicherer den Mitarbeiter vor unberechtigter Inanspruchnahme schützt. Anders als bei der Vertrauensschaden-Versicherung entfällt hier aber die Rückgriffsmöglichkeit der Versicherung auf den Schadenstifter. Die Vermögensschaden-Haftpflicht-Versicherung sieht in diesen Fällen statt dessen eine Selbstbeteiligung des Schadenstifters von 10 0/0, höchstens 1000,— DM vor. Die Selbstbeteiligung hat den Zweck, den Versicherten zur Sorgfalt bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben und zur Mitwirkung bei der Schadenverhütung anzuhalten.

Von besonderer Bedeutung ist es, daß in den Versicherungsschutz neben den haupt- und nebenberuflichen Mitarbeitern auch die ehrenamtlich tätigen Mitglieder der Vertretungskörperschaften und sonstige Hilfskräfte einbezogen werden, für die es sonst einen derartigen Versicherungsschutz nicht gibt.

Umfang der Absicherung durch eine Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung

1. Die VHV ist die erste und zugleich wesentlichste Absicherungsmöglichkeit. Durch sie werden im Rahmen der Versicherungsbedingungen alle Vermögensschäden versichert, die einem Dritten (Drittsschäden) oder der kirchlichen Körperschaft selbst (Eigenschäden) durch kirchliche Mitarbeiter bei der Wahrnehmung ihres Dienstes und unabhängig von der Art ihres Dienstes in leicht- oder grobfahrlässiger Weise zugefügt werden. Die Versicherung kann den Mitarbeiter nach der Regulierung ihres Schadens jedoch nicht in Regreß nehmen.
2. Welche Schäden durch die VHV u. a. gedeckt werden, ergibt sich aus den in der Anlage genannten Beispielen (Anlage 1).

Umfang der Absicherung durch die Vertrauensschaden-Versicherung

Die Vertrauensschaden-Versicherung ist eine wichtige Ergänzung zum Deckungsumfang der Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung. Sie deckt auf diesem Gebiet das, was die Vermögensschaden-Haftpflicht-Versicherung nicht umfaßt, nämlich Dritt- und Eigenschäden, die

- a) vorsätzlich und/oder
- b) ohne Verschulden eines Mitarbeiters herbeigeführt werden;
- c) ferner Fahrlässigkeitsschäden insoweit, als es sich um Kasenfehlbeträge, Fehler beim Barzahlungsakt oder um Untretreuungen handelt, die durch Fahrlässigkeit eines Mitarbeiters begünstigt wurden, wenn eine Vermögensschaden-Haftpflicht-Versicherung abgeschlossen ist;
- d) Fahrlässigkeitsschäden jeder Art im Rahmen der Bedingungen, wenn keine Vermögensschaden-Haftpflicht-Versicherung abgeschlossen ist.
(vgl Anlage 2)

Versicherungssumme:

Nordelbische Ev.-Luth. Kirche	50 000,— DM
Kirchenkreise, Kirchengemeindeverbände	25 000,— DM
Kirchengemeinden	10 000,— DM

Anlage 1

Vermögensschaden-Haftpflicht-Versicherung

Versicherungsnehmer:

Nordelbische Evang.-Luth. Kirche in der Eigenschaft als Kirchenverwaltung mit Untergliederungen

Besondere Bedingungen

1. Versicherte Tätigkeit

Versicherungsschutz besteht für die Verwaltungstätigkeit, die zur Erfüllung des Auftrages der Kirche, insbesondere ihrer seelsorgerischen und fürsorgerischen Aufgaben erforderlich ist.

2. Versicherungsschutz für Bauvorhaben

In diesem Rahmen besteht Versicherungsschutz auch für die finanzielle und rechtliche Vorbereitung und Durchführung von Bauvorhaben, und zwar bis zu einer Bausumme von 250 000,— DM für das einzelne Vorhaben. Dabei gilt auch als Bauvorhaben, wenn gleiche oder spiegelgleiche Bauwerke geplant oder errichtet oder wenn verschiedenartige Bauwerke in einem einheitlichen Vorgang geplant oder errichtet werden. Ausgenommen sind Schäden, die darauf beruhen, daß

- a) ein Kredit oder Zwischenkredit nicht gewährt wird oder Kreditmittel nicht beschafft werden können,
- b) zweckgebundene Gelder für zweckfremde Aufgaben oder Leistungen verwendet werden,
- c) Kostenschläge, Finanzierungspläne, Wirtschaftlichkeitsberechnungen, Bauzeiten oder Lieferfristen nicht eingehalten oder falsch berechnet werden,
- d) Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte, Bauwerke, Baumaterial oder sonstige Wirtschaftsgüter nicht oder nur mit Verlust veräußert oder verwertet werden können.

3. Versicherte Personen

Der Versicherungsschutz wird gem. § 19 Ziff. 1—3 AVB zugunsten aller verfassungsmäßig berufenen Vertreter, Pfarrer, Beamten, Angestellten, Arbeiter, Inhaber von Ehrenämtern und unentgeltlich tätigen Personen im Sinne von § 539 Abs. II RVO, die beim Versicherungsnehmer und bei seinen im Antrag bezeichneten Gliederungen im Rahmen der Aufgaben gem. Ziff. 1 und 2 tätig sind, gewährt.

§ 19 Ziff. 4 AVB erhält folgenden Wortlaut:

Der Versicherungsnehmer und seine — im Antrag bezeichneten oder in dem dem Antrag beigefügten Verzeichnis angegebenen — Gliederungen sind hinsichtlich solcher Ansprüche mitversichert, die gegen sie durch Dritte oder durch andere kirchliche Institutionen aufgrund von Verstößen der Versicherten erhoben werden, und zwar in dem Umfang, in dem die Versicherten ihrerseits Versicherungsschutz genießen würden, wenn sie unmittelbar verantwortlich wären.

4. Änderung des § 4 AVB

In Ergänzung des § 4 AVB bezieht sich der Versicherungsschutz nicht auf Schäden

- a) die bei der Tätigkeit im Rahmen wirtschaftlich selbständiger Betriebe und Einrichtungen der Versicherungsnehmer oder ihrer Gliederungen (z. B. Krankenhäuser, Wohnheime, Alten- und Pflegeheime) verursacht sind; wirtschaftlich selbständig sind Betriebe und Einrichtungen, deren Betriebskosten zumindest teilweise durch eigene Einnahmen aufgebracht werden; unabhängig davon fallen unter den Versicherungsschutz Ferienerholungsheime, Jugendheime, Kindergärten, Kindertagesstätten, Gemeindepflegestationen, Internate, Tagungsstätten und Friedhöfe;
- b) die darauf beruhen, daß Versicherungsverträge nicht oder nicht ordnungsgemäß abgeschlossen oder erfüllt worden sind;
- c) die aus Untretreuung entstanden sind;
- d) die darauf beruhen, daß die Unzweckmäßigkeit von Vermögensdispositionen nicht vorausgesehen wurde.

5. Einschränkung des § 4 AVB

§ 4, Ziff. 4, 2. Alternative AVB wird wie folgt geändert:
„ . . . durch Verstöße beim Barzahlungsakt . . . “

6. Selbstbeteiligung

Abweichend von § 3 II 3 AVB beträgt die Selbstbeteiligung 10 % der Haftpflichtsumme, mindestens 10,— DM, höchstens 1000,— DM.

Anlage 2

Schadenbeispiele:

I. Zur Vermögensschaden-Haftpflicht-Versicherung

1. Versicherte Gefahrenbereiche

- a) Eigenschäden (Schäden, die ein Versicherter dem Dienstherrn unmittelbar zufügt) z. B. durch
- unrichtige Auslegung von Vorschriften und daraus folgende Schäden
 - Zahlung unzulässiger Tarifzulagen
 - unrichtige Berechnung von Reise- und Umzugskosten
 - versehentliche Gewährung von Kinderzulagen und Ortszuschlägen
 - falsche Berechnung des Besoldungsdienstalters
 - Frist- und Terminversäumnisse
 - Verjährenlassen von Ansprüchen
 - Versehen bei Vertragsabschlüssen
 - Beschaffung unbrauchbaren Materials
 - Nichtabzug von Skonto
 - verspätete Mängelrüge
 - Überzahlung
 - Anweisung von Leistungen, auf die kein Anspruch besteht
 - Verletzung der Aufsichts- und Überwachungspflichten
 - Verletzung der Belehrungspflichten
 - Fehlüberweisungen
 - unbare Doppelauszahlung
 - Auszahlung an nicht Berechtigte
 - Beschädigung anvertrauter Schreibmaschinen
 - Beschädigung von Akten, Inventar
 - Abhandenkommen anvertrauten Materials
 - Auszahlung zu hoch berechneter Gehälter, Vergütungen, Löhne, Versorgungsbezüge und Renten
 - nicht ordnungsmäßige Abführung von Lohnsteuern, Sozialversicherungs- und Krankenkassenbeiträgen pp.
 - Verluste aus unterlassener Kündigung von Pacht- und Mietverträgen
 - Zahlung von Leistungen, die nach besonderen Vorschriften nicht zulässig sind (z. B. Gewährung von Geschenken an Mitarbeiter)
 - Nichteinziehung von Steuern, Gebühren (Friedhofsgebühren), Mieten, Pachten und sonstigen Einkünften;

b) Drittschäden

(Schäden, die der Versicherungsnehmer oder ein Versicherter einem Dritten zufügt), z. B. durch

- unrichtige Auskunftserteilung
- unrichtige Beratung
- Versehen bei Steuerangelegenheiten usw.
- unzulässige Entlassung von Mitarbeitern
- fehlerhafte Organisation kirchlicher Veranstaltungen.

2. Ausschlüsse

Der Versicherungsschutz bezieht sich z. B. nicht auf Haftpflichtansprüche:

- a) aus der Überschreitung von Voranschlägen und Krediten; aus der entgeltlichen oder unentgeltlichen Vermittlung oder Empfehlung von Geld-, Grundstücks- oder anderen wirtschaftlichen Geschäften;
- b) wegen Schäden, welche durch Fehlbeträge bei der Kassenführung, durch Verstöße beim Barzahlungsakt, durch Veruntreuung des Personals des Versicherten entstehen (durch Vertrauensschaden-Versicherung versicherbar — (siehe unten);
- c) wegen Schadenstiftung durch wissentliches Abweichen von Gesetz, Vorschrift, Anweisung oder Bedingung des Machtgebers (Berechtigten) oder durch sonstige wissentliche Pflichtverletzung;
- d) wegen nicht oder unzulänglich abgeschlossener Versicherungsverträge;
- e) wegen unrichtiger Beurteilung der Zweckmäßigkeit von Vermögensparitäten;
- f) wegen Fehler bei Abrechnungen von Bauten über 250 000,— DM Bausumme. Dafür muß eine besondere Vermögensschaden-Haftpflicht-Versicherung abgeschlossen werden. Nähere Auskunft erteilt die ECCLESIA.

II. Zur Vertrauensschaden-Versicherung

1. Versicherte Schäden

- a) Schäden, die durch vorsätzliche Handlungen der Vertrauensperson (Mitarbeiter) eintreten und die nach den gesetzlichen Bestimmungen über unerlaubte Handlungen zum Schadenersatz verpflichtet (sog. V-Schäden) z. B.: Veruntreuungen, Diebstahl, Unterschlagungen, Urkundenfälschungen.
- b) Schäden, die ohne Verschulden der Vertrauensperson eintreten (sog. O-Schäden), z. B.
 - aa) durch Raub, Erpressung oder Betrug der Vertrauensperson auf dem Transportweg,
 - bb) durch Diebstahl von Werten, die sich in unmittelbarer körperlicher Obhut der Vertrauensperson befanden oder seitens der Vertrauensperson verwahrt waren in Gebäuden oder Räumen bzw. Behältnissen, auf die sich die Verfügungsgewalt des Versicherungsnehmers nicht erstreckt, sofern diese selbst unter Begehung eines schweren Diebstahls daraus entwendet wurden; Fahrzeuge sind dabei keine Behältnisse.

Doch tritt in diesen Fällen die Versicherung nur dann ein, falls keine Einbruch-Diebstahl- bzw. Beraubungs-Versicherung leistet. Dies wäre z. B. der Fall, wenn der Kassenbotin von ihr unbemerkt die Geldtasche entwendet wird.
 - cc) durch Verlieren anvertrauter Werte, weil die Vertrauensperson zur Betreuung nach den Umständen nicht mehr in der Lage gewesen ist (z. B. Ohnmacht, Unwohlsein, u. ä.)

dd) durch Feuer,
durch das den Vertrauenspersonen anvertraute Gelder, Geldwerte, Zeichen oder Wertpapiere auf dem Transportweg vernichtet worden sind.

Soweit andere Versicherungsverträge bestehen, wäre der Einschluß dieses Risikos nur dann empfehlenswert, wenn häufig Geld zu transportieren ist.

c) Schäden durch fahrlässige Handlungen, die zum Schadenersatz verpflichten (sog. F-Schäden).

aa) Wenn neben der Vertrauensschaden-Versicherung keine Vermögensschaden-Haftpflicht-Versicherung abgeschlossen ist (F voll), alle Fahrlässigkeitsschäden im Rahmen der Bedingungen, und zwar auch die geringen Schäden, die normalerweise die Vermögensschaden-Haftpflicht-Versicherung deckt sowie die, die oben unter I. 2 b von der Vermögensschaden-Haftpflicht-Versicherung ausgeschlossen sind.

bb) Wenn neben der Vertrauensschaden-Versicherung auch eine Vermögensschaden-Haftpflicht-Versicherung besteht, bezieht sich der Versicherungsschutz nur auf die unter I. 2 b) aufgeführten Schäden.

Es ergibt sich somit, daß beide Versicherungen (VHV und VSV) sich ergänzen, da die Vertrauensschaden-Versicherung diesen Bereich, der aus der Vermögensschaden-Haftpflicht-Versicherung ausgeschlossen ist, mit umfaßt.

2. Ausschlüsse

Der Versicherungsschutz bezieht sich unter anderem nicht auf Schäden,

- a) die durch Vertrauenspersonen (Mitarbeiter) verursacht werden, über die der Versicherungsnehmer vor ihrem Einschluß in die Versicherung jedoch in Erfahrung gebracht hat, daß von ihnen in seinen eigenen Diensten oder im Verhältnis zu Dritten Schäden durch vorsätzliche Handlungen, die nach den gesetzlichen Bestimmungen über unerlaubte Handlungen zum Schadenersatz verpflichten, verursacht werden,
- b) die später als zwei Jahre nach ihrer Verursachung dem Versicherer gemeldet werden,
- c) die mittelbar entstehen, wie entgangener Gewinn, Zinsverlust,
- d) die durch Aufwendungen für einen Personenschaden entstehen,
- e) bei denen eine anderweitige Versicherung durch den Versicherungsnehmer üblich und möglich ist,
- f) die infolge fahrlässiger Handlung von Vertrauenspersonen entstehen
 1. an Sachen, die sie nicht unmittelbar zu betreuen hatten,
 2. an Fahrzeugen, an durch Fahrzeuge beförderten Werten oder durch Abhandenkommen von Werten aus Fahrzeugen,
 3. bei der Bearbeitung, Gewährung oder Überwachung von Krediten,
 4. bei technischer Planung sowie bei der Vorbereitung, Ausübung oder Überwachung einer technischen Tätigkeit.

III. Nicht versicherbare Vermögensschäden

Unzulässige Investitionen (wie etwa die Ausstattung von Dienstwohnungen mit Waschmaschinen, Kühlschränken, Einbauküchen pp.) fallen nicht unter den Begriff des Vermögensschadens, weil das kirchliche Vermögen in diesen Fällen einen Wertzuwachs erhalten hat, auch wenn die Ausgabe dafür nicht hätte erfolgen dürfen und der kirchlichen Körperschaft insofern auch ein Schaden entstanden ist. Diese Schäden an kirchlichem Geldvermögen können daher nicht versicherungsmäßig abgedeckt werden.

Merkblatt zur Vermögensschaden-Haftpflicht-Versicherung

1. Grundlage der Vermögensschaden-Haftpflicht-Versicherung innerhalb des Rahmenabkommens zwischen der EKD und den Versicherern sind die Allgemeinen Versicherungsbedingungen zur Haftpflicht-Versicherung für Vermögensschäden (AVB) und die im Rahmenabkommen vereinbarten Besonderen Bedingungen.
2. Versicherungsschutz besteht für die Verwaltungstätigkeit, die zur Erfüllung des Auftrages der Kirche, insbesondere ihrer seelsorgerischen und fürsorgerischen Aufgaben erforderlich ist. Er wird für Diakonische Werke von Landeskirchen in diesem Umfang auch gewährt, wenn diese rechtlich selbständig sind. Verwaltungstätigkeit üben regelmäßig nur die zentralen Verwaltungen der Landeskirchen und die Verwaltungen von Kirchenkreisen, Kirchengemeinden, Dekanaten, Propsteien, Rentämtern und Gesamtverbänden aus. Versicherte Personen sind Pfarrer und andere hauptberuflich tätige Mitarbeiter, Mitglieder von Kirchengenossenschaften, Kreissynoden und Landessynoden sowie ehrenamtlich im kirchlichen Dienst tätige Personen, die die Voraussetzungen des § 539 Abs. 2 RVO erfüllen (arbeitnehmerähnlich Tätige). Ein Versicherungsschutz besteht jedoch nur, wenn sich der Verstoß bei einer verwaltenden Tätigkeit ereignet hat, für die die versicherte Person zuständig oder mit der sie beauftragt war.
3. Gegenstand der Versicherung sind nur Vermögensschäden, d. h. Schäden, die weder Personenschäden (Tötung, Verletzung des Körpers oder Schädigung der Gesundheit von Menschen) noch Sachschäden (Beschädigung, Verderben, Vernichten oder Abhandenkommen von Sachen) sind noch solche Vermögensschäden (mittelbare Schäden), die sich aus Personen- oder Sachschäden als Folgeschäden ergeben. Eine Ausnahme von diesem Grundsatz bilden Sachschäden, die unmittelbar bei der Ausübung der Verwaltungstätigkeit eintreten. Diese Ausnahme bezieht sich auf die unmittelbar bei der versicherten Tätigkeit an solchen beweglichen Sachen eintretenden Schäden, die für die Verwaltungstätigkeit erforderlich sind, z. B. Beschädigung von Akten oder Urkunden, Schreib- und Rechenmaschinen. Dabei ist das Abhandenkommen von Geld, Wertsachen usw. vom Versicherungsschutz ausgenommen.

Nicht gedeckt sind in diesem Zusammenhang ferner Sachschäden an Maschinen, für deren Bedienung besonders ausgebildete Fachkräfte erforderlich sind, weil es sich hier um nicht mitversicherte technische Tätigkeiten handelt, z. B. Druckmaschinen und Datenverarbeitungsanlagen.
4. Zu unterscheiden ist zwischen den versicherten Drittschäden und Eigenschäden. Drittschäden sind Schäden, die dritten Personen durch die Tätigkeit oder Unterlassung kirchlicher haupt-, neben- oder ehrenamtlicher Mitarbeiter in Erfüllung

der diesen obliegenden Aufgaben schuldhaft zugefügt werden. Für diese Schäden haftet nach den geltenden Rechtsgrundsätzen außer der kirchlichen Körperschaft, in deren Auftrag ein Mitarbeiter tätig geworden ist, der Mitarbeiter selbst. Dies gilt nur dann nicht, wenn der Mitarbeiter den Schaden in Ausübung öffentlicher Gewalt und nur leicht fahrlässig verursacht hat. In diesen Fällen der sog. Amtshaftung haftet die kirchliche Körperschaft allein.

Eigenschäden sind Schäden, die der kirchliche Mitarbeiter der kirchlichen Körperschaft, für die er tätig ist, unmittelbar schuldhaft zufügt, ohne daß ein Dritter geschädigt wird. Für solche Schäden haftet der Mitarbeiter seiner Körperschaft in der Regel aus verschiedenen Anspruchsgrundlagen, z. B. Auftrag oder unerlaubter Handlung.

Der Versicherungsschutz deckt derartige Schäden. Er hat zum Gegenstand die Prüfung des Anspruchs dem Grunde und der Höhe nach, die Abwehr unberechtigter Ansprüche und die Befriedigung berechtigter Ansprüche. Nach allgemeinen versicherungsrechtlichen Grundsätzen dürfen die Versicherten Schadensersatzansprüche ohne Fühlungnahme mit dem Versicherer nicht anerkennen.

Beispiele für Drittschäden: Ungerechtfertigte Entlassung von Mitarbeitern, Erteilung unrichtiger Auskünfte.

Beispiele für Eigenschäden: Schäden infolge von Frist- und Terminversäumnissen, Verjährenlassen von Ansprüchen, Versehen bei Vertragsabschlüssen, versehentliche Doppelüberweisungen und falsche Berechnung von Dienstbezügen.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, daß vorsätzliche Schädigungen kirchlicher Rechtsträger durch Mitarbeiter (z. B. Unterschlagungen) nur durch den Abschluß von Vertrauensschadenversicherungen versichert werden können.

5. Wichtige Hinweise für die Behandlung von Schadensfällen:

Jeder Schadensfall ist dem Versicherer unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche, schriftlich anzuzeigen. Ein Schadensfall liegt bereits dann vor, wenn sich für den Versicherungsnehmer aufgrund eines Verstoßes Anhaltspunkte dafür ergeben, daß er von einem Dritten haftpflichtig gemacht werden könnte. Man darf also nicht mit der Anzeige warten, bis Ansprüche tatsächlich erhoben werden. Die Unterrichtung geschieht durch formlose Schadenanzeige an die ECCLESIA, in der die Angelegenheit umfassend zu schildern ist und der alle zur Beurteilung und Überprüfung erforderlichen Unterlagen möglichst schon in Kopien beigelegt sind.

Im übrigen muß der Verantwortliche alles tun, um die Entstehung des Schadens — wenn möglich — noch abzuwenden oder einen unvermeidbaren Schaden möglichst gering zu halten. Er hat insbesondere darauf zu achten, daß z. B. Rechtsmittelfristen nicht verstreichen. Ggf. muß vorsorglich das zulässige Rechtsmittel eingelegt werden.

Für den Eigenschadenbereich gelten diese Grundsätze ebenfalls. Hier ist zusätzlich zu beachten, daß der Schadenmeldung bereits eine schriftliche eigenverantwortliche Stellungnahme derjenigen Person beizufügen ist, der eine fahrlässige Dienstpflichtverletzung zum Vorwurf gemacht wird. Die Person soll zum Sachhergang ohne rechtliche Wertung Stellung nehmen. Es kommt darauf an, daß eine Darstellung des Sachverhalts der Dienststelle und eine Darstellung des in Anspruch genommenen Mitarbeiters vorliegen, die zusammen eine umfassende Beurteilung des Tatbestandes ermöglichen. Deshalb sind nach Möglichkeit folgende Punkte im Rahmen der Stellungnahme zu berücksichtigen:

Welcher Aufgabenbereich ist der schadenstiftenden Person übertragen?

Wann genau wurde der Verstoß begangen?

Wer hat an dem Verstoß mitgewirkt?

Enthält die Erklärung Entschuldigungsgründe, wie z. B. Arbeitsüberlastung, kurze Einarbeitungszeit, unzureichende Einweisung, so können diese u. U. einen Schuldvorwurf ausschließen oder mindern und damit zur völligen oder teilweisen Ablehnung der Schadenregulierung führen.

Weiter ist zu beachten, daß ein Schaden erst reguliert werden kann, wenn der Vermögensschaden schon endgültig eingetreten ist. Solange noch die Möglichkeit besteht, Fehltritte gegenüber begünstigten Personen geltend zu machen — meist Ansprüche aus ungerechtfertigter Bereicherung — liegt noch kein Vermögensschaden im Sinne der Vermögensschaden-Haftpflicht-Versicherung vor. So muß z. B. vor der versicherungsmäßigen Regulierung eines Säumniszuschlages von der Möglichkeit Gebrauch gemacht worden sein, der Zahlungsverpflichtung durch einen Erlaßantrag zu entgehen.

Von besonderer Bedeutung ist, daß mit „wissentlicher Abweichung von Gesetz und Vorschrift“ (Ziff. 5) die wissentliche Pflichtverletzung im Sinne der bewußten Fahrlässigkeit (§ 276 BGB) gemeint ist. Bewußt fahrlässig handelt, wer mit der Möglichkeit eines Schadens rechnet, aber hofft, daß ein Schaden nicht eintreten werde. Wer die Möglichkeit eines Schadens erkennt, muß damit rechnen, daß eine Schadensdeckung durch eine Versicherung nicht besteht. Daher ist es berechtigt, bewußt fahrlässig verursachte Schäden aus dem Versicherungsschutz auszunehmen.

Wichtige Ausschlußgründe beziehen sich auf Schadenstiftungen durch

- a) Vorsatz oder wissentliches Abweichen von Gesetz und Vorschrift;
- b) nicht ordnungsgemäß abgeschlossene oder nicht ordnungsgemäß erfüllte Versicherungsverträge;
- c) Verstöße beim Barzahlungsakt;
- d) Vermögensdispositionen, deren Unzweckmäßigkeit nicht vorausgesehen wurde.

Für die Vermögensschaden-Haftpflicht-Versicherung gilt ein Selbstbehalt von 10 %, jedoch höchstens 1 000,— DM. Der kirchlichen Körperschaft bleibt die Entscheidung darüber überlassen, ob sie den für den Schaden Verantwortlichen persönlich zur Leistung des Selbstbehalts heranzieht. Bei besonders schwerwiegenden Pflichtverletzungen wird jedoch ernsthaft zu prüfen sein, ob es verantwortbar ist, auf eine Inanspruchnahme des verantwortlichen Mitarbeiters zu verzichten.

7. Hakenversicherung

Der Ecclesia-Versicherungsdienst vermittelt auf Wunsch der Kirchengemeinden eine Garderoben-Versicherung (Hakenversicherung). Danach kann der einzelne Garderobenhaken bis zu 500,— DM versichert werden. Die Prämie ist gestaffelt. Eine besondere Aufsicht (Garderobefrau) ist nicht erforderlich. Verlangt wird allerdings, daß während der Veranstaltung die Haustür verschlossen ist, d. h., daß fremde Personen das Haus nur auf Klingelzeichen oder besonderen Einlaß betreten können.

8. Rahmenmitversicherungsvertrag mit der ELEKTRA Versicherungs-gesellschaft und TELA-Versicherungs-AG

Die Nordelbische Kirche hat einen Rahmenmitversicherungsvertrag mit der ELEKTRA-Versicherungsgesellschaft und TELA-Versicherungs-AG abgeschlossen. Dieser Vertrag gilt für die Nordelbische Kirche, ihre Kirchengemeinden, Gliederungen und Einrichtungen. Gegenstand der Versicherung ist die Sachversicherung von Fernsprechanlagen (einschl. Gegen- und Wechselsprechanlagen), Zeitdienstanlagen, Rufanlagen, Meldeanlagen, Ela-Anlagen einschl. Schwerhörigenanlagen, Stereoanlagen und Anlagen der Datentechnik. Auf Antrag der kirchlichen Gremien werden die bestehenden Verträge bei den obengenannten Versicherern auf diesen Rahmenmitversicherungsvertrag umgestellt. Dadurch können die kirchlichen Gremien Prämien einsparen.

Der Inhalt des Vertrages ist nachstehend abgedruckt:

Rahmen-Mitversicherungsvertrag

zwischen dem

Nordelbischen Kirchenamt
Dänische Straße 27—35
2300 Kiel

und den folgenden Versicherungsunternehmen, die wechselseitig als führende Versicherer auftreten,

1. ELEKTRA
Versicherungsaktiengesellschaft
Frankenallee 5—17
6000 Frankfurt am Main 1
2. TELA Versicherungs-Aktiengesellschaft
für Technische Anlagen
Briener Straße 12
8000 München 2

I. Allgemeines

- 0.1 Der Rahmenvertrag gilt für das Nordelbische Kirchenamt und alle Gliederungen/Einrichtungen der Nordelbischen Evangelisch-lutherischen Kirche — mit Ausnahme der Krankenhäuser —.
- 0.2 Die jeweilige Gliederung/Einrichtung wird dabei dem Versicherer den Zeitpunkt des Beitritts sowie die Anlagenarten aufgeben, die nach Ziffer 1.1 obligatorisch versichert werden.
- 0.3 Für die jeweilige Gliederung/Einrichtung gelten die Bestimmungen des Rahmenvertrages ab Bestätigung durch den führenden Versicherer.

II. Vertragsbedingungen

- 1.0 Gegenstand der Versicherung
- 1.1 Sachversicherung von
 - 1.1.1 — Fernsprechanlagen (einschließlich Gegen- und Wechselsprechanlagen)
 - 1.1.2 — Zeitdienstanlagen
 - 1.1.3 — Rufanlagen
 - 1.1.4 Meldeanlagen
- 1.2 Der Vertrag kann durch gegenseitige Vereinbarung auf weitere Anlagearten des Versicherungsprogrammes der Versicherer ausgedehnt werden.

2.0 Vertragsgrundlagen

- 2.1 Allgemeine Versicherungsbedingungen für Fernmelde- und sonstige elektronische Anlagen (AVFE 76) — Anlage 1 —
- 2.2 Klauseln
 - 605 — bei Ausschluß der Gefahren nach AFB — Anlage 2 —
 - 607 — bei Ausschluß der Gefahren nach AWB — Anlage 2 —
 - 608 — bei Ausschluß der Gefahren nach AEB und den Sonderbedingungen für die Beraubungsversicherung — Anlage 2 —
 - 630 — Prozeßführung bei Mitversicherung — Anlage 3 —
 - 632 — Führung — Anlage 3 —

3.0 Versicherungssumme

- 3.1 Es gelten die Bestimmungen des § 3 der AVFE.
- 3.2 Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, wird die Mehrwertsteuer bei Bildung der Versicherungssumme berücksichtigt, d. h. sie ist Bestandteil der Versicherungssumme.

4.0 Prämiensatz

- 4.1 Der Prämiensatz p. a. für die unter Ziffer 1.1 genannten Anlagen beträgt
0,75^{0/0} der jeweiligen Versicherungssumme zuzüglich gesetzliche Versicherungssteuer.
- 4.1.1 Der vorstehende Prämiensatz gilt unter der Voraussetzung normaler Risikoverhältnisse und nur bei stationärem Einsatz.
- 4.2 Bei Gefahrenausschlüssen werden folgende Nachlässe gewährt:
 - 4.2.1 „Feuer“ gemäß Klausel 605 5,0^{0/0}.
 - 4.2.2 „Leitungswasser“ gemäß Klausel 607 5,0^{0/0}.
 - 4.2.3 „Einbruchdiebstahl/Beraubung“ gemäß Klausel 608 5,0^{0/0}.

5.0 Umstellung bestehender Verträge

- 5.1 Auf Antrag werden die bei den Versicherern bestehenden Verträge, die unter diesen Rahmenvertrag fallen, auf die Rahmenvertrags-Konditionen umgestellt.
- 5.2 Die Umstellung erfolgt frühestens ab jeweils nächster Stammfälligkeit.

6.0 Hinzukommende Anlagen/Erweiterungen

- 6.1 Der jeweilige Versicherungsnehmer beantragt die Versicherung der unter die Bestimmungen dieses Rahmenvertrages fallenden Anlagen bzw. Erweiterungen zu bestehenden Anlagen vor Inbetriebnahme, bei „Baudeckung“ vor Anlieferung des Materials auf dem Versicherungsgrundstück.

7.0 Beginn des Versicherungsschutzes

- 7.1 Für die jeweiligen Einzelverträge regelt sich der Beginn des Versicherungsschutzes nach § 6 Nr. 1 der AVFE.
- 7.2 Für die im Bau befindlichen Anlagen („Baudeckung“) wird in Erweiterung von § 2 Nr. 1 und § 6 Nr. 1 der AVFE vereinbart:

- 7.2.1 Bei Anlagen mit einem Einzelwert bis 500 000,— DM gewährt der Versicherer auf Antrag kostenlose Baudeckung für das angelieferte Material am Aufstellungs-ort der Anlage bis zum Tag der Inbetriebnahme, mittags 12 Uhr.
- 7.3 Übersteigt die Gesamtversicherungssumme der versicherten zuzüglich der zu versichernden Anlagen 5 Mio DM Anlagenwert pro Versicherungsnehmer, beginnt der Versicherungsschutz erst mit dem Tage der Deckungsbestätigung durch den führenden Versicherer, mittags 12 Uhr.
- 8.0 Schadenmeldung, Schadenregulierung
- 8.1 Nach Eintritt des Versicherungsfalles hat der Versicherungsnehmer unverzüglich schriftliche Anzeige zu erstatten.
- 8.1.1 Im Interesse einer schnellen Wiederherstellung kann der Versicherte ohne vorherige Schadenanzeige sofort die Schadenbehebung veranlassen, sofern der Schaden voraussichtlich 1 000,— DM nicht übersteigt.
- 8.2 Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, vorab telefonisch eine Meldung an den führenden Versicherer abzugeben, sofern der Schaden voraussichtlich 10 000,— DM übersteigt.
- 8.2.1 Wird der Schaden durch außenstehende, nicht zum Betrieb gehörende Personen verursacht, ist eine entsprechende Meldung ab einer voraussichtlichen Schadenhöhe von 5 000,— DM vorzunehmen.
- 8.3 Sofern seitens des führenden Versicherers keine andere Weisung ergeht, kann mit der Reparatur nach Schadenmeldung begonnen werden. Beschädigte Teile sind jedoch zur Beweissicherung aufzubewahren.
- 8.4 Die Verrechnung der schadenbedingten Kosten erfolgt je nach Wunsch des Versicherungsnehmers an ihn oder an die Reparaturfirma.
- 8.5 Die Entschädigung ist einen Monat nach ihrer vollständigen Feststellung fällig, jedoch kann einen Monat nach Anzeige des Schadens als Teilzahlung der Betrag verlangt werden, der nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist.
- 9.0 Regreßverzicht
- 9.1 Im ersatzpflichtigen Schadenfall wird gegen das Personal eines Versicherungsnehmers kein Regreß geltend gemacht, es sei denn, der Schaden ist vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt worden. Der Regreßverzicht gilt nicht gegenüber betriebsfremden Dritten.
- 10.0 Maklerklausel
- 10.1 Die
ECCLESIA Versicherungsdienst GmbH
Bachstraße 45
4930 Detmold 1
- ist bevollmächtigt, Anzeigen, Willenserklärungen und Zahlungen eines Versicherungsnehmers entgegenzunehmen. Sie ist verpflichtet, diese unverzüglich an den führenden Versicherer weiterzuleiten.
- 11.0 Versehensklausel
- 11.1 Verletzungen oder Vertragsbestimmungen von gesetzlichen, polizeilichen oder sonstigen Vorschriften beeinträchtigen die Rechte des Versicherungsnehmers nicht, soweit diese Verletzungen auf einem Versehen beruhen und wider Willen und Wissen des Versicherungsnehmers, seiner gesetzlichen Vertreter oder Repräsentanten begangen wurden. Es ist jedoch die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes zu wahren.

- 12.0 Mitversicherung
- 12.1 Von der Versicherungssumme eines jeden Vertrages übernehmen als Einzelschuldner anteilig eines jeden Gegenstandes und Wertes:
- 12.1.1 ELEKTRA
Versicherungsaktiengesellschaft 50^{0/0},
- 12.1.2 TELA Versicherungs-Aktiengesellschaft
für Technische Anlagen 50^{0/0}.

III. Vertragslaufzeit

- 13.0 Laufzeit des Rahmenvertrages
- 13.1 Dieser Rahmenvertrag beginnt mit dem Tage der Gegenzeichnung durch das Nordelbische Kirchenamt für die Dauer von fünf Jahren. Danach verlängert sich der Rahmenvertrag stillschweigend jeweils um ein weiteres Jahr, er nicht spätestens drei Monate vor Ablauf schriftlich gekündigt wird.
- 14.0 Laufzeit der Einzelverträge
- 14.1 Die Laufzeiten der zu den Bestimmungen dieses Rahmenvertrages abgeschlossenen Einzelverträge sind nicht an die Laufzeit des Rahmenvertrages gebunden.
- 14.2 Einzelverträge, die bei Kündigung des Rahmenvertrages aufgrund ihrer Laufzeit weiterbestehen, werden ab dem Zeitpunkt der Aufhebung des Rahmenvertrages auf die nach den Richtlinien der ELEKTRA/TELA üblichen Bedingungen und Prämien umgestellt.

Frankfurt, den
ELEKTRA
Versicherungsgesellschaft
München, den
TELA Versicherungs-Aktiengesellschaft
für technische Anlagen
Kiel, den
Nordelbisches Kirchenamt

9. Kraftfahrt-Versicherungen

Die Kraftfahrt-Versicherungen bieten Schutz gegen alle Gefahren, die mit dem Betrieb eines Kraftfahrzeugs zusammenhängen.

1. Die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung ist gesetzlich vorgeschrieben und kann mit unterschiedlichen Deckungssummen für Personen-, Sach- und Vermögensschäden abgeschlossen werden. Es ist jedoch neuerdings weithin üblich geworden, die Versicherung als Pauschalversicherung für alle Schäden mit einer Deckungssumme von 2 Mio. DM abzuschließen.

Die Höhe der Beiträge richtet sich nach Fahrzeugarten und -typen und werden nach der PS-Zahl berechnet.

2. Ob außer dieser Versicherung noch der Abschluß
- a) einer Kasko-Versicherung (gegen Beschädigung, Zerstörung und Verlust des Fahrzeuges),
- b) einer Insassen-Unfall-Versicherung (z. B. bei regelmäßiger Mitnahme von Gemeindegliedern) und
- c) einer Rechtsschutz-Versicherung erforderlich ist, wird von den örtlichen Verhältnissen abhängen und von den kirchlichen Körperschaften sorgfältig zu prüfen sein. Im allgemeinen wird für Dienstfahrzeuge der Abschluß einer Kraftfahrzeug-Haftpflicht- und Teilkasko-Versicherung ausreichen.

3. Als Beratungsstelle für Kraftfahrt-Versicherungen aller Art kann neben der Ecclesia-Versicherungsdienst GmbH in Detmold auch die Bruderhilfe, Versicherungsverein a.G., 35 Kassel, Kölnische Straße 108 empfohlen werden.
4. Bezüglich der Kraftfahrt-Versicherungen privateigener Kraftfahrzeuge wird auf die Rechtsverordnung über die Renutzung von Fahrzeugen im kirchlichen Dienst vom 29. 11. 1977 (GVBl. 1978, S. 4) verwiesen.

10. Private Versicherungen

Auch beim Abschluß privater Versicherungen durch kirchliche Mitarbeiter wie

private Haftpflichtversicherung
Kraftfahrzeug-Versicherungen
(Haftpflicht-, Kasko-, Insassen-, Unfall-,
Rechtsschutz-Versicherungen pp.)
Lebens-, Renten- und Sterbe-Versicherungen
Hausrat-Versicherungen (gegen Feuer, Sturm,
Einbruch, Beraubung, Leitungswasser-
und Glas-Schäden)
Reisegepäck-Versicherung u. a.

stehen

- a) die Ecclesia - Versicherungsdienst GmbH, 4930 Detmold, Bachstraße 45, Postfach 133,
b) die Bruderhilfe, Versicherungsverein a.G., 35 Kassel, Kölnische Str. 108

beratend und vermittelnd zur Verfügung. Sie werden in der Lage sein, den kirchlichen Mitarbeitern Versicherungen zu günstigen Bedingungen anzubieten.

In diesem Zusammenhang wird ergänzend darauf hingewiesen, daß

- a) die Ev. Familienfürsorge, Lebensversicherung a.G., 4930 Detmold, Doktorweg 2—4, durch den Abschluß von Sammel-Inkasso-Verträgen Lebensversicherungen zu besonders günstigen Bedingungen anbietet und
b) die Pfarrerkrankenkasse VaG., 4000 Düsseldorf- Benrath, Postfach 160, ihre Leistungen und Beiträge besonders auf den kirchlichen Dienst abgestellt hat und nicht nur Geistliche, sondern auch alle sonstigen kirchlichen Mitarbeiter, auch soweit sie bei Einrichtungen der Inneren Mission tätig sind, aufnimmt.

Nordelbische Evangelisch-Lutherische Kirche

Im Auftrage:
Dr. B l a s c h k e

Az.: 8530 — H I

Urlaub des Bischofs für Holstein-Lübeck

Kiel, den 23. Mai 1978

Der Bischof für Holstein-Lübeck ist vom 1. bis 31. Juli 1978 in Urlaub. Als Vorsitzender der Kirchenleitung und als Bischof für Holstein-Lübeck wird er vertreten von Herrn Propst Stoll, Lübeck. Für den Bischof für Holstein-Lübeck bestimmte Schreiben sind wie die für die Kirchenleitung während dieser Zeit zu richten an Herrn Propst Stoll unter der Anschrift 2300 Kiel, Dänische Straße 21—35. Telefonisch erreichbar in Lübeck: 0451/59 75 26.

Propst K. S t o l l
Stellvertretender Vorsitzender
der Kirchenleitung

Erhöhung der Monatslöhne für Arbeiter ab 1. März 1978: hier: Auswirkung auf die Erschwerniszuschläge

Kiel, den 24. Mai 1978

Die Erschwerniszuschläge für Arbeiter im Bereich der Nordelbischen Kirche sind infolge der mit Wirkung vom 1. März 1978 in Kraft getretenen neuen Monatslohn tarifverträge entsprechend anzupassen. Im einzelnen ergeben sich folgende Veränderungen:

1. Geltungsbereich des KArbT der ehemaligen Landeskirche Schleswig-Holsteins

Nach dem Tarifvertrag zu § 24 KArbT (KGVBl. 1973 S. 111) erhöhen sich die Erschwerniszuschläge nach dem Erschwerniszuschlagsplan um denselben Vomhundertsatz wie der Monatstabellenlohn der Lohngruppe IV Stufe 1. Maßgebend hierfür sind die besonderen Sätze nach § 3 der Monatslohn tarifverträge Nr. 8 und 9 zum KArbT. Die Erschwerniszuschläge werden dementsprechend ab 1. März 1978 um 4,5 v. H. erhöht und betragen

nach Kz. des Erschwerniszuschlagsplans	in Schleswig-Holstein DM	in Hamburg DM
1, 34, 36 b, 37, 38, 40, 44, 45	—,89	—,96
2 bis 9, 35, 36 a, 39, 46	—,60	—,64
10 bis 14	—,47	—,49
15 bis 17	—,41	—,44
18 bis 29, 41, 42, 43, 49	—,28	—,32
30 a	31,75	35,03
30 b	35,27	38,19
31	14,11	15,92
32	5,87	6,37
33	1,19	1,27
47, 48	24,69	26,73
50	—,37	—,39

2. Anwendungsbereich des Tarifvertrages über die Gewährung von Schmutz-, Gefahren- und Erschwerniszuschlägen in der Freien und Hansestadt Hamburg
und

3. Anwendungsbereich des Tarifvertrages über Lohnzuschläge gemäß § 29 MTL:

Die bisherigen Bemessungsgrundlagen sind im Rahmen des weitgeltenden Rechts (§ 59 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zur Verfassung der NEK) nach den jeweils zugrundeliegenden Regeln mit Wirkung vom 1. März 1978 anzupassen.

Nordelbisches Kirchenamt

Im Auftrage:
J e s s e n

Az.: 31400 — DI / D 1

Informationen über die Kollekten im Monat Juli 1978

Kiel, den 5. Juni 1978

1. Am 2. Juli 1978 (6. Sonntag nach Trinitatis) für die Pflegeanstalten für Behinderte (Rickling, Alsterdorf, Kropp, Vorwerk)

Die Leiter der beteiligten Pflegeanstalten sandten uns folgende Kollektenempfehlung:

„Im Laufe des Sommers soll in Rickling der Umbau des ehemaligen Kuhstalles abgeschlossen werden. Er wird zu einem modernen Freizeitzentrum für Patienten. Gerade bei diesem Vorhaben ist Rickling dringlich auf Kollekten und Spenden angewiesen.

In den Alsterdorfer Anstalten ist der Bau des neuen Jugendhauses in vollem Gange. Die Finanzierung der teuren, weil behindertengerechten Inneneinrichtung ist noch nicht sichergestellt.

Hier bitten wir die Kirchengemeinden sehr herzlich, sich mit ihren Gaben an der Möblierung durch Betten, Schränke, Tische und Stühle zu beteiligen.

Das Diakoniewerk Kropp ist dabei, die Wohnverhältnisse der Behinderten und der psychisch Kranken weiterhin zu verbessern, kleinere Wohneinheiten zu schaffen sowie neue Abteilungen für die Beschäftigungstherapie einzurichten.

Das Diakoniewerk bittet herzlich um Mithilfe.

Im Kinder- und Pflegeheim Vorwerk in Lübeck sollen alte Gebäude modernisiert und zum Teil vergrößert werden, um den Wohnstil der Pflegebefohlenen und die therapeutischen Möglichkeiten entscheidend zu verbessern, vor allem an die Sanierung des sogenannten „Knabenhauses“ wird gedacht.

Für alle diese Projekte erbitten wir dringend die Hilfe der nordelbischen Kirchengemeinden.“

2. Am 16. Juli 1978 (8. Sonntag nach Trinitatis) für die ökumenische Arbeit und Auslandsarbeit der EKD

In fast allen Ländern der Welt haben sich im Zuge der großen Auswanderungsbewegung des letzten Jahrhunderts bis in unsere Tage hinein evangelische Kirchen und Gemeinden deutscher Herkunft und Sprache gebildet. Soweit diese Kirchen und Gemeinden nicht in der Lage sind, eigene Pastoren zu berufen, hilft die Evangelische Kirche in Deutschland mit der Entsendung von Pastoren. Sie stellt auch finanzielle Mittel zur Verfügung, soweit die Kosten für die kirchliche Arbeit im Ausland nicht durch die dortigen Gemeindeglieder selbst aufgebracht werden können. Ungefähr 260 Pastoren, Diakone, Sozialarbeiter und Gemeindeförderinnen arbeiten z. Zt. „draußen“, vom Außenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland entsandt. Sie helfen unseren Gemeindegliedern in fernen Ländern, die Botschaft Christi zu verstehen, nach ihr zu leben und zu handeln. Sie helfen aber auch uns in Deutschland umgekehrt dabei, Christen in Übersee besser zu verstehen und ihnen in Liebe zu begegnen. Damit dieser Dienst heute und in Zukunft getan werden kann, erbitten wir an diesem Sonntag Ihre Gabe.

Bossey — das ist das Institut des Ökumenischen Rates, in der Nähe von Genf, ein Ort der Begegnung, des Betens und des Arbeitens an den großen Fragen, die die Weltchristenheit heute bewegen. Mehrere hundert Christen aus den vielen Kirchen und Ländern des Ökumenischen Rates, insbesondere Laien und Pastoren aus der Dritten Welt, kommen hier jedes Jahr zu Seminaren und Studienwochen zusammen. Ein intensiver Austausch der geistlichen Gaben, Erfahrungen und Probleme der verschiedenen Kirchen geht hier vor sich, und neue Schritte auf dem Wege zur Einheit der Kirchen werden hier bedacht und erprobt.

Vor einem Jahr drohte die Schließung dieser ökumenischen Begegnungsstätte, weil der ÖRK wie viele andere kirchliche Einrichtungen in finanzielle Schwierigkeiten geriet.

Es zeigte sich jedoch, daß Bossey überall in der Welt gute Freunde hat, die für die Weiterführung des Instituts eintraten. Die Gemeinden, denen letztlich das ökumenische Bemühen in Bossey gilt, werden heute gebeten, auch mit ihren Gaben die Erhaltung dieser wichtigen ökumenischen Begegnungsstätte zu unterstützen.

3. Am 30. Juli 1978 (10. Sonntag nach Trinitatis) für das Palästina- und den Zentralverein für Mission unter Israel (Schleswig-Holstein und Hamburg)

Die Schul- und Erziehungsarbeit, die den im Palästina- und den Zentralverein für Mission unter Israel zusammengeschlossenen Werken gemeinsam ist, bildet nach wie vor den Schwerpunkt der evangelischen Aktivitäten im Nahen Osten. Junge Menschen sollen befähigt werden, auch unter den schweren Lebensbedingungen in diesem permanenten Krisengebiet das Leben zu bestehen. Sie sollen etwas vom Geist des Evangeliums spüren und in sich aufnehmen und lernen, in Achtung vor dem Andersdenkenden zu leben und Frieden zu entwickeln.

Diese Aufgabe erfordert menschlich und fachlich hochqualifizierte Mitarbeiter. Sie bedürfen ständiger Fortbildung und Zurüstung.

Eine weitere Voraussetzung sind Schul- und Internatsgebäude und Werkstätten, die wenigstens den Mindestanforderungen entsprechen, und Gemeindezentren, die helfen könnten, ein Zusammengehörigkeitsgefühl zu entwickeln, eine Voraussetzung, die heute nur von den wenigsten der vorhandenen Gebäude erfüllt wird.

War es bisher schon für die einzelnen Werke — das Syrische Waisenhaus, die Mädchen-Internatsschule Talitha Kumi und die Evangelisch-Lutherische Kirche in Jordanien (ELCJ) — unmöglich, alle ihre Aktivitäten mit Eigenmitteln zu finanzieren, läßt das inflationäre Ansteigen der Lebenshaltungskosten den Eigenanteil immer geringer werden. Um der Menschen, insbesondere um der vielen Kinder und Jugendlichen willen, denen alle Arbeit gilt, sind wir jedoch verpflichtet, die Arbeit weiterhin in vollem Umfang zu finanzieren. Bitte helfen Sie uns dabei!

Der Evang.-Luth. Zentralverein für Mission unter Israel bittet die Gemeinden auch in diesem Jahr wieder am Gedenktag der Zerstörung Jerusalems um ein Opfer für seinen Dienst unter Christen und Juden.

Der Zentralverein will der Kirche und dem Judentum durch das Zeugnis des Evangeliums und durch diakonisches Wirken dienen. Er tritt für eine bessere Kenntnis des Christentums unter den Juden und eine bessere Kenntnis des Judentums unter den Christen ein. Er will damit Haß und Vorurteile abbauen und helfen, wo Menschen in Not sind.

Dieser Dienst geschieht durch eine ausgedehnte Vortragstätigkeit in den Gemeinden, durch Studienseminare und Studienreisen, durch die Zeitschrift „Friede über Israel“ und das Institutum Judaicum Delitzschianum in Münster. Außerdem unterstützt er die Lutherischen Gemeinden in Haifa und Jaffa und das christliche Altersheim in Haifa.

Nordelbisches Kirchenamt
Im Auftrage:
Heinrich

Bekanntgabe neuer Kirchensiegel

Kiel, den 23. Mai 1978

Kirchengemeinde: Böklund

Kirchenkreis: Angeln

Die Umschrift des Kirchensiegels lautet: Evang.-Luth. Kirchengemeinde Böklund.



Az.: 9153 Böklund — V I A R 1

Kirchengemeinde: St. Clemens-Kirchengemeinde Büsum

Kirchenkreis: Norderdithmarschen

Die Umschrift des Kirchensiegels lautet: Ev.-Luth. St. Clemens-Kirchengemeinde Büsum.



Az.: 9153 St. Clemens-Kgde. Büsum — V I A R 1

Nordelbisches Kirchenamt
Göldner

Sprechtage der Außenstelle Hamburg des Nordelbischen Kirchenamtes im zweiten Halbjahr 1978

Kiel, den 1. Juni 1978

In der Außenstelle Hamburg des Nordelbischen Kirchenamtes, 2000 Hamburg 11, Neue Burg 1 Zimmer 105/106, Tel. 040/3 68 92 17, werden in der Regel freitags zwischen 9.00 und 13.00 Uhr Dezenten des Nordelbischen Kirchenamtes für Besprechungen zur Verfügung stehen.

Die Sprechstunden nehmen wahr am:

7. Juli 1978 Oberkirchenrat Dr. Conrad
(Dezernent für Ausbildungs- und
Prüfungswesen)

14. Juli 1978	Oberkirchenrat Jessen (Dezernent für Dienstrecht)
21. Juli 1978	Kirchenoberbaudirektor Dr. Alt (Dezernent für Bauwesen)
28. Juli 1978	Oberkirchenrat Dr. Rosenboom (Dezernent für Bildungs-, Erziehungs- und Schulwesen)
4. August 1978	Oberkirchenrat Scharbau (Dezernent für Personalangelegenheiten der Pastoren)
11. August 1978	Präsident Göldner
18. August 1978	Oberkirchenrat Dr. Waack (Dezernent für Dienste und Werke, Ökumene, Mission)
25. August 1978	Oberkirchenrat Kusche (Dezernent für Steuern, Liegenschaften, Friedhöfe)
1. September 1978	Oberkirchenrat Scharbau
8. September 1978	Oberkirchenrat Dr. Conrad
15. September 1978	Pastor Sonntag (Referent im Dezernat für Bildungs-, Erziehungs- und Schulwesen)
22. September 1978	Oberkirchenrat Jessen
29. September 1978	Kirchenoberbaudirektor Dr. Alt
13. Oktober 1978	Oberkirchenrat Scharbau
20. Oktober 1978	Oberkirchenrat Dr. Rosenboom
27. Oktober 1978	Präsident Göldner
3. November 1978	Oberkirchenrat Dr. Conrad
10. November 1978	Oberkirchenrat Dr. Waack
17. November 1978	Oberkirchenrat Scharbau
24. November 1978	Oberkirchenrat Dr. Conrad
1. Dezember 1978	Oberkirchenrat Kusche
8. Dezember 1978	Oberkirchenrat Dr. Conrad
15. Dezember 1978	Oberkirchenrat Dr. Waack
22. Dezember 1978	Oberkirchenrat Scharbau
29. Dezember 1978	Präsident Göldner

Terminabsprachen vermittelt das Sekretariat der Außenstelle, Telefon: 040/3 68 92 17.

Nordelbisches Kirchenamt
Göldner

Az.: 1301 — V I

Kiel, den 1. Juni 1978

Studienkurs in Pullach „Grundfragen christlicher Ethik“

Vom 25. September bis 27. Oktober 1978 bietet das Prediger- und Studienseminar in Pullach den 44. Studienkurs an.

Thema: Grundfragen christlicher Ethik

Übersicht über das Programm:

I. Grundlegung

Theologische Reflexion der ethischen Gegenwartsproblematik

(Prof. Dr. Sauter, Bonn)

Die Begründung ethischer Normen aus philosophischer Sicht

(Dr. von Savigny, Bielefeld)

Entstehung und Funktion ethischer Normen aus der Sicht der Soziologen

(Prof. Dr. Büschges, Bielefeld)

Studientage zu den einzelnen Themen.

II. Praxisbezogene Grundfragen

Die Bedeutung der Grundwerte für das Handeln des Politikers

(Staatssekretär Prof. Dr. v. Campenhausen, Hannover)

Umgang mit der Schöpfung — genügt unser Werkzeug?

(Carl Amery, München)

Die Grundwerte als Leitlinie für praktische Politik

(Hans Rapp MdB, Bonn)

III. Ethische Reflexion angesichts aktueller Herausforderungen

a) Probleme der industriellen Welt

Gedanken eines Christen zur Auseinandersetzung der Tarifpartner

(Senator W. Rothe, Unterhaching, früherer Vorsitzender des DGB Landesbezirks Bayern)

Wirtschaftskundliches Seminar bei der ESSO Ingolstadt

Werkstattgespräch über Umweltfragen

(Dr. Sperl/Klein, Pullach)

Probleme der Kernenergiegewinnung

(Dr. Peehs, Erlangen)

b) Theologische Reflexion

Biblische Motive als Kriterien heutigen Handelns

(Prof. Dr. Steck, Mainz)

c) Probleme der Dritten und Vierten Welt

Von der Entwicklungspolitik zur Partnerschaft

(Herr Drewes, AGKED/Stuttgart)

Der Beitrag von Christen und Kirche zur besseren Gerechtigkeit

(OKR Dr. Hasselmann, Hannover, angefragt)

d) Sicherheitsprobleme und Erhaltung der Freiheit

Gefahren, Sicherheit und Freiheit im Straßenverkehr

(Dr. Langwieder, Pullach)

Die Achtung vor der Menschenwürde als Grundprinzip unserer Verfassung

(Prof. Dr. Obermayer, Erlangen)

Studientage zu einzelnen Themen.

Freiheit und Sicherheit in der Großstadt. Beobachtungen und Gedanken eines Polizeipräsidenten

(Dr. Manfred Schreiber, München)

Theologische Erwägungen zur Sicherheits-Problematik

(Prof. Dr. Honecker, Bonn, angefragt)

IV. Zusammenfassung

Systematische Schlußüberlegungen

(Dr. Sperl/Klein, Pullach)

Die Teilnehmer sollen während der ganzen Zeit zugegen sein und nicht später eintreffen oder vorzeitig abreisen. Unterkunft und Verpflegung werden von der Vereinigten Kirche getragen. Die Nordelbische Kirche übernimmt die Eisenbahnfahrtkosten (2. Kl.).

Wir weisen auf diesen Studienkurs empfehlend hin.

Anmeldung bis zum 1. August auf dem Dienstwege an das Nordelbische Kirchenamt, Dezernat E.

Nordelbisches Kirchenamt

Im Auftrage:

S o n t a g

Az.: 30069 — E II

Empfehlenswerte Schriften

Material- und Gestaltungshilfe

„Der Gemeindebrief“

Für die Monate Juli, August und September 1978 ist eine neue Folge der Material- und Gestaltungshilfe „Der Gemeindebrief“ erschienen. Diese Ausgabe behandelt die Themen: Fußball-Weltmeisterschaft, Urlaub II, Altpapiersammlung und enthält Illustrationen und Fertigteile für die Gemeindearbeit.

Der Materialdienst gibt Pastoren und Laienjournalisten Hilfen bei der redaktionellen und technischen Gestaltung ihres Gemeindebriefes. Neben Grafiken, Karikaturen, Fotos, Vignetten und anderen Fertigteilen zur grafischen Ausgestaltung finden sich in jeder Ausgabe Geistliche Worte, kirchenjahreszeitliche Betrachtungen und allgemeinkirchliche Themen, die für die spezielle Gemeindesituation ergänzt und verändert werden können. Außerdem werden Hinweise für die Redaktionsarbeit gegeben, Darstellungen guter und schlechter Beispiele aus Gemeindebriefen, Beschreibungen von Druckmaschinen und Zubehör, presserechtliche und praktische Tips. „Der Gemeindebrief“ erscheint vierteljährlich; Umfang etwa 50 Seiten. Er kann zum Jahrespreis von DM 20,— bezogen werden vom

Gemeinschaftswerk der evangelischen Publizistik

Friedrichstraße 2—6

6000 Frankfurt am Main 17

Nordelbisches Kirchenamt

Im Auftrage:

H e i n r i c h

Az.: 5316 — T I/T 1

Verlust eines Dienstausweises

Kiel, den 6. Juni 1978

Der Dienstausweis Nr. 69, ausgestellt vom Nordelbischen Kirchenamt in Kiel am 5. Oktober 1977 für den Pastor Hans Förster in Heikendorf, ist verlorengegangen und wird hiermit für ungültig erklärt.

Nordelbisches Kirchenamt
Im Auftrage:
K r a m e r

Az.: 2202 — P III/P 3

Ausschreibung von Pfarrstellen

In der St. Johannis-Kirchengemeinde Altona im Kirchenkreis Altona ist die 1. Pfarrstelle vakant und zum 1. Januar 1979 zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung.

Die Gemeinde mit ihren ca. 6 830 Gemeindegliedern, mitten in Altona gelegen, hat eine über 100 Jahre alte Kirche, ein großes Gemeindehaus und zwei Pastorate. Den Bewerber erwartet eine aufgeschlossene Gemeinde. Neben dem amtierenden Pastor sind ein Diakon, eine Gemeindegewerterin, ein A-Organist, ein Küster sowie ein zur aktiven Mitarbeit bereiter Kirchenvorstand tätig. Da das Aufgabengebiet durch die Vielschichtigkeit der Gemeinde sehr umfangreich ist, wird eine mehrjährige Gemeindeerfahrung gewünscht.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Kirchenkreisvorstand, Bei der Pauluskirche 2, 2000 Hamburg 50. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen: Propst Ruppelt, Bei der Pauluskirche 2, 2000 Hamburg 50, Tel. 0 40 / 85 68 27, Pastor Felgendreher, Max-Brauer-Allee 199, 2000 Hamburg 50, Tel. 0 40 / 43 43 34, und der Kirchenvorsteher, Herr Berkahn, Norderreihe 2, 2000 Hamburg 50, Tel. 0 40 / 4 39 73 51.

Diese Ausschreibung ist beschränkt auf Bewerber aus dem Bereich der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 St. Johannis-KG Altona (1) — P I/P 3

*

In der Kirchengemeinde Leck im Kirchenkreis Südtondern ist die 3. Pfarrstelle vakant und umgehend zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung.

Die Kirchengemeinde Leck hat 4 Pfarrstellen (einschließlich der Gemeindepfarrstelle des Propstes) und umfaßt ca. 9 000 Gemeindeglieder. Pastorat in guter Wohnlage, Gemeindehaus und 2 Kindergärten vorhanden. Schulzentrum mit Grund-, Haupt- und Realschule am Ort; weiterführende Schulen im 12 km entfernten Niebüll mit Bahn und Bus gut zu erreichen.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Kirchenkreisvorstand, Osterstr. 17, 2262 Leck. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen Propst Henrich, Osterstraße 17, 2262 Leck, 0 46 62 / 23 97, und Pastor sowie Pastorin Jepsen, Kokkedahler Weg 67, 2262 Leck, Tel. 0 46 62 / 45 45.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Leck (3) — P III/P 3

*

In der Kirchengemeinde St. Lorenz in Lübeck im Kirchenkreis Lübeck ist die 2. Pfarrstelle vakant und umgehend mit einem Pastor oder einer Pastorin zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Die Gemeinde hat z. Z. ca. 5 500 Gemeindeglieder. Bis auf die Kasualien geschieht die Arbeit nicht bezirksweise, sondern auf Grund von Absprachen. Die Gemeinde liegt in günstiger Lage zum Zentrum der Hansestadt. Ein modernes Pastorat steht zur Verfügung.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Kirchenkreisvorstand, Bäckerstraße 3—5, 2400 Lübeck 1. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen Propst Stoll, Bäckerstr. 3—5, 2400 Lübeck 1, Tel. 04 51 / 59 75 26, und der Vorsitzende des Kirchenvorstandes, Pastor Braasch, Steinrader Weg 11, 2400 Lübeck 1, Tel. 04 51 / 4 15 57.

Diese Ausschreibung ist beschränkt auf Bewerber aus dem Bereich der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 St. Lorenz in Lübeck (2) — P II/P 3

*

In der Kirchengemeinde Nortorf im Kirchenkreis Rendsburg ist die neu errichtete 4. Pfarrstelle umgehend zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung.

Die Kirchengemeinde Nortorf umfaßt bei 4 Pfarrstellen ca. 12 400 Gemeindeglieder. Alle Pfarrbezirke haben etwa die gleiche Gemeindegliederzahl und bestehen jeweils aus einigen Dörfern und einem Bereich der Stadt Nortorf. Außer der Kirche in Nortorf ist in je einem Dorf pro Pfarrbezirk eine Kapelle. In Nortorf befindet sich außerdem ein großes Gemeindezentrum, Kindergarten und Schwestern- bzw. Sozialstation. Ein gut renoviertes Pastorat bei der Kirche ist vorhanden. Auf Bereitschaft zu guter Zusammenarbeit wird besonderer Wert gelegt. Haupt- und Realschule am Ort; höhere Schulen in Rendsburg und Neumünster gut zu erreichen.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Kirchenkreisvorstand, Hollesenstraße 25, 2370 Rendsburg. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen Propst Jochims, Hollesenstr. 25, 2370 Rendsburg, Tel. 0 43 31 / 73 81, und der Vorsitzende des Kirchenvorstandes, Pastor Schmidt, Niedernstraße 4, 2353 Nortorf, Tel. 0 43 92 / 7 81.

Diese Ausschreibung ist beschränkt auf Bewerber aus dem Bereich der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Nortorf (4) — P III/P 3

Die neu errichtete Pfarrstelle der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche für den Studienleiter der Evangelischen Tagungsstätte für Kirchliche Entwicklungsdienste und Gemeindeförderung „Haus am Schüberg“ in Hoisbüttel mit dem Dienstsitz „Haus am Schüberg“ ist zum 1. September 1978 zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Berufung der Kirchenleitung auf Zeit.

Dem Pfarrstelleninhaber obliegt u. a. die Geschäftsführung des Ausschusses für Kirchliche Weltdienste in der Nordelbischen Kirche. Die Tagungsstätte wird getragen von der Nordelbischen Kirche, dem Kirchenkreis Stormarn und Dienste in Übersee. Sie hat 40 Betten. Der Studienleiter soll das Gesamtprogramm des Hauses in Zusammenarbeit mit dem vorhandenen Leistungsteam verantworten. Er soll alle Tagungen und Seminare zur entwicklungsbezogenen Bildungsarbeit im Haus koordinieren. Er soll Tagungen und Seminare in eigener Verantwortung und gemeinsam mit den drei im Hause tätigen Studienleitern durchführen. In diesem Rahmen ist es möglich, eigene Akzente zu setzen. Erfahrungen in kirchlicher Arbeit, z. B. in Erwachsenenbildung, kirchlichem Entwicklungsdienst oder oekumenischer Tätigkeit in Übersee, sind wünschenswert.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an das Nordelbische Kirchenamt (Dezernat W), Dänische Str. 21—35, 2300 Kiel 1, Tel. 04 31 / 99 11, und den Vorsitzenden des Verwaltungsausschusses „Haus am Schüberg“, Propst Lehmann, Lottbeker Feld 8, 2000 Hamburg 67, Tel. 0 40 / 6 04 77 92.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Haus am Schüberg — P I/P 3

Mitarbeitervertretungsgesetz — MAVG — GVOBl. Nr. 6/1978 (Druckfehlerberichtigung)

Kiel, den 2. Juni 1978

S. 76 § 5 Abs. 1 — 1. Zeile — muß richtig lauten:
„(1) Die Mitarbeiter der Dienststellen nach § 3 . . .“

Nordelbisches Kirchenamt
Göldner

Az.: 3730 — V I/V 3

Stellenausschreibungen

Die Johannis-Kirchengemeinde Neumünster-Wittorf sucht eine(n)

Diakon(in)

zum 1. Oktober 1978 oder früher.

Von den gut 6 000 Gemeindegliedern sind etwa ein Drittel Kinder und Jugendliche. Der Schwerpunkt der Tätigkeit soll deshalb in Zusammenarbeit mit einem aktiven ehrenamtlichen Mitarbeiterkreis in der Kinder- und Jugendarbeit liegen. Beteiligung an weiteren Aufgaben der Gemeindeförderung ist je nach Neigung und Fähigkeiten in Absprache mit den beiden Pastoren möglich. Mitarbeit im Kindergottesdienst wird erwartet.

Vergütung nach dem KAT. Die Kirchengemeinde ist bei der Wohnraumbeschaffung behilflich.

Nähere Informationen durch die Pastoren Berg, Reuthenkoppel 11, (Tel. 0 43 21 / 8 24 29) und Drobnik, Lerchenweg 14 (Tel. 0 43 21 / 8 17 45 oder 52 83 90).

Bewerbungen erbeten an den Kirchengemeindeverband Neumünster, Am Alten Kirchhof 5, 2350 Neumünster.

Az.: 30 — Kirchengemeindeverband Neumünster — E I/E 1

*

Die Evangelische Akademie Nordelbien, Bad Segeberg, sucht zum 1. September 1978 oder später zur Durchführung von Tagungsarbeit mit jungen Erwachsenen im Rahmen der Evangelischen Kirche eine(n) Theologen(in) als Jugendbildungsreferent(in).

Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit Kollegen(innen) aus den Bereichen Psychologie, Soziologie, Pädagogik und Theologie, Initiative und einige pädagogische Erfahrung sind Voraussetzung Ihrer Bewerbung.

Die Vergütung richtet sich nach Vergütungsgruppe II a des Kirchlichen Angestelltentarifvertrages (entsprechend Pfarrbesoldung).

Bitte senden Sie ihre ausführlichen Bewerbungsunterlagen (Lebenslauf, Lichtbild, Zeugnisabschriften und Referenzen) bis zum 30. Juni 1978 an den Leiter der Evangelischen Akademie Nordelbien, 2360 Bad Segeberg, Postfach 13 60.

Az.: 4228 — E I/E 1

*

Für einen evangelischen Kindergarten in Itzehoe wird

ein/e Sozialpädagoge/in

oder Erzieher/in mit entsprechender Erfahrung

(praktisch-theologische Ergänzungsausbildung erwünscht)

als Leiter/in

gesucht.

Vergütung entsprechend KAT.

Bewerbung bitte an die Evangelische Kirchenverwaltung, Heinrichstr. 1, 2210 Itzehoe, Tel. 0 48 21 / 6 10 25, die auch Auskünfte erteilt.

Az.: 30 Kirchenkreis Münsterdorf — E I/E 1

*

Beim Ev.-Luth. Kirchengemeindeverband Hamburg-Wandsbek (z. Z. 68 130 Gemeindeglieder in 9 Kirchengemeinden, 1 Altersheim, 2 Freizeitheime, 4 Friedhöfe) ist zum 1. 10. 1978 oder früher die Stelle des

Verwaltungsleiters

zu besetzen.

Gesucht wird eine einsatzfreudige, kooperationsbereite Führungskraft mit überdurchschnittlichen Kenntnissen auf allen Gebieten der kirchlichen Verwaltung.

Bewerber sollten eine durch Prüfung erworbene Befähigung zum gehobenen Dienst besitzen.

Besoldung nach Besoldungsgruppe A 13 bzw. II a KAT. Bei der Wohnungssuche sind wir behilflich.

Bewerbungen umgehend (bis zum 30. Juni 1978) mit den üblichen Unterlagen an den

Ev.-Luth. Kirchengemeindeverband
Hamburg-Wandsbek, Schloßstr. 78,
2000 Hamburg 70, Tel. 68 79 55

Az.: 36 KGV Wandsbek — D 2/D 6

Personalien

Ernannt:

Mit Wirkung vom 1. Juni 1978 der bisherige Regierungsoberinspektor Heinz Thielisch zum Kirchenamtmann.

Berufen:

Der Pastor Andreas Eilers, bisher in Lübeck-Kücknitz, mit Wirkung vom 1. Juli 1978 zum Pastor der Kirchengemeinde Probsteierhagen, Kirchenkreis Plön.

Eingeführt:

- am 15. Mai 1978 der Pastor Karl-Heinz Axmann als Pastor in die 2. Pfarrstelle des Friedhofspfarramtes Ohlsdorf des Kirchenkreises Alt-Hamburg;
- am 14. Mai der Pastor Georg Behrmann als Pastor in die 4. Pfarrstelle der Kreuz-Kirchengemeinde Wandsbek, Kirchenkreis Stormarn — Bezirk Wandsbek-Rahlstedt —;
- am 15. Mai 1978 der Pastor Jan Harbeck als Pastor der Kirchengemeinde Stellau, Kirchenkreis Rantzaupfarramt;
- am 14. Mai 1978 der Pastor Volker Hausen als Pastor in die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Osdorf, Kirchenkreis Blankenese;
- am 7. Mai 1978 der Pastor Hans-Joachim König als Pastor in die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Nusse-Behlendorf, Kirchenkreis Lübeck;
- am 21. Mai 1978 die Pastorin Angelika Röbler, geb. Hüllweck, als Pastorin in die 4. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Neustadt in Holstein, Kirchenkreis Oldenburg;
- am 21. Mai 1978 der Pastor Dr. Roland Röbler als Pastor in die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Neustadt in Holstein, Kirchenkreis Oldenburg;
- am 21. Mai 1978 der Pastor Michael Schlösser als Pastor der Kirchengemeinde Esgrus, Kirchenkreis Angeln;
- am 15. Mai 1978 der Pastor Alfred Springfeldt als Pastor in die 1. Pfarrstelle des Friedhofspfarramtes Ohlsdorf des Kirchenkreises Alt-Hamburg;
- am 4. Mai 1978 die Pastorin Lieselotte Sujatta als Pastorin in die 3. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Wilster, Kirchenkreis Münsterdorf;
- Am 2. April 1978 der Pastor Horst Wergenthaler als Pastor in die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde St. Stephanus in Hamburg-Eimsbüttel, Kirchenkreis Alt-Hamburg — Bezirk Mitte —;
- am 28. Mai 1978 die Pastorin Ursula Wiechmann, geb. Thorthert, als Pastorin in die Pfarrstelle der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche für Krankenhausseelsorge im Landeskrankenhaus Heiligenhafen.

Beauftragt:

Mit Wirkung vom 1. Juli 1978 im Rahmen des pfarramtlichen Hilfsdienstes mit der Verwaltung der 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Wesselburen, Kirchenkreis Norderdithmarschen, die Pastorin Petra Thobaben, geb. Eichler; der Pfarrvikar Harald Wulff, bisher in Albertshausen, mit Wirkung vom 1. Juli 1978 mit der Verwaltung der Pfarrstelle der Kirchengemeinde Zarpen, Kirchenkreis Segeberg.

In den Ruhestand versetzt:

Zum 1. Januar 1979 der Pastor Rudolf Meinhof in Tellingstedt;

zum 1. Januar 1979 die Pastorin Brigitte Staiger, geb. Jahn, in Lübeck.

Entlassen:

Aus dem Dienst der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche auf seinen Antrag zum 25. Juni 1978 der Pastor Friderich Lüth, bisher in Neumünster, zwecks Übertritts in den Dienst der Evangelischen Kirche von Westfalen.

Gestorben:



Pastor i. R.

Egon Pacholke

geboren am 13. August 1894 in Budsin/WartheLand,
gestorben am 6. November 1977 in Flensburg.

Der Verstorbene wurde am 19. 10. 1924 in Rendsburg ordiniert und war anschließend Hilfsgeistlicher in Hamburg-Wandsbek. Seit 1925 als Pastor im Dienst der früheren Schleswig-Holsteinischen evangelisch-lutherischen Missionsgesellschaft zu Breklum war er von 1928 Pastor in Ockholm und vom 6. 8. 1933 bis zu seiner Zuruhesetzung zum 1. 12. 1959 Pastor in Süderbrarup.

Wir gedenken des Verstorbenen in Dankbarkeit.



Pastor i. R.

Harald Kieseritzky

geboren am 28. 8. 1902 in Stralsund,
gestorben am 23. 5. 1978 in Bad Bramstedt.

Der Verstorbene wurde am 5. 10. 1930 in Neukirchen bei Malente ordiniert und ging dort ins Pfarramt. Seit 1934 war er Pastor in Hamburg-Altona und vom 1. 3. 1949 bis zu seiner Zuruhesetzung zum 1. 9. 1972 Seemannspastor in Hamburg-Altona.

Wir gedenken des Verstorbenen in Dankbarkeit.

